

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 66 (1911)

Artikel: Das Jagdwesen in Nidwalden 1456-1908

Autor: Jann, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

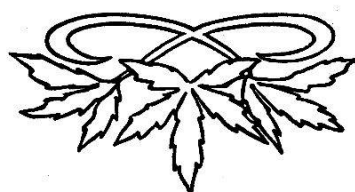
Das
Jagdwesen in Nidwalden

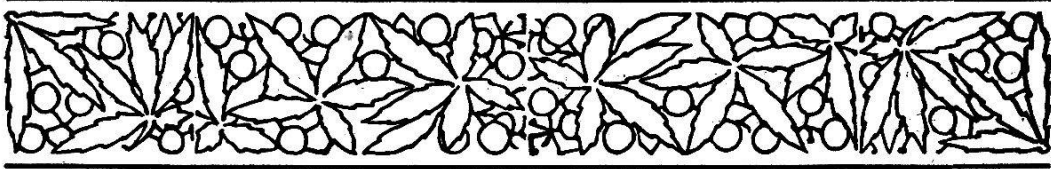
1456—1908

von

Alfred Jann

Stans





Einleitung.

Der Kanton Unterwalden nid dem Kernwald umfaßt 29,050 Hektaren. Dieser kleine Halbkanton mit seinen Hochalpen, Vorsässen, Bergheimen und seinem Talgrunde ist in Bezug auf Klima und Vegetation ein bevorzugter Fleck Erde. —

Nur einzelne Bergspitzen ausgenommen, wo der Schutt zerbröckelnder Felsen jede Vegetation verunmöglicht, wird seine Gebirgswelt bis zu den Gipfeln der Höhenzüge von saftigem Grün umkleidet. Vielerorts weiden Kuhherden bis hinauf zur Grathöhe und auf den Grasgesimsen sonniger Flühen gewinnt der Hirte leicht sein geschätztes Wildheu. Eigentliche Schaf- und Ziegenberge, diese fast unzugänglichen und rauhesten Gebirgsflächen, kennt Nidwalden keine. Die wenigen Ziegenherden ätzen mit Kuhsenten auf den Gemeindealpen. Bis weit in die Hochalpen hinein umkleiden Tannenwälder die Felsen und Abgründe und darüber hinaus mildert das Gesträuch von Zwergföhren und Alpenerlen mit der Alpenrose das schreckende Aussehen manch' steiler Fluh. Also Leben bis hinauf zu den höchsten Gräten. —

Ueppig und kräftig entwickelt sich die Vegetation in der Mittellage der Berge. Da liegt Nidwaldens Stolz, die Alpe, mit ihrem Zauber und ihrem Nutzen. Gras- und blütenreich dehnt sie sich aus in nicht zu steiler Lage mit ihren Waldparzellen und Wittertannen zum Schutze der Herden bei Hitze und Wetter. Da sprudelt der Bergquell kühl und rein,

bewässert die Weide, trinkt die Herde, bildet den Alpsee, bricht sich durch Steingeröll Bahn und braust durch Schluchten zu Tal im Schatten kräftiger Rot- und Weißtannen. Da ist die Heimat des Ahorn, dieses Kraftriesen der Natur, dieses fast unsterblichen Baumes mit gewaltiger Wurzelkraft und weiter Krone, die Wettertanne an Zähigkeit weit übertreffend.

Von hier zieht sich der Wald, der Liebling der Tier- und Vogelwelt talabwärts, in weit ausgedehnten Strecken, bald steil abfallend, bald sanfter auslaufend, und mit immer kräftigerem Wuchse sich entwickelnd, bis er sein Ende erreicht an hochgelegenen Bergheimen oder in der Talsohle. Diese vom „Aawasser“ durchflutet, von Quellbächen bewässert, von der Seewelle umspült, bietet allüberall die höchste Fruchtbarkeit.

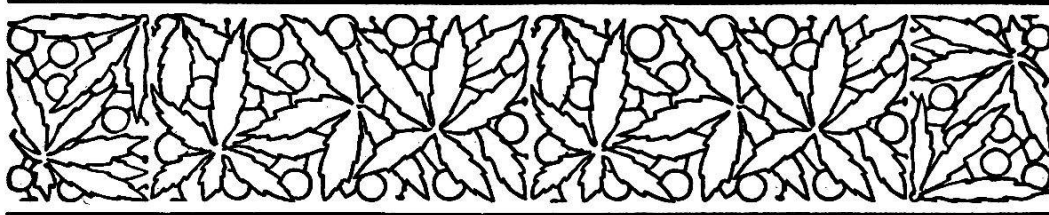
Solche Fülle der Vegetation ruft reichem, manigfaltigem Wildstande. Einst bewohnte und durchzog das Wild zahlreich und verschiedenartig unsere Höhen und Schluchten, unsere Alpen und Wälder. Es jagten unsere Vorfahren den Bären und den Wolf, verfolgten den Luchs und die wilde Katze, erlegten den Dachs und den Fuchs ihres Pelzes und Schadens wegen. Durch die urwaldartigen Waldbestände der Vorsasse zog und „orgelte“ der Edelhirsch in Septembernächten, stand und wechselte das Reh. Rudel von Gemsen bevölkerten unsere Höhenzüge und die sonnigen Geröllhalden belebten die Murmeltiere in Gesellschaft der Alpenhasen. Es horstete der Adler in der Fluh, und im Zwerggebüsch der Hochalpe brüteten die Schnee- und Birkhühner. Das übrige scheue Volk der Hühner, vom Urhahn bis hinab zum Feldhuhn, barg sich im Waldesschatten oder in grasreichen Matten vor Marder, Iltis und Wiesel — und im Bach und Fluß und am Seegestade schwammen und watteten die Wasservögel, verschieden in Gattung und Art.

Es ist anders geworden! Die Kultur schritt vor, lichtete die Wälder, reutete sie aus und der Mensch baute sein Heim auf der gewonnenen Scholle bis hoch in die Berge. Das Wild fand nicht mehr sein Liebstes: Ruhe und Sicherheit; es zog sich zurück oder wurde der Schädlichkeit wegen verfolgt und

ausgerottet. Dazu kamen der Freiheitstrieb des Urschweizers und die Leidenschaft und Rücksichtslosigkeit des Jägers, dem die neue Zeit zudem eine verbesserte Jagdwaffe bot — gewichtige Faktoren, welche dem Wildstande deziemierend entgegentraten.

Es hat nun Interesse, zu erfahren, ob die Neuzeit erst wirklich Neues und Großes zum Schutze des Wildes schuf oder ob die Vorzeit schon gleichen Geist und gleiche Fürsorge bekundete und des Landes Wildstand schätzte und ihn durch Gesetz und Strafe schützte wie jetzt. — Und mir macht es Freude mit dem wanderlustigen, mit Büchse, Bergstock und Fernrohr bewaffneten Waidmanne unser altes Jagdgebiet zu durchwandern, die Fährte des Hochwildes und die Spuren der Raubtiere zu verfolgen, das Vorkommen und den Bestand, das allmähliche Verschwinden und die Ausrottung einzelner Tierarten, wenigstens einigermaßen festzustellen und Paß und Stand und Wechsel im neuen Reviere zu revidieren.

Sankt Huberto zu Ehren!



I. Das Jagdwesen unter kantonalem Rechte.

Allgemeines.

„Die Jagd“, sagt Dr. Carl Deschwanden sel. in seinem Sachenrechts-Entwurfe für Nidwalden (1868 II. Abschnitt p. 121) „kann nach zwei Richtungen im Sachenrecht besprochen werden, erstens vom Standpunkte der allfälligen Regalität aus zweitens als s. g. originäre Erwerbungsart beweglicher Sachen. Um die Jagd als Regal zu erklären, haben wir in der Vergangenheit äußerst wenige, in der Gegenwart gar keine historisch oder natürlich gegebene Anhaltspunkte. Außer dem Kaufbrief um den Lopperberg von 1730 (die Landesgemeinde verkaufte der Uerte Stansstad den Lopperberg mit dem Vorbehalte „des hochobrigkeitlichen Rechts zu Mineralien und Wildbann als dem Lande zuständige Regalia“) ist uns kein Akt bekannt, bei den sehr zahlreichen Gesetzen und Beschlüssen über Jagdverhältnisse, der die Jagd als Regal bezeichnen würde. Vollends wurde in der Praxis nie daran gedacht, die Jagd als eigentliches Regal zu behandeln.“ —

„Als Zubehörde zu Grund und Boden wird die Jagd unseres Wissens in einem einzigen Falle berührt. In den

Jahren 1738 und 1739 verpachtet die Uerte Stansstad die Jagd in der Garnhänky an gewisse Partikularen.“ (vide p. 183.)

„Für die heutigen Zustände kann die Jagd nur als Eigentumserwerb rechtlich in Betracht fallen. Es ist dabei selbstverständlich, daß Jäger, die Eigentum schädigen, für den Schadenersatz haften.“

Die Landesgesetze wurden anfänglich von der jährlich im Frühjahre abgehaltenen Landesgemeinde erlassen. Von Ende des XVI. Jahrhunderts an übte mehr die Nachgemeinde das Gesetzgebungsrecht aus, an die es später ganz überging. Diese war ursprünglich nichts anderes als die Fortsetzung der ordentlichen Landesgemeinde, welche nicht alle Geschäfte an einem Tage behandeln wollte oder konnte. Der Landesgemeinde untergeordnet war der ein- zwei- und dreifache Landrat, der aber mitunter eine Kompetenz ausübte, welche derjenigen der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt ziemlich nahe kam. Zwischen dem dreifachen Landrate und der Landesgemeinde bildeten „Räth und Landleuth“ ein Mittelding. Es bestand diese Behörde aus dem einfachen Landrate und von den Landleuten hatte ebenfalls jeder Stimmfähige das Recht zu erscheinen und mitzustimmen.

Die Beschlüsse der Landes- und der Nachgemeinde und des Landrates wurden erst seit 1562, die des Wochenrates von 1580 an protokolliert. Dagegen begann man schon anfangs des XVI. Jahrhunderts die Anlage des ersten uns erhaltenen Landbuches d. h. einer in Buchform gestellten ausgedehnten Sammlung von Gesetzen. In die Landbücher (von 1456, 1623, 1731, 1782 und 1806) wurden von Zeit zu Zeit diejenigen Gesetze eingetragen, welche man als besonders wichtig und im praktischen Leben als häufig zur Anwendung kommend betrachtete. Neben dem Land- oder Artikelbuche bestand noch „der Ufsatz“ oder „das Ufsatzbüchli“,¹⁾

¹⁾ Das alte Landbuch von Nidwalden von Karl Deschwanden Fürsprech.

eine Sammlung von zum großen Teil aus dem Landbuche enthobenen, weniger wichtigen Gesetzen, die jährlich in den Kirchen verlesen wurden.

Zum Vergleiche der in unserer alten Jagdgesetzgebung angesetzten Geldstrafen und Prämien mit dem heutigen Geldwerte mögen folgende von Herrn Pfarrhelfer Kändler sel. in Kerns erhaltenen Notizen dienen: „vor 200 Jahren noch war der Geldwert ein fünffach höherer d. h. ein Franken hatte damals so viel Wert wie heute fünf. Je weiter man zurückgeht, desto größer ist der Geldwert.“ — In Franken übersetzt war:

- 1 Gulden = 1 Franken $90^{10}/_{21}$ Rappen
- 1 Pfund (lib.) = 15 Schillinge = $71^{3}/_{7}$ Rp.
- 1 Schilling oder 6 Angster = $4^{16}/_{21}$ Rp.
- 1 Dukaten = etwas zu 5 Gulden
- 1 Thaler = 2 Gulden 10 Schillinge
- 1 Batzen = $14^{16}/_{21}$ Rp.
- 1 Dublone = 12 Gulden oder 22 Fr. $85^{15}/_{21}$ Rp.
- 1 Krone = 25 alte Batzen = 3 Fr. $67^{3}/_{21}$ Rp.
- 1 Dicken = 6 alte Batzen oder 20 Schillinge = $95^{5}/_{21}$ Rp.

Abkürzungen.

- L. B. Landbuch
- Ldsg. u. L.-R. Pr. Landesgemeinde- und Landrats-Protokoll
- Ldsg. u. Ng. Pr. Landesgemeinde- u. Nachgemeinde-Protokoll
- L.-R. Pr. Landrats-Protokoll
- R. u. LL. Pr. Rät- und Landleuten-Protokoll
- W.-R. Pr. Wochenrats-Protokoll
- G.-G. Pr. Geschwornengerichts-Protokoll
- S.- G. Pr. Siebengerichts-Protokoll
- Proz.-Act. Prozeß-Akten
- St.-Ar. Nidw. Staatsarchiv Nidwalden
- Stf.-Ar. Eng. Stiftsarchiv Engelberg.





1. Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd war an keine Abgabe geknüpft. Vom Jäger wurde nur gefordert, daß er sich innert den durch Gesetz und Verordnung festgesetzten Schranken bewege. Jedoch war nicht Jedermann zur Jagd berechtigt. Nach dem in Nidwalden von alters her praktizierten Grundsatz: „Wem die Scholle, dem der Nutzen,“ besaß der Landmann allein, als vollberechtigter Bürger, unbeschränktes Anrecht auf Jagd und Wild. Den Hintersässen dagegen d. h. den im Lande wohnenden Fremden war das Jagen als bloße Vergünstigung in beschränktem Maße erlaubt und konnte ihnen, wie den auswärts wohnenden Fremden, ganz verboten werden.

So schloß ein schon anfangs des XVI. Jahrhunderts erlassenes Gesetz die Hintersässen von der Gemsjagd aus: „Item es ist verbotten by zwey Pfunden Buß, das keiner der nit Landtman ist, zu keinem Gemschen mit der Büchß nit schiessenn soll jn unußem Gricht“ (in unserem Lande).¹⁾

Nach den späteren Landbücherartikeln durften „die Frömbden in unserem Landt keinerley Gewilt jagen, schiessen noch in keinem Wäg fangen,“ bei zehn, beziehungsweise zwanzig Gulden Buße.²⁾

Diese Bestimmung erläuterte der Wochenrat im Jahre 1830 dahin, daß unter dem Jagdverbot für Fremde auch die hier

¹⁾ L.-B. v. 1456 p. 27.

²⁾ L.-B. v. 1623 II. Red. 32; v. 1731 III. Red. 23.75; v. 1782 IV. Red. IV. Thl. 24; v. 1806 IV. Thl. 18.

wohnhaften Nicht-Kantonsangehörigen verstanden seien,¹⁾ und die Nachgemeinde machte 1840 folgenden Nachtrag zum Jagdgesetze: „Das Jagen, Fangen oder Schiessen jeder Art Gewildes soll für fremde Kantonsbewohner jeder Zeit gänzlich verboten sein. Sollte also ein Fremder in der Eigenschaft als Jäger, sei es um Gewild zu schiessen oder auf andere Weise zu fangen, unser Gebiet betreten, so soll er und zwar jedesmal unerläßlich mit einer Strafe von 50 Gulden belegt werden und überhin alle allfällig entstehenden Prozeßkosten tragen.“

„Würde dieses Verbot selbst in der Zeit übertreten, wo die Jagd im Allgemeinen auch dem Landmann verboten ist, so hat der Fehlbare nebst der schon bemeldeten Strafe auch die für den Landmann bestimmte Buße zu tragen.“²⁾

Das letzte von einer Nachgemeinde erlassene Jagdgesetz vom 13. Mai 1866 gewährte dann die Jagdberechtigung auch den fremden Jägern, welche im Kantone die Niederlassung besaßen.³⁾

Kein Jagdrecht besaß selbstverständlich auch der Scharfrichter oder Nachrichter, der ehr- und gwehrlos und von ehrlicher Gesellschaft ausgeschlossen war. Und welche Gesellschaft ist wohl ehrlicher als die der Jäger!

Als im Jahre 1691 der Scharfrichter sich erlaubte, Gewild zu jagen, so erhielt er vom Wochenrate eine ernste Warnung, in Zukunft bei Mghh. (bei meiner gnädigen Herren) Buße weder zu jagen noch zu fischen, und den Befehl, seine Hunde wegzuschaffen.⁴⁾

Die gleiche Weisung erteilte 1773 der Wochenrat dem Scharfrichter Mathias Vollmar, gestattete ihm dagegen „ganz allein“ Vögel zu schiessen. Als er aber dessen ungeachtet

¹⁾ Kommiss. Beschl. II Heft, St.-Arch. Nidw.

²⁾ Ldsg.-Pr. p. 228 Nr. 7.

³⁾ Ldsg.-Pr. p. 371.

⁴⁾ R. u. L.-L. Pr. XIX 171. 173.

weiter jagte, so ließ ihm der Rat durch den Läufer anzeigen, daß er ohne Verzug seine Jagdhunde abschaffe und daß ihm alles Jagen, es sei Gewild oder Vögel, gänzlich abgeschlagen sei; zudem solle „er zu nachts fleißig bei Haus sich einfinden und ehrliche Gesellschaft meiden, widrigenfalls wirklich erkannt sei, daß er aus dem Lande geschickt werde.“¹⁾ Und wirklich wurde er Ende des folgenden Jahres seines Amtes enthoben, und der Wochenrat behielt sich vor, weiteres über ihn vor dem Landrate zu beschließen. —

Erhielten die Räte von Uebertretung des Gesetzes Kenntnis, so erließen sie Warnungen und drohten mit verschärften Strafen.

1602 beschloßen „Räth und Landleuth“ nach Luzern zu schreiben, um die Jäger zu warnen, in unserem Land Gewild zu schießen „wo selbige betreten (würden), wollen meine Herren (sie) gfanglichen inziehen lassen und strafen.“²⁾

1611 erging ein Kirchenruf, daß den Fremden bei 10 Pfunden Buß „allerlei Gewild“ zu jagen und zu fangen gänzlich verboten sei.³⁾

Im Jahre 1625 ließ der Landrat die Fähren an „den Schifffländenen“ warnen „fremde Gsellen,“ die als Jäger unser Land betreten, zu führen.⁴⁾

Kurzer Hand befahl 1641 der Georgenlandrat (d. h, der jährlich regelmäßig sich am St. Georgentag besammelte Landrat) fremde in unserem Lande jagende Jäger „in meiner Herren Gfangenschaft“ einzuziehen und „nach iro Verdienst“ zu bestrafen und 1727 wurde durch Kirchenruf bekannt gemacht, daß solche „handfest gemacht und auf das Rathaus geführt“ werden sollen.⁵⁾

¹⁾ W.-R. Pr. XXXIII 240, 249.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. III 293 f.

³⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 9.

⁴⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 239.

⁵⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 480, VI 264.

Im Jahre 1765 erhielt der Pfarrer von Hergiswil eine obrigkeitliche Rüge, weil er den Junker Meyer und den Engewirt von Luzern auf die Jagd eingeladen. Und weil ihre Hunde einem Hergiswiler ein Schaf erbissen, so solle der Pfarrherr dafür sorgen, daß der Beschädigte „satisfaciert“ werde, ansonst man am nächsten Ratstag des fernern hierüber „disponieren“ werde.¹⁾

Nutzten Warnungen und Strafandrohungen nichts, so folgte nicht selten empfindliche Strafe, worüber wir später berichten.

Mitunter erlaubte sich die Obrigkeit eine Ausnahme vom Gesetze. Dies geschah gewöhnlich, um befreundete und hohe Persönlichkeiten zu ehren und sich ihnen gegenüber in höflicher Weise dienstbereit zu zeigen.

Im Juli 1671 stellte der neuerwählte Herr Landschreiber Bettschard in Schwyz das ergebene Gesuch, es möchte ihm, wie seinem seligen Herrn Vater, gestattet werden, auf hiesigem Territorio Gewild zu jagen. „Ihm zu sonder Ehr und respect“ wurde entsprochen „jedoch daß Er anderst nit Gwalt hab zu fellen oder zu jagen“ als unsere Landleute. „Und so er wider Verhoffen disere licenz mißbrauchen und etwann verbotenes Gewild und zu verbotenen Zeiten schiessen, jagen oder fellen würde, Er alsdan solchen Fehler allhier vor unserem Tribunal verantworten solle.“²⁾

1677 wurde dem Herrn Landvogt Wolfgang Christen „concediert“ zu fischen und zu jagen „gleich wie ihme vom löbl. Ohrt Schwyz zugestellt worden.“³⁾

Weitere Jagdbewilligungen erhielten: 1729 „der spanische Herr Resident“ oder sein Herr „secretari“ für einen oder zwei Tage in Hergiswil — ausgenommen im Bannberg Lopper — „jedoch ohne consequenz“ und unter der Bedingung, daß sie

¹⁾ W.-R. Pr. XXXI 289.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XVII 65 b.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. v. 26. März, p. 321. —

für allfällig von ihren Hunden verursachten Schaden verantwortlich seien; — 1819 der „Herr Ambasidor“ von Holland und 1849 der spanische General Almeros. „Sollte er auf Alpen oder in ziemlicher Entfernung von seinem Kostort die Jagd profitieren wollen, so wird gewünscht, daß dieses in Begleit eines hiesigen Landmannes geschehen möge“, ohne Zweifel eine Vorsichtsmaßregel, um den hohen Gast als fremden Jäger vor allfälligen Unannehmlichkeiten zu schützen¹⁾

Diesen mehr vorübergehend erteilten Jagdbewilligungen ist ein, für unsere rein demokratischen Verhältnisse eigentlicher, interessanter Fall beizufügen, der zwar bloß die Vogeljagd betrifft, nämlich:

Die 1738 von der Uerte (Korporation) Stansstad an Junker Gerichtschreiber Josef Leonti Meyer in Luzern mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgte Jagdverpachtung auf Wasserschnepfen auf dem s. g. Garnhenki-Ried in Stansstad.

Für den gewandten Flugschützen ist die Jagd auf Bekasinen, hier gemeinhin „Wasserschnepfen“ genaunt, die interessanteste und unterhaltenste Partie der Flugjagd. Alt-Meister Diezel vergleicht sie „mit einem Tonstücke, welches nur von einzelnen kunstverständigen Musikern geschätzt und vorgetragen wird, während die ungleich größere Zahl der Dilettanten dasselbe mit einer fast an Geringschätzung grenzenden Gleichgültigkeit beiseite legt.“ —

Zwei Junker in Luzern, Josef Leonti Meyer und Jakob Leonti Zurgilgen, waren große Liehaber dieser Jagd. Meyer hatte in Obwalden 1733 für 3 Jahre und 1738 für 8 Jahre die obrigkeitliche Erlaubnis erwirkt „an dem Gestade zu Alpnach“ Wasserschnepfen zu schießen und um diese Zeit erhielt er auch in Nidwalden, auf dem Garnhenki-Ried (so

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 150; W.-R. Pr. v. 23. Aug. 1819 und v. 30. Juli 1849. —

genannt, weil die Fischer in Stansstad ihre Garn dort zum Trocknen aufzuhängen pflegten) die Bewilligung zu dieser Jagd.

Im Jahre 1738 bat Junker Zurgilgen den Wochenrat, er möchte auch ihm „die Wasserschneepfenjagd zu Stansstad in den Rohren begünstigen,“ was ihm jedoch nicht gestattet wurde mit der Begründung, dieselbe sei Junker Meyer allein zugesagt worden. Um sich diese Jagd fernerhin zu sichern und jede Konkurrenz auszuschließen, pachtete dann Junker Meyer von der Uerte Stansstad das Garnhenki-Ried mit der Jagdbarkeit für 12 Jahre, wozu der Wochenrat die Genehmigung erteilte: „Jedoch solle solches (laut articul) verkündet werden, damit der Landmann in seinem Termin hiezu den Zug habe und in Meinung, gleichwie die H. H. Uerthner vorbehalten, daß wenn er hierauf etwas baute, solches dann alda unberührt verbleiben solle.“¹⁾

Das Zugrecht wurde nicht ausgeübt und Junker Meyer war also alleiniger Jagdherr auf seinem gepachteten Grundstück — der erste Revierbesitzer im Kanton Nidwalden!

Als diese Verpachtung ausgekündet worden, war Herr Hauptmann Franz Achermann landesabwesend und erhielt davon erst nach seiner Rückkehr Kenntnis. Daß er als eifriger Flugjäger sich hierüber ärgerte, ist wohl begreiflich. So viel Recht in Nidwalden wie ein Luzerner Stadtjunker wird auch der eigene Landmann haben, dachte er wohl, und — jagte wie früher in der Garnhänki. Sobald dies Junker Meyer vernommen, zeigte er der Uerte Stansstad an, daß er die Pacht aufgebe, was wegen des hohen jährlichen Pachtzinses von 25 Gulden der Uerte sehr unangenehm war. Sie beauftragte deshalb ihren Uertevogt Hermann den Wochenrat anzufragen, was in Sache etwa zu tun sei, besonders wegen des „antreibenden“ Schadens. Der Rat sprach den Wunsch aus, Hauptmann Achermann möchte auf diese Jagd verzichten

¹⁾ W.-R. Pr. XXVII 117.

weil sonst der Uerte ein großer Schaden erwachse „widrigenfalls Gricht und Grecht walten solle.“¹⁾

Hiezu war aber Hauptmann Achermann nicht zu bestimmen, was die Uertner dem Wochenrate wieder mitteilten und ausführten: das Ried sei doch ihr Eigentum, also habe außer ihnen niemand das Recht, daselbst zu jagen, die Streue zu verlaufen und sie dadurch merklich zu schädigen. Zudem sei ja dem mit Junker Meyer abgeschlossenen Verträge die hochobrigkeitliche Ratifikation erteilt worden. Man möge ihnen daher das geschworene Gericht bewilligen, „damit über diese Differenz eine eigentliche Erkenntnis zum eigentlichen Verhalt gegeben werde.“

Dem Rat war die Sachlage recht ungelegen und er ließ, weiter vermittelnd, sowohl den Herren Uertnern als Herrn Hauptmann Achermann anzeigen, „daß man gern sächen thäte, daß dieselbigen nächster Tage zusammentreten und sich untereinander freundlich betragen und vereinbaren würden; nicht weniger wenn Herr Achermann von diesem Unternehmen von sich selbst abstehen würde, damit alle Zwistigkeiten gehoben und vermieden blieben. Wenn aber keine Güte Platz finden sollte, sollen die Ehrenpartheien vor dem Geschwornen Gericht (wenn es die Herren Uertner auf nächsten Samstag begehren würden) einander Red und Antwort geben und solle alsdann nach aller Justitz abgesprochen werden.“²⁾

Auch dieser Vermittlungsversuch blieb ohne Erfolg, die Parteien traten vor den Richter.

Nachdem die gnädigen Herren und Obern „das Geschäft reiflicher erdauert“, wurde zu Recht erkannt: „In Bedenken, Mghh. und Obern dem Junker Gerichtschreiber Josef Leonti Meyer die Jagdbarkeit in dem sogenannten Garnhenki-Ried das eint und andere Mal günstig zugesagt, dannethin selber mit

¹⁾ W.-R. Pr. XXVII 129.

²⁾ W.-R. Pr. XXVII 134.

einer Ehrenden Uerthe von Stansstad, Bürgen und Kehrsiten ein Akord oder Verlehnung um Gld. 25 jährlichen Zins auf 12 Jahre hin getroffen, solches laut articul im Land verkündt und von Niemanden bezogen worden, über das der Uerte durch dieses von H. Hauptmann F. Achermann beschehendes Jagen (weil Junker Meyer deßwegen den Akord resignieren und nicht halten wollte) ein namhafter Schaden zugefügt wurde, also soll aus diesern und mehreren Gründen H. Achermann dieser 12 Jahr in dieserem Ried die Wasserschnepfli-Jagd zu prosequieren keine Gewalt haben und deßwegen allecklichen zu Ruohwen gewiesen sein.“

„Jedoch aber wenn selbiger, als gedachter H. Achermann, solch obgemeldete Verlehnung ziehen wollte, ist ihm, angesehen er, da diese Verlehnung in den Pfarreien verkündet worden, nit im Land war, der Zug hiezu von jetzt an in zweimal 24 Stunden zugelassen worden, jedoch mit heiterer Condition: im Fall er solches ziehen thäte, soll der Zug allein auf seine Person geschehen, kein Fremder intressiert und keineswegs fähig und gewaltig sein neben ihm in dorten zu jagen und die Jagdbarkeit zu genießen.“

„Kostens wegen H. Achermann Gl. 16 Gerichtsgeld bezahlen solle.“ ¹⁾

Hauptmann Achermann übte das Zugrecht aus und übernahm die Pacht des Garnhenki-Riedes, wie sie zwischen der Uerte Stansstad und Junker Meyer vereinbart worden. Die Uerte konnte mit dem Entscheide zufrieden sein, blieb sie nun von jeglicher Schädigung verschont. Nicht unbefriedigt mochte auch Hauptmann Achermann sein, denn nun war er Jagdherr im Stansstader Ried und nicht Junker Meyer von Luzern! —

Im folgenden Jahre gab's noch wegen diesem Jagdstreit ein Nachspiel vor dem Landrate.

Da der Wochenrat s. Z. das Gesuch des Junker Jakob Leonti Zurgilgen, in der „Garnhänki“ Wasserschnepfen schießen

¹⁾ G.-G. Pr. L. vom 13. Dezember 1738.

zu dürfen abgewiesen hatte, so bat nun Zurgilgen den neuen Pächter, Hauptmann Achermann, um diese Erlaubnis, der ihm bereitwillig entsprach, insofern der Landrat die Einwilligung dazu erteile. Auftragsgemäß teilte dann Herr Hauptmann und Pannerherr Lussi dem hochweisen gesessenen Landrate „mit allem Respekt“ mit, daß Hauptmann Achermann vollkommen einverstanden sei, wenn der Landrat auch den Herren Junkern Zurgilgen und Meyer die Jagd in der „Garnhänki“ gestatten würde, welchem Gesuche der Landrat entsprach.

Auf das warf Hauptmann Achermann dem Pannerherr Lussi vor, er habe vor dem Landrate die ihm erteilte Vollmacht überschritten, indem er den Auftrag gehabt, nur für Junker Zurgilgen „ohne Condition“ um die Jagdbewilligung nach-zusuchen, für Junker Meyer aber unter dem Vorbehalte „sofern selber ihn hierum ersuchen thue.“

Diesen Vorwurf wies Pannerherr Lussi entschieden zurück und brachte in der nächsten Landratssitzung diesen Zwischenfall in längerer erregter Rede zur Sprache: es frage sich nun, „ob er oder Herr Achermann hierin falls die Wahrheit gesparet, was seine Ehr und Reputation nicht wenig berühre.“ Man solle den einen oder andern Ehren-Mitrat eidlich einvernehmen und wenn constatiert, daß er die Wahrheit geredet, ihm einen Rezess „zu schirm seiner Ehren“ ausstellen. Beinebens müße er auch bemerken, daß die in Sache gefaßte Schlußnahme, von der er einen extractum (Protokollauszug) verlangt, von Herrn Landschreiber Alois Achermann „ganz verwunderlich, zuwider der Erkenntnuß“ protokolliert worden sei, daher selbe abgeändert und „nach Mghh. geführter Meinung geschrieben werden möchte.“

Der Landrat fand „mehr dan genuogsam“, daß Herr Pannerherr Lussi durchaus „gemäß gehabter Kommission“ den Vortrag gehalten und stellte ihm zu seiner „vollkommenen Justifikation“ den verlangten Rezess aus. — Dem Hauptmann Achermann aber „dessen diesfalls gethanes Procedere sehr empfindlich aufgenommen worden,“ solle vom wohlregierenden

Landammann zur künftigen Warnung ein ernstlicher Zuspruch erteilt und Landschreiber Achermann „wegen solch gethanem Fehler“ auf nächsten Montag vor Rat zur Verantwortung gezogen werden.¹⁾

Landschreiber Achermann verantwortete sich „ganz respectuos“ und bat, da er „keine Bosheit bei der Sach gehabt,“ ihm dieselbe keineswegs „zum Bösen aufzunehmen.“ Er wurde auch „günstig liberiert“, ihm aber doch die ernstliche Mahnung erteilt, „künftig im Schreiben und Extradieren behutsamb zu wandlen, damit eine hohe Obrigkeit seinetwegen nit mehr dergleichen Sachen vernehmen müsse.“²⁾

2. Jagd- und Schonzeiten.

Jedes Tier steht mit seinem Aufenthaltsorte in engster Beziehung. In je höherem Maße er ihm die zu seiner Erhaltung und Fortpflanzung notwendigen Bedingungen — Nahrung und Schonung — bietet, desto zahlreicher bürgert es sich ein. Für die Nahrung sorgt die Natur, für die Schonung sollte der Mensch Sorge tragen.

So dachte Nidwaldens alter Gesetzgeber und handelte darnach durch Einführung gesetzlich festgesetzter Schonzeiten.

Anfänglich setzten wohl der Landrat oder die „Räth und Landleuth“ Beginn und Schluß der Jagd fest, was alljährlich in den Kirchen bekannt gemacht wurde. Um das Jahr 1550 erließ dann die Nachgemeinde ein die Gemsjagd betreffendes Gesetz „vonn Schießen weller Zitt“, nach dem vor St. Margrethentag (20. Juli) bei 5 Pfund Buße keine Gemse geschossen werden durfte. („Ittem ouch so hed ein gantze Gmeind gmerett und uffgesetzt das niemand dhein thier schießenn soll by V lb. bus bis zu Santt Margretten tag“³⁾

¹⁾ L.-R. Pr. VII 80/82.

²⁾ W.-R. Pr. XXVII 165.

³⁾ L.-B. v. 1456 p. 56.

Das Landbuch von 1623 verbot bei 10 Pfunden Buße „in unseren noch anderen Bergen, so an unsere stössend“ vor St Margrethentag nicht nur keine Genschthier zu schießen und zu fangen, sondern auch „keine Wildthünner noch Ohrhanen.“¹⁾

Genauer und bestimmter noch war dieser Artikel in den späteren Landbüchern ausgeführt, wonach von Mitte März beziehungsweise Aschermittwoch bis zu unserem lieben Frauentag im Heumonath (2. Juli.) Niemand „bei Gld. 20 ohnablässlicher Buß“ weder Gensch, Wildhühner, Urhahnen „noch einigerley groß noch klein Geflügel“ schießen, jagen noch in keinem Wege fangen solle.²⁾

In den im letzten Jahrhundert festgesetzten Jagdterminen wurde zwischen der Flugjagd und der Jagd auf vierfüßiges Gewild unterschieden. Erstere war erlaubt von St. Jakob- und Annatag (26. Juli), letztere von Bartholomäustag (24. August) an bis Aschermittwoch, beziehungsweise bis Mitte Horner.³⁾

Zu diesen bestimmt festgesetzten kamen mitunter noch ausnahmsweise Schonzeiten, wie z. B. im Jahre 1756. —

Den 13. Herbstmonat sollte in Stans die „sowohl pro bono Religionis als Regionis so vorteilhafte“ Bundesschwurerneuerung mit Wallis stattfinden. Um die hohen Gäste bei dieser patriotischen Feier gastfreundlich bewirten zu können, beschloß ein Extra-Landrat den 8. März, ein Mandat im Lande auszukünden „daß bei harter Straf Mghh. verboten sein solle, Gwildt oder Vögell zu schießen, zu fangen, Klöben zu setzen, aus den Nestern die Vögell zu nehmen, Strickh und Lätsch zu setzen, auch sogar die Raubvögell zu schießen oder aus den Nestern zu nehmen, wie auch kein Gewehr in die Wälder zu tragen.“⁴⁾

¹⁾ L.-B. p. 13.

²⁾ L.-B. v. 1731 p. 22; v. 1782 IV Thl. p. 39; v. 1806 IV Thl. p. 29. —

³⁾ Ldsg.-Pr. v. 1833 p. 209; Ldsg. Pr. v. 1866 p. 371.

⁴⁾ L.-R. Pr. VIII 157.

Weil der Landrat aber befürchtete, diese Verfügung allein werde nicht „Erklärhlich seyn“, richtete er an „Ihro Hochw. Gnaden Herr Prälaten von Engelberg“ die Bitte „größgütigst“ geruhen zu wollen, „uns die besonder Gnad zu erweisen, eine ohnmaßgebliche Verfügung in dero Pottmäßigkeit auch etwan vorkehren zu lassen, damit gemeldter maßen auf gedachte pundts Beschwörung mit Gewild und Berggeflügel desto besser versehen werden können“¹⁾

Der Herr Prälat entsprach bereitwilligst und der Landrat verdankte ihm später sein freundnachbarliches Entgegenkommen mit folgendem Schreiben:

„Hochwürdiger Gnädiger Herr Herr
Freund und Nachbar.“

„Demenach Ihr Hochwürden Gnaden auf gethan unseres Anersuchen das freundnachbarliche Belieben getragen, das Jagen in Ihrem Gericht und Gebieth zu verbieten, damit auf vorhabende Bunds-Erneuerung mit löbl. Republik Wallis das Gewild desto leichter erhebt werden können und da solche Solemnisation ziemlich nunmehr annahet und wir deßnach solches Verbot in unserem Land auf heuth aufgehoben, als haben keinen Anstand nehmen wollen, Ihro Hochwürden Gnaden solches hiemit einzuberichten mit freundnachbarlichem Anlangen auch in Ihrem Lande die Jagd wiederum erlauben zu wollen. Wir verdanken anbei und erkennen uns sehr verbunden für angediente Willfahr, nichts mehreres begierdende, als viele Anlaß beliebige Gefälligkeiten erweisen zu können, womit Ihr Hochw. Gnaden all wahr hohes Wohlsein grundmüthigst zu wünschen, uud uns sammtlich Gottes Machtschirm durch Mariam eifrigst empfehlen.“

„Geben den 19ten Augstmonat 1756.“

„Ihro Hochw. Gnaden dienstwilliger
Landammann u. Landrath
zu Unterwalden nid dem Kernwald²⁾“

¹ u. ²⁾ Stf.-Ar. Engelberg, mitgeteilt v. Hochw. P. Ignaz Heß.

Dissem kurzen freiwillig erlassenen Jagdverbote folgte eine längere zwangsweise Einstellung der Jagd nach dem Einfall der Franzosen in Nidwalden im Jahre 1798. Bald nach dem unglücklichen 9. September erging eine öffentliche mit großer Strenge durchgeführte Aufforderung, alle Schußwaffen abzuliefern; ließ ja Distriktstatthalter Kaiser, auf höhern Befehl sich berufend, am 1. Mai 1799 neuerdings auskünden, daß bei Todesstrafe innert 24 Stunden alle Gewehre, Blei und Pulver abzugeben seien.¹⁾ Dieser Zustand dauerte bis zum definitiven Wegzuge der Franzosen in den ersten Tagen des Heumonats 1803. Im April 1804 ließ der Wochenrat den Artikel wegen Jagen und Vögelschießen wiederum in allen Pfarreien publizieren.²⁾

Nebst den Schonzeiten schuf man später noch Schontage. Es geschah dies weniger zum Schutze des Wildes als vielmehr zur Förderung der Sonntagsheiligung, namentlich des zur Feier des Tages gehörenden Gottesdienstes wegen. Es gab nämlich früher schon Sonntagsjäger, welche sich darum nichts kümmerten und sich freier fühlten, wenn der Wächter des Gesetzes in der Kirche war.

So wurde 1737 ein gewisser Remigi Zelger „der wider die Ordnung“ Vögel geschossen mit 7 Gulden 20 Schillinge bestraft und ihm angezeigt „daß er künftighin an Feier- und Sonntagen nit mehr unterm Gottesdienst den Vöglen nachlaufe, sondern dem Gottesdienst beizuwohnen befelchet sei.“³⁾

Diese Weisung scheint im allgemeinen keinen nachhaltigen Eindruck gemacht zu haben. 1808 rügte der Fronfastenlandrat „daß Jäger an Feier- und Sonntagen unter Wisiläuten (Glockenzeichen zum baldigen Beginn des Gottesdienstes) auf die Jagd gehen,“ ersuchte die Hochwürdigen Pfarrherren diese

¹⁾ Pfarrhelfer Gut, der Ueberfall in Nidwalden.

²⁾ W.-R. Pr. v. 9. April.

³⁾ W.-R. Pr. XXVII 50.

Jäger zu berufen, um ihnen „eine Ahndung“ zu geben und verbot zudem die Sonntagsjagd.¹⁾ —

Da auch dieses Verbot wenig beachtet, „die Gottesdienste versäumt und die Gott gewidmeten Tage entheiligt wurden“, so setzte der Landrat im Juli 1830 auf „alles Jagen mit oder ohne Jagdhunde“ an Sonn- und gebotenen Feiertagen eine Strafe von acht Franken.²⁾ —

Diese Bestimmung wurde „dem Aufsatze“ einverleibt und in die später erlassenen Jagdgesetze aufgenommen.

3. Besondere Wildschutzbestimmungen.

Bei Besprechung der schweizerischen Jagdverhältnisse wird nicht selten auf den schwachen in steter Abnahme begriffenen Wildstand des Landes hingewiesen und als Ursache der geringe Wildschutz bezeichnet. Um die Gemse vor Ausrottung zu bewahren, hätten seiner Zeit die eidgenössischen Räte sich veranlaßt gesehen, ein für alle Kantone verbindliches Jagdgesetz zu erlassen.

Es ist allerdings richtig, daß im letzten Jahrhundert in einigen Kantonen unter dem Gemswilde sehr stark aufgeräumt worden ist. Erlegten ja, wie Tschudi erzählt, einzelne Glarner- und Graubündner-Jäger hunderte und tausende von Gemen! — Daß in Folge dessen der Gembestand bedeutend abnahm und nachgerade bedroht wurde, ist leider nur zu wahr.

Nidwaldens alte Gesetzgebung aber trifft dieser Vorwurf nicht. Schon seit Jahrhunderten besaß der Kanton Nidwalden seinen Jagdverhältnissen angepaßte Wildschutzgesetze — besonders für Hirsch, Reh und Gemse. Noch anfangs der 1860. Jahren machte der Regierungsrat den Nachbarkantonen

¹⁾ Beschluß vom 19. September „Gutachten und Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen,“ II. Heft, p. 1. —

²⁾ Beschluß vom 28. Juli.

den Vorschlag, die Gemsjagd für einige Jahre gemeinsam zu verbieten, was leider abgelehnt wurde.¹⁾ —

Zum Schutze des Hochwildes (Hirsch, Reh und Gemse) waren Freistätten geschaffen. Als solche wählte man Ausläufer größerer Gebirgszüge in mittlerer Lage, mit dichten Waldungen und freiem Alpengelände, die den Tieren Schutz und genügend kräftige Nahrung boten.

Nach unserem alten Landbuche wurden im Jahre 1511 mit Jagdbann belegt: der Wiesenberg, das Gebiet vom Stanserhorn bis in die Göhren Flühe (ob Grafenort) und der Buochserberg, „ald alpen bergk“, mit dem umliegenden Alpengelände. In diesem Gebiete war es bei fünf Pfund Buße verboten „ze jagen Hirtzen Gwild, Gemschen Gwild, Reh Gwild weder ze schiessen ald seil ald trü (vide p. 208) keineswegs zu fan (fangen).“²⁾

1583 bannte die Nachgemeinde nebst dem Wiesenberg den Lopperberg, den nordöstlichen Ausläufer der Pilatuskette. „Die Hirtzen, Hinden (Hirschkühe) und Rech, auch die Gembschi in der Lopp und im Wysyberg bis ins geren Flüeli will man gefryet han bi 20 Gld. Buß.“ Obwalden wurde ersucht auf seinem Territorium gleiche Maßnahmen zu treffen und seine Landleute zu warnen unsern Bannberg zu betreten bei 20 Gulden Buße „on Nachlassung.“³⁾

Diese drei Bannbezirke: Wiesenberg, Lopper- und Buochserberg blieben unter dem kantonalen Jagdrechte unverändert bestehen.⁴⁾

In den Bannbergen stand das Hochwild unter strengem Schutze. Meines Wissens wurde das Jagen in einem Bannberge ein einziges Mal und nur auf kurze Zeit erlaubt. Im Jahre

¹⁾ W.-R. Pr. v. 1863 p. 184, 186.

²⁾ L.-B. v. 1456 p. 25.

³⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. I 196.

⁴⁾ L.-B. v. 1623 p. 13; v. 1731 p. 23; v. 1782 IV. Thl. p. 39; v. 1806 IV Thl. p. 30. Gesetzbuch v. 1857 p. 241; v. 1867 p. 431.

1601 gestatteten die Räte „Uff den Pundschwuor“ mit Wallis „in iro Bannberg acht Tag lang“ Gewild zu fangen „allein vorbehalten den Wisiberg und Wissenfluo.“¹⁾

Selbst die Erlaubnis zum Abschusse einzelner Gemen erteilten sie selten, etwa auf das Gesuch angesehener Landleute, auf Festanlässe oder wenn „frömd lütt vorhanden wärentt“ d. h. beim Besuche hoher Gäste. In letzterem Falle hatte auch der Landammann „Gwaltt sölichs zu erlauben, doch sind banenn Berg gentzlichen verboten.“

So erlaubte man 1667 dem Pfarrherrn von Stans ein Gemstier zu schießen, 1684 dem Hans Kaspar Stulz, 1685 dem Landammann Stulz; 1699 dem Kirchmeier Benedikt Amstutz, jedoch mit „diserem Einbund, das er davon die H. H. V. V. capuciner mit einem Lauf betrachten solle“, 1652 dem Antoni Zelger für den Herrn Pfarrer Viktor Käslin in Stans. In diesem Jahre führten die Spielgesellen eine vom genannten Pfarrherrn verfaßte „Comödi“ auf, die vom Autor „in geschrift“ den gnädigen Herren und Oberen verehrt wurde. Als diese ihm für seine Müh' und Arbeit „siebentzig Loht Silber an einem oder zweyen Geschirr nach seinem Gefallen“ zu schenken beschlossen, wollten auch die Spielgesellen ihm eine Anerkennung zollen und baten den Wochenrat, dem Antoni Zelger zu gestatten, für Hochwürden eine Gemse „zuo fellen.“ — „Und wylle man bricht, daß sonsten ohnerlaubnuß Gämbschi geschossen werden, sölle ihnen auch eines zuo fellen bewilliget sy.“²⁾

Weitere Abschußbewilligungen wurden erteilt: 1599 „uff Bruoder Hauptmann Jakob Stultzen“ und 1610 auf Herrn Landeshauptmann Zelgers Hochzeit, die sie „fürderlich nach altem catholischem löblichem Bruch zuo bestätten vorhaben“, 1601 den Landleuten ob dem Wald „uff Bruder Khloussen Spill“ und 1606 „uff die 2 Glogenbenedicierung

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. III 106.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XVI 91; XIII 47, 49; XXI 1. — Ldsg.- u. L.-R. Pr. v. 11. Sept. 1684 u. 3. Sept. 1685.

zuo Kherns,“ 1615 dem Hans Stalder zu Oberdorf „uff die Buochser und Stanser Kilwi“, in den Bannbergen aber „ist ime dis nach lut der alten Ordnung abgeschlagen, 1651 dem Franzischg Stulz „uff die Schützen Kilwi.“¹⁾ — —

Als 1599 der Erzherzog von Oestereich nach Luzern reiste, so ließen „Räth und Landleuth“ in den Bannbergen „etliche“ Gemstiere schießen, um sie dem hohen Herrn „zu presentieren.“ Die Tiere solle man aber meinen Herren „zubringen und verantworten,“ und nachdem der Erzherzog verreist „sollen sy widerum wie zuvor im Ban sin.“ Fatalerweise kamen die Gemen abhanden, d. h. der Metzger, dem sie übergeben wurden, verwendete sie anderswie. Darüber waren die gnädigen Herren sehr ungehalten und beschlossen, es solle mit dem Metzger „von Oberkheit wegen ernstlich geret werden und so ers nit woll khan verantworten, hat der Landammann Gewalt in zu thürnen (in den Turm zu setzen.“²⁾

Anfangs November 1605 beauftragte der Rat „den jungen Lusinen ein Genschthier zu schießen uff iez wann die H. (Herren Gesandten) von Zürich alher komen würden.“³⁾

Die Bannberge boten nur dem Hochwilde das ganze Jahr gesetzlichen Schutz; denn das Gesetz von 1511 sagt: „Und soll einer darnach jagen Füchs old anders“. Es erlaubte also in der offenen Jagdzeit anderes Wild zu schießen.⁴⁾

Die Bestimmung hatte allerdings ihre zwei Seiten. Eine gewisse Berechtigung kann ihr insofern nicht abgesprochen werden, weil bei einem allgemeinen Jagdverbote in den Jahrhunderte lang bestehenden Schongebieten sehr viel Nutzwild „verludert“ oder dem stetig überhandnehmenden Raubzeuge zum Opfer gefallen wäre. Wird ja das Alter der Hasen nur auf

¹⁾ R. u. L. L. Pr. III 29; III 217; III 734; V 814; XII 344. Ldsg. u. L.-R. Pr. I 560. —

²⁾ R. u. L.-L. Pr. III 21, 22.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. III 678, 710.

⁴⁾ L.-B. v. 1456 p. 25.

circa 7—12 Jahre, das der Murmeltiere auf circa 15 und das der Wildhühner auf 7—10 berechnet. Anderseits lag die Befürchtung nahe, daß diese Lizenz mißbraucht, d. h. daß heimlicher Weise auch dem Hochwilde nachgestellt werde. —

Stand einer im Verdachte in einem Bannberge gesetzwidrig gejagt zu haben, so hatte er sich vor dem Rate oder vor dem regierenden Landammann zu verantworten. Bestritt der Beklagte, den Jagdartikel übertreten zu haben, und durfte er seine Aussage mit einem Eide bekräftigen oder wie das Gesetz von 1511 sich ausdrückt, durfte er „ann Heiligen schweren das er nit von Gemen, Rehen, Hirtzen wegen angehetzt hab,“ so war er „liberiert“, ansonst „soll er die Buss gen.“)

Wenn auch der Landmann von Nidwalden mit seinem tiefreligiösen Sinne und seinem biedern Charakter die Wichtigkeit des Eidschwures voll und ganz erfaßte, so war es doch eine zeitgemäße Aenderung, als später diese Gesetzesbestimmung folgende Fassung erhielt: „wan einer aber verklagt und mit Kundschaft überwiesen wurde, daß er von Gämbschen, Hirtzen oder Rechen wägen angehötzt hete, soll er die Buß bezahlen.“¹⁾

Hirsch und Reh waren auch außerhalb der Bannberge „gefryet“ d. h. sie durften nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis geschossen werden, die, wie wir später sehen werden, gnädig erteilt oder ungnädig verweigert wurde. Im Jahre 1591 schrieben „die Räth und Landleuth“ nach Obwalden, daß sie die Hirtzen und Reh in unseren Bergen „widerumb gfryet,“ was den übrigen zwei Orten (Uri und Luzern) und Engelberg mitgeteilt werden solle, „das sy die ouch zu fryen ernüwern.“²⁾

Einige Jahre später (1599) machten sie dem Abte von Engelberg den Vorschlag „sich mit denen von Uri und sinenen Thallüten“ zu vereinbaren, weder Hirschen noch Rehe zu schießen „vorbehalten ein großen Hirtz so Schaden thuoe.“³⁾

¹⁾ L.-B. v. 1731 p. 23.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. I 123.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. III 21.

Wie Hirsch und Reh, so wurden im Laufe der Zeit Storch, Schwan und Möve staatlich geschützt.

Den 23. Juli 1648 ließ das geschworne Gericht einen Kirchenruf ergehen, daß bei 10 Gulden Buße Niemand Storch en schießen dürfe. Wer aber bereits solche geschossen, der solle sich nächsten Montag vor den gnädigen Herren hierüber verantworten. „Und weil von den Storchen wegen kein Artikel oder Satzung aufgesetzt ist, soll selbiges an St. Görgytag (d. h. vor dem Georgenlandrat) vorgebracht werden.“¹⁾

Bei gleicher Strafe verbot 1695 der Wochenrat die Schwanen zu schießen, die „gänzlich gefreyet sein sollen.“²⁾

Im Jahre 1868 wurden auch die Möven geschützt und auf jede Belästigung derselben an den Ufern des Vierwaldstätter-Sees eine Strafe von 30 Franken gesetzt.³⁾

4. Jagd mit Hunden.

Wenn in den obrigkeitlichen Protokollen von „Jagdhunden“ die Rede ist, so sind darunter die in der Schweiz seit Jahrhunderten heimischen, intelligenten, stark und kräftig gebauten, laut und weitjagenden Laufhunde verstanden. Ohne Zweifel wurden früher die hier zur Jagd verwendeten Hunde meistens im Lande selbst gezüchtet. Sie paßten sich mit der Zeit dem Wilde und den klimatischen und örtlichen Verhältnissen vollständig an, was sie dem Jäger besonders wertvoll machte. —

Obwohl der Schweizer-Laufhund hauptsächlich für den Gebirgsjäger ein ausgezeichneter Gehülfe und der Vermittler eines der schönsten Jagdvergnügen ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß er in einem schwach besetzten Reviere den Wildstand gefährden kann. Dieser durchaus

¹⁾ G.-G. Pr. E. 456 b.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XX 142.

³⁾ W.-R. Pr. 889, Nr. 15.

jägerisch veranlagte Hund hat auch in der geschlossenen Jagdzeit hin und wieder Bewegung notwendig, sonst leidet er und wird für die Jagd minderwertig. Die Freiheit benutzt er naturgemäß zum Jagen, und wenn er noch einen befreundeten Kollegen trifft — dann ist der Teufel ganz los! — Stunden- und tagelang hetzen sie das Wild, bis endlich Hunger und Erschöpfung sie zur Heimkehr zwingen — ein seit Jahren bei uns gerügter Uebelstand. —

Früher schon wurde über wildernde, besonders Hirsch und Reh jagende Hunde geklagt.

Als im August 1605 „ein Hirsch oder Reh“ auf Wiesenberg tod gefunden worden, so ließ der Landrat Kundschafter hierüber einvernehmen und in der Vermutung, das gefundene Tier sei von Hunden gejagt und gerissen worden, einen Kirchenruf ergehen, daß man die Jagdhunde „nach luth den Uffsätzen inhabe.“¹⁾

1695 befahl der Wochenrat dem Hans Melchior Lussi seine Hunde, weil sie „die Reh und Hirzen in den Bergen jagen“ entweder „abzuschaffen“ oder ihnen ein „Trömbli“ an den Hals zu „henken.“²⁾

Auf weitere Anzeige, daß einige „s. v. Hunde in unseren Bergen Reh aufjagen,“ wurde in allen Pfarreien verkündet, daß dem, welcher solche Hunde erschieße „einen Duggaten“ verabfolgt werde, der vom Besitzer des Hundes „guot“ gemacht werden solle.³⁾

1712 erhielt ein Antoni Odermatt den Befehl, seinen Jagdhund entweder anzubinden oder außer das Land zu führen.⁴⁾

Die neuern Bestimmungen erklären jeden zur verbotenen Zeit jagenden Hund für vogelfrei.

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. I 426.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XX 147.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. XX 169.

⁴⁾ R. u. L.-L. Pr. XXIV 24.

Die Jagd mit Hunden, bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts während der ganzen Jagdzeit erlaubt, wurde durch die Nachgemeindebeschlüsse von 1775, 1797 und 1824 auf die Zeit vom Bartholomäustag (24. August) oder vom Martinstag (11. November) bis Aschermittwoch oder Lichtmeß (2. Februar) beschränkt.¹⁾

Es fehlte auch nicht an Anregungen, den Gebrauch der Jagdhunde ganz zu verbieten. Schon an der Nachgemeinde von 1736 war „angerathen worden“, für ein Jahr alle Jagdhunde zu verbieten. „Ist aber nit erkhent, sonder gemehret worden, das man durchaus beim allten articul verbleiben wolle.“²⁾ Im Jahre 1788 verbot der Wochenrat von sich aus die Jagd mit Vorstehhunden, weil man „mit den Federhunden in den Aechern und Gärten zu Stansstad Schaden verursache.“ Als ihm die Kompetenz hiezu bestritten wurde, so zog der wohlweise Rat das Verbot wieder zurück mit der Begründung, wenn diesbezüglich „eine Explication nöthig, müsse selbe von der behörigen Gwalt, nämlich von der Nachgemeinde, gemacht werden.“³⁾

Im letzten Jahrhundert wurde im Jahre 1833 die Jagd mit Laufhunden für vier Jahre und 1862 die Jagd mit Lauf- und Vorstehhunden gänzlich verboten.

Die Veranlassung zu dem letzt erlassenen Verbote war, daß ein Jagdhund in der Berggemeinde Oberrickenbach Vieh über eine Fluh hinaus gesprengt hatte. Das rief eine solche Erbitterung hervor, daß die versammelte Berggemeinde beschloß, einen Gesetzesvorschlag der Nachgemeinde einzureichen, wonach das Jagen mit Hunden bei einer Strafe von 25—50 Franken verboten sein solle und jagende Hunde von Jedermann „ohne Verantwortlichkeit“ getötet werden dürfen. Der Landrat suchte zu vermitteln und beauftragte den regierenden Landammann

¹⁾ Ldsg.-Pr. B 74; v. J. 1797 p. 285 u. v. J. 1824 p. 192.

²⁾ L. R. Pr. VII 26.

³⁾ W.-R. Pr. XXXV 451, 453.

„die Bevollmächtigten“ der Gemeinde Oberrickenbach zu berufen, um sie zur Zurücknahme ihres eingereichten Gesetzesvorschlages zu bewegen. — Vergebens! Die Gemüter waren zu erregt. Es nützte auch nichts, als der Landrat den Antrag stellte „ein strenges Gesetz betreffend der Hunde, die Schaden zufügen“ auszuarbeiten. Mit großem Mehre nahm die Nachgemeinde den Vorschlag der Gemeinde Oberrickenbach an.¹⁾

Begreiflich rief diese Schlußnahme in den Jägerkreisen große Mißstimmung hervor, die sich noch steigerte, als die Nachgemeinde von 1864 und 1865 Anträge auf Aufhebung dieses Verbotes zurückwies.²⁾ Die Jäger sahen ein, daß sie bei dieser jagdfeindlichen Stimmung aus eigener Kraft nichts erreichen könnten und sahen sich deßhalb um Bundesgenossen um. Und Sanct Hubertus sei's gedankt — solche fanden sich! Es war nämlich eine neue Straßenanlage geplant, welches Projekt auf starken Widerstand stieß. Ferners strebten jüngere Leute nach größerer Tanzfreiheit, für welche man „von Oben herab“ nicht günstig gestimmt war. Nun gaben die Jäger die Parole aus: Helft ihr uns jagen, so helfen wir euch straßen und tanzen, und das half! — — Mit jubelndem Mehre wurde an der Nachgemeinde von 1866 die Jagd mit Hunden wiederum gestattet.³⁾ —

Ueber diesen Sieg herrschte in den Jägerkreisen begreiflich große Freude, wie folgende Einsendung in der „Obwaldner Zeitung“ zeigt:

„Die Jagd ist frei! so tönt die Kund'
 Von letzter Nachgemeinde,
 Deß freut sich Jagd- und Hühnerhund
 Und alle ihre Freunde.

¹⁾ W.-R. Pr. v. 9. April; L.-R. Pr. v. 31. März; Ldsg.-Pr. v. 11. Mai 1862.

²⁾ Pr. d. Ng. p. 363, 368.

³⁾ Pr. d. Ng. 271.

Der lange Wunsch, er ist erfüllt,
 Der schöne Mai, er hat gestillt
 Des Waidmann's Sehnen.
 Doch nicht so freudig war der Schluß
 Im grünen Wald vernommen,
 Da ward' vor Angst und aus Verdruß
 Manch' Hühnerherz beklommen,
 Ja von St. Jakob bis nach Buochs
 Da weinte manch' ein Haas und Fuchs
 Die hellen Thränen.“

Für den von einem Hunde angerichteten Schaden war dessen Besitzer verantwortlich. Waltete über die Schadenersatzpflicht Streit, oder konnten sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, so entschied der Richter. Hier einige Beispiele.

Den 25. Februar 1615 erschienen Bernhard Zimmermann, Jörg Stalder und Kaspar Gander vor dem geschwornen Gerichte. Zimmermann ließ durch seinen Fürsprech Hans Wamischer vortragen:

„Im letzten Sommer seien ihm drei Schafe auf der Alp getödet worden. Sein Senn habe sie gefunden und gesehen, daß des Jörg Stalders und Kaspar Ganders Hunde daselbst ihr gejäge geführt und ihr aß von solchen Schafen gehabt. Deßwegen könne es wohl nicht anders sein, als daß diese Hunde die Schafe gerissen, verlange daher, daß deren Besitzer ihn schadlos halten.“ —

Hierauf antworteten die Beklagten: „dieser Schafe wegen seien sie mit Zimmermann schon vor Gericht gestanden. Das Urteil sei ergangen, sie sollten sieben Gulden bezahlen, Zimmermann aber habe sieben Kronen verlangt und dessen hätten sie sich beschwert. Uebrigens werde es Zimmermann schwer fallen zu beweisen, daß ihre Hunde den Schaden verursacht, viel eher sei derselbe von Untieren herbeigeführt worden. Allerdings werden sie sich dem Richterspruche fügen müssen.“ —

Der Richter fand, der Beweis sei geleistet, daß genannte Hunde die Schafe gerissen, und entschied „daß nämlich Jörg Stalder und Heine Gander ihm (Bernhard Zimmermann) um die drei Schaf und gehabten Kosten für Alles Gl. xi (11 Gulden) miteinander erlegen und zahlen sollen. Hiemit ist Jörgen und Heine oder Kaspar Gander ihr Recht gegen Andere, so sie Zweifel haben, daß ihre Hund auch Schaden gethan haben möchten, obfor gelassen und Grichtgeld zu beiden Theilen liegen lassen.“¹⁾

„Im Jahre 1708 beklagte sich Hans Peter Amstutz vor dem Siebengericht, daß die Herren Ludwig Alois Lussi, Kapitän Lieutenant Kaiser und Meister Antoni Odermatt im verflossenen Sommer im Lopperberg gejagt und er bei dieser Jagd 10 s. v. Gitzi verloren, die ohne Zweifel von den Jagdhunden erbissen worden; er hoffe, daß ihm solcher Schaden laut Artikel von seiner Widerparth ersetzt werde.“ —

Die Gegenpartei erwiederte: „sie erhoffe die Abweisung einer so unbilligen Ansprache; denn einerseits habe Amstutz wider den Artikel in dem hochobrigkeitlichen Wald Schmalvieh laufen lassen, und andererseits habe Amstutz vor dem Jagen schon sich beklagt über den Verlust von 8 oder 10 Stück — beiderseits mit mehrerem.“

In Sache wurde zu Recht erkannt, „daß, weil heiter und klar bescheint worden, daß mehrgemeldete Jagdhund eins von den gemeldeten Gitzenen erbissen, weiters aber nicht probiert worden, daher vorgedachte Herren ihm Hans Peter Amstutz an diesen Schaden Gl. 2 bonificieren sollen, dannethin allerseits zu ruhen gewiesen sein. Kostens halber solle das erlegte Grichtgeld wohl erlegt sein und jede Parth samt ausgegebenen Kundschaft-Löhn an ihnen selbst haben.“²⁾

¹⁾ G.-G. Pr. D. St.-Ar. Nid.

²⁾ S.-G.-Pr. B. St.-Ar. Nidw.

„Vor einem Hochweisen ordinari Geschworengericht“ erschienen 1778 Jakob Kaufmann, Weibel zu Horw, und Balzer Josef Blättler von Hergiswil.

„Herr Kommissar Zelger brachte im Namen des Jakob Kaufmann vor: Balzer Blättler habe ihm einen schönen, wohl abgerichteten Jagdhund, den er um 2 Schiltentublen nicht feil gehabt, erschossen. Daß dieser Hund, der nur einmal bei Anlaß der Kreuzfahrt, in Hergiswil gewesen, damals oder früher Schaden verursacht, werde Blättler wohl nicht beweisen können. Aber der Fall gesetzt, er hätte ein Schaf erbissen, wäre er (Kaufmann) im Stande gewesen dasselbe zu bezahlen. Deßwegen solle ihm Blättler den Hund nebst den gehaltenen Kosten vergüten.“ —

Blätters Anwalt, Herr Landvogt Vonmatt, entgegnete: „seit einiger Zeit hätten fremde Jagdhunde in Hergiswil beträchtlichen Schaden angerichtet, ganze Kuppel Schafe zerstreut, über Felsen gesprengt und erbissen. Zwei Ratsfreunde der Gemeinde hätten sich dessetwegen beim Herrn Bauherrn in Luzern beschwert, der ihnen gerathen diese Hunde zu erschießen. Weibel Kaufmanns Hund habe nun gerade bei Anlaß der Kreuzfahrt auch Schafe gejagt und sei darum erschossen worden, denn das Seinige zu schirmen, sei doch Jedermann berechtigt. Kaufmann solle mit seiner Forderung abgewiesen werden, ansonst er (Blättler) für seinen beschädigten Widder auch Schadenersatz fordere. Mit mehrerem beidseitig.“

„Nach Verhör, was beide Teile in das Recht gesetzt und von den Kundschaften deponiert worden, hat das hochweise Geschworne Gericht erkennt: das aus genugsamen Bewegungsursachen der Balzer Josef Blättler dem Weibel Jakob Kaufmann für den erschossenen Jagdhund mehreres nit als Gld. 6 vergüten solle.“

„Grichtgeld soll der Blättler bezahlen und die Kundschaftskosten an sich behalten.“¹⁾

¹⁾ G. G. Pr. O. St.-Ar. Nidw.

5. Fangvorrichtungen und bezügliche Schutzbestimmungen.

Ein altes Jagdbuch sagt: das Waidwerk wird entweder „mit Gewalt“ d. h. mit der Waffe oder „mit Hinterlist“ d. h. mit Fangvorrichtungen ausgeübt. Besonders als die Jagdwaffen noch in primitivem Zustande waren, so suchte man das Wild auf verschiedenartigste Weise zu fangen. Diese Jagdart kam auch nicht außer Gebrauch als die Waffenkunde immer größere Fortschritte machte — verbesserten Waffen folgten vervollkommnere Fangvorrichtungen. Die hier gebräuchlichsten waren die folgenden.

Die Wolfsgruben.

Wolfsgruben waren etwa zehn Fuß tiefe und sechs Fuß breite Erdvertiefungen, die man mit Baumästen, Zweigen, Moos u. s. w. lose zudeckte und darauf einen Köder — ein Stück Fleisch oder Wild — legte. Damit das Tier, Bär oder Wolf, keinen Verdacht schöpfte, wurden die Gruben bisweilen mit einem kleinen Zaune umgeben. — Der alte Geßner erzählt, daß einst ein Jäger in einer Wolfsgrube einen dreifachen Fang gemacht: einen Wolf, einen Fuchs und — ein altes Weib, welche alle drei aus gegenseitiger Furcht sich die ganze Nacht nicht gerührt!

Wenn auch unsere obrigkeitlichen Protokolle von solchen Gruben nichts sagen, so zeugen doch gewisse heute noch bekannte Ortsbezeichnungen: Wolfsgrube auf Obbürgen und Ennetmoos, Bärenfalle ob Maria Rickenbach, von früherem Vorhandensein solcher Vorrichtungen. —

Die Wolfsgarn.

Wolfsgarn verwendete man besonders bei der Wolfsjagd. Nidwalden besitzt zwar deren keine mehr. Dagegen werden in einigen schweizerischen Museen noch solche aufbewahrt,

welche wohl denen gleich oder ähnlich waren, die einst hier zu Lande gebraucht wurden. —

Das Wolfsgarn von Høndrich bei Spiez, aufbewahrt im Museum in Bern, ist 28 m. lang, 3,60 m. hoch und hat eine Maschenweite von $18/18$ cm. Die Stärke der aus gutem Hanf gefertigten Garnschnüre beträgt 5 mm. Durchmesser. Zwei starke 32 m. lange Stricke, unten und oben paralell zur Befestigung durch das Netz gezogen, haben c. 15 mm. Durchmesser. Das Totalgewicht des Garns beträgt 60 Kg.¹⁾

Im Rätischen Museum in Chur sind nach verdankenswerter Mitteilung des Herrn Konservator Jecklin, zwei Wolfnetze, deren eines aus Safien, das andere aus Scharans stammt. Das eine noch vollständig erhaltene hat eine Länge von c. 13 m. und eine Höhe von 4 m. —

Solche Garn wurden dem Walde oder Gehölze entlang, in welchem der Bär oder der Wolf sich aufhielt, an Pfählen oder Bäumen befestigt und lose gespannt. Mit den verschiedensten Waffen versehene Treiber suchten das Tier aufzuscheuchen und gegen die Garn zu treiben. Dort hatten wachhaltende Schützen das Durchbrechen und Ausreißen des Tieres zu verhindern und dasselbe, wenn möglich, zu erlegen. —

Die Obrigkeit besaß ein eigenes Wolfsgarn, das anfänglich auf der s. g. Tanzlaube aufbewahrt wurde. 1706 befahl der Landrat, dasselbe in dem Zeughaus „aufzuhängen“, wo es wohl verwahrt werden solle.²⁾

Mit den Garntägern wie mit den s. g. Ausspähern, welche das im Lande sich aufhaltende „Unthier“ aufsuchen mußten, scheint man jeweilen große Kosten gehabt zu haben. Im Jahre 1623 erlies der Georgenlandrat folgende Verordnung: „Wenn furohin Unthier als Bären und Wolf in unser Land kämen, daß man die Wolfgarn gebrauchen müsse u. s. w. so

¹⁾ Mitget. von Herrn Staub, Zollikon.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. V 112.

sollen zu dem Garn von Stans, oder wo das Garn ist, 6 Männer und nit mehr, das Garn bis in die Uerthe, wo die Unthier zu jagen sind, fertigen; alsdann aus selbiger Uerthe zu dem noch 6 Männer verordnet werden, also daß ihrer 12 seien, die sollen das Garn nach Gebür und Notdurft fertigen und spannen, wo mans heißet; die mögen dann ihren gebührenden Lohn haben und anders Niemand auf mine Herren zeren.“¹⁾

Die Wolfseisen.

Der Wolfseisen bediente man sich zum Fange von Wolf und Luchs. Die Obrigkeit besaß auch ein eigenes Wolfseisen, das, wie das Wolfsgarn, im Zeughaus aufbewahrt und nötigenfalls den Jägern zur Verfügung gestellt wurde. Wurden die Eisen gerichtet, so erfolgte, zur Verhütung von Unglücksfällen, eine öffentliche Warnung.

So ließ der Wochenrat anfangs 1701 bekannt machen, daß man wegen eines verspürten Wolfes „nächtlicher Zeit“ die Wolfeisen legen werde und man „die s. v. Schwein und Hünd einhalte.“²⁾

1734 und im Oktober 1735 wurde einem gewissen Josef Christen in Wolfenschiessen auf vorherige Auskündigung hin erlaubt „ratione der Lüchsen das oberkeitliche Wolf Eysen sambt anderen zu legen.“ Nach Mitte März solle das obrigkeitliche Eisen wieder ins Zeughaus getan werden.³⁾

Die „Klöben.“

Klöben wurden hauptsächlich den Luchsen und Füchsen gerichtet. Es waren hölzerne mit zentnerschweren Steinen belastete Sparrenfallen, welche in „Hägen“ und im Walde an von den Raubtieren viel begangenen Stellen gerichtet

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. VIII 32. Ldsg. u. L.-L. Pr. II 203.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XXI 184.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 475, 576.

wurden. In entsprechend kleinern Klöben fing man auch Iltis und Marder. —

Das „Klößensetzen“ führte mitunter zu Mißhelligkeiten, wie folgender im Gerichtsprotokoll vom Jahre 1551 angeführter Fall zeigt:

Ein gewisser Kaspar Bläsi und Arnold Spiliter hatten miteinander einen Kloben gesetzt, in dem ein Hund tot gefunden wurde. Der Besitzer forderte von ihnen Schadenersatz, und da sich die beiden Klobensetzer nicht einigen konnten, so wurde der Richter angerufen.

Vater Bläsi führte aus: „daß sein Sohn und Arnold miteinander die Kloben grichtet heigen, Da heig er seinem Sohn empfohlen, er solle nit mehr den 3 Wintermonat richten; demnach im Aprellen heige Arnold im Kloben Aerni Amstutz sein Hund gfangen. Da habe er Aerni auch gütlichen ii Kronen geben und Arnold ii. Da vermeine er sintemal er seinem Sohn befohlen heig nit nach den drei Wintermonaten zu richten, so solle ihm Arnold die ii Kronen wieder geben.“

Darauf antwortete Arnold Spiliter: „Es sei wahr, sie heigen miteinander grichtet und etwas gfangen und Kaspar heig ihm die Gmeindschaft nie abkündt, darum sollen sie billig Gewinn und Verlust auch miteinander haben, den sie heigen etwas Gwild gfangen, das heigen sie auch miteinander theilt.“

„Und nach mehr Red und Widerred und der Kundschaft so ist die Urthel auf den Eid einhellig oder der Mehrheit nach als: daß Arnold Spiliter Kaspar Bläsi um die ii Kronen soll geantwortet haben.“¹⁾

Auch schwere Unglücksfälle kamen vor, wie folgender Fall aus dem Jahre 1791 zeigt. Im Heimwesen „Rüthenen“ in Beckenried war ein sieben Jahre alter Knabe mit des „Anton Murers Knab“ herumgelaufen. Als dieser nach einiger Zeit über den Verbleib seines Kameraden gefragt wurde, so sagte er, derselbe sei da hinten durch den Hag geschlüpft

¹⁾ G.G. Pr. C. 85 f. —

und habe geschrien. Beim Nachsehen wurde der Vermißte schon ganz erstarrt in einem Fuchskloben gefunden. Man suchte den Vorfall zu verheimlichen. Aber bald wurde öffentlich darüber gesprochen und auch die Obrigkeit erhielt Kenntniss davon.¹⁾ In folgedessen hatte sich der Klobensetzer, Michel Murer, vor dem Fronfasten-Landrate zu verantworten. Nach seiner vorgebrachten Entschuldigung: „er habe den Kloben an keinen Kirch- oder Fußsteg, sondern an einen abgelegenen Ort gerichtet; daß ein Knab verunglückt worden, sey ihm leid und bitte um Gnad“ — wurde er in „eine gnädige Straf“ von 12 Guldi und in die Prozeßkosten verfällt.²⁾ — Leider war das nicht der einzige derartige Fall,³⁾

„Trû und Seil.“

Mit „trû“ und „seil“ wurde hier zu Lande dem Hochwilde nachgestellt.⁴⁾ Wie die „trû“ beschaffen waren, ist schwer zu ermitteln. Nach dem deutschen Wörterbuche von Jakob und Wilhelm Grimm bedeutet drauche, althochdeutsch drûh, mittelhochdeutsch drûche, drûch, drû, eine „falle womit man wilde thiere fängt, wolffuchseisen.“⁵⁾

Daß die bei uns mit „trû“ bezeichnete Fangvorrichtung eine Eisenfalle war, bezweifle ich. Noch 1775 spricht ein von der Nachgemeinde angenommener Jagdartikel von „trû und Eisen,“ weist also auf zwei verschiedene Fangarten hin.⁶⁾ Vielmehr dürfte „trû“ einen festen Verschluss bezeichnen, im Gegensatze zu „seil“ d. h. zur Einhegung des Hochwildes mit s. g. Wildseilen. —

¹⁾ P. Act. im St.-Ar. Nidw.

²⁾ L.-R. Pr. X 382.

³⁾ W.-R. Pr. v. 1866 p. 563, 582, 587.

⁴⁾ L.-B. v. 1456 p. 25; v. 1623 p. 13; v. 1731 p. 23; v. 1782 IV Thl. 39; v. 1806 IV Thl. 30.

⁵⁾ II. B 1342.

⁶⁾ Ldsg.-Pr. R 74.

Man denke sich an geeigneter Stelle im Walde, wo das Wild gerne „wechselt“, eine natürliche oder hergerichtete Grube, mit darüber hingeglegtem Holzgatter, der nicht zu eng angebrachte Sprossen besitzt und mit Reisig, Moos und Gras lose zubedeckt ist. Um das Wild darauf zu locken, wurde auf beiden Seiten ein fester Verschlag angebracht, falls nicht natürliche Wegweiser vorhanden waren. Trat das Tier auf den Gatter, so sank es mit den Läufen zwischen die Sprossen und verfring sich, weil der Fuß keinen Grund fand.

Diese Fangart dürfte Aehnlichkeit gehabt haben mit derjenigen mittelst Wildseilen: statt des Gatters verwendete man ein weitmaschiges Garn und statt des Verschlages spannte man Seile. —

Ob diese Auffassung die wirklich richtige ist, wage ich zwar nicht bestimmt zu behaupten. Sie gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit, weil „trû“ eine mehr für Tiere als für Menschen gefährliche Vorrichtung gewesen zu sein scheint. Ein Artikel des alten Landbuches von Obwalden erlaubt nämlich „trû“ zu legen „in sultzen und sprung und an end, da ouch geyß, hund und anders fee nit wandlet“ . . . und befiehlt, den mit Hunden jagenden Jägern anzuzeigen, wenn „trû“ gelegt worden „das es die wüssend neben sich ze legen.“¹⁾

Die Schlingen.

Nebst dem Fallenrichten war das „Stricken oder Letschlegen“ allgemein im Gebrauche. — Mit „Letschen“ wurde vorab kleineres und größeres Federwild gefangen, was im Jahre 1535 sogar Anlaß zu einem Injurienprozesse gab. —

Ein gewisser Heinrich Dietelried sollte die verletzende Aeüßerung getan haben, der Balzer Jördi habe seine Ehefrau aufgewiesen, andern Leuten die Vögel aus den Letschen zu nehmen. Als Jördi das vernommen, so fühlte er sich in seiner Ehre tief verletzt und ohne Zweifel seine biedere Ehehälfte nicht minder. Da eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande

¹⁾ Artikel 164.

kam, so wurde der Richter angerufen. Jördi erklärte entrüstet, derjenige, der solches von ihm behaupte, sei kein Biedermann. — Dietelried bestritt, derartiges je gesagt zu haben und verlangte, Jördi solle ihm abreden. Der weise Richter entließ die Entzweiten mit dem salomonischen Bescheide: beide Teile hätten sich wohl in Ehren verantwortet „jetzt und hienach der Red halb.“¹⁾

Auch Rehen und Genssen wurde mit s. g. Gensletschen nachgestellt. Hiezu benutzte man an gern begangenen Wechselln einen jungen und gesunden Buchenbaum als Schnellbogen und richtete den Letsch so, daß das sorglos des Weges gehende Tier mit dem Kopfe durch denselben kommen mußte. Nach ein bis zwei Schritten schnellte der Bogen ab und zog das Tier empor, das, nur mehr auf den hinteren Läufen stehend und am Halse in der Schlinge hängend, bald den Atem verlieren und verenden mußte. Dieses durchaus unwaidmännische Verfahren soll heute noch mitunter in gutbesetzten Revieren angewendet werden, besonders an einsamen Waldesstellen, wo der Jäger selten hinkommt und nur die Hunde stöbern. Dagegen trat früher schon die Obrigkeit entschieden auf. Als 1596 auf Konrad Christens „Feel“ oder Alp „ein Thierli verfaulet“ in Stricken gefunden wurde, ließ der Wochenrat durch die Amtsleute geschworne Kundschaften einvernehmen, um die Schuldigen „billig zu strafen.“ Und im folgenden Jahre erging in den vier Pfarrkirchen des Landes ein „Ruf“, daß man „weder mit Strick noch Thruonen den Thieren nachsetze by miner Herren Buß“²⁾

Das Blasrohr.

Zum Fange kleiner Vögel gebrauchte man auch das Blasrohr. Wegen unerlaubten Gebrauches eines solchen hatten sich im Jahre 1773 sogar zwei vorgesetzte Herren vor dem Strafrichter zu verantworten. —

¹⁾ G.-G. Pr. A 376.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. II 172, 211. W.-R. Pr. XXXII 230.

Ein gewisser Remigi Zelger wurde beim Wochenrate verklagt „daß er Vögel mit dem Blasrohr geblasen wider den articul.“ Diese Klage hielten die Herren Pannerherr Traxler und Landvogt Vonmatt für unbegründet und bekannten freimütig, sie selbst hätten „auf Vögel geblasen,“ allerdings in der Meinung, es sei dies erlaubt, da es seit vielen Jahren auch von anderen gepflogen worden sei. Der Wochenrat fand jedoch die Sache nicht ganz in Ordnung und ließ dem Remigi Zelger auf seine Kosten durch den Landweibel anzeigen, in Zukunft hievon abzustehen. Zudem solle dem Aufsatzbüchlein beigefügt werden, daß unter den im Jagdartikel enthaltenen Worten: „in keinen Wegen fangen,“ auch „die Vögel mit Blasrohren zu blasen“ verstanden seien.

Mit diesem Entscheide war der gegen Remigi Zelger aufgetretene Kläger nicht zufrieden und verlangte „die ihm laut articul zuständige Hälfte Busse.“ Nun mußte der Rat die Angelegenheit weiter verfolgen und wies mit dem Remigi Zelger auch die zwei genannten Herren „als bußfällige Sachen“ vor das nächste Extragericht.¹⁾

„Ein hochweises, geschworenes Extragericht“ strafte den Remigi Zelger um einen Kronthaler, wovon 20 Batzen dem Kläger zukamen, und verhielt die Herren Pannerherr Troxler und Landvogt Vonmatt, „6 Maß Wein denen capucinern“ zu verehren.²⁾

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Fangvorrichtungen stellte die Nachgemeinde schon frühzeitig Bestimmungen auf, wann und wo solche den Tieren zu stellen seien.

Um das Jahr 1500 erließ sie das bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts geltende Verbot, daß Niemand in unserm Lande solle richten „zu keiner Straß oder Kylchwäg oder Hüseren by XX Klaffteren.“ Bei Übertretung dieser Bestimmung

¹⁾ W.-R. Pr. XXXIII 213, 221. —

²⁾ G.-G. Pr. O.

solle man die Vorrichtung zerstören und den dagegen sich Widersetzenden um fünf Pfund strafen.¹⁾

Ein zweites Verbot vom Jahre 1564 bestimmte, „das keiner über Jahr selle Thru legen noch den Thieren ütt (nicht) richten anders dan in seinen eigenen Gütteren by der Buß so die altten Arthikel wissend.“²⁾ Der Hinweis auf die alten Artikel beweist, daß die Nachgemeinde nur eine früher schon zu Recht bestandene Bestimmung erneuerte. —

Während die Nachgemeinde von 1775 in der Zeit, „da das Schiessen und Jagen eingestellt ist, Tru und Eisen, Lätsch und Klöben zu legen“, bei 20 Gulden Buße verbot, gestattete die Nachgemeinde von 1797 und 1824 nur noch in den Wintermonaten, von Martini bis Aschermittwoch, beziehungsweise während des Christmonats und Jänner, Klöben zu richten „an entfernten Orten, wo keine Kinder und Haushind eingehen können.“ Nach Ablauf der festgesetzten Zeit mußte jeder Kloben bei 30 Schillinge Buße entfernt werden.³⁾

Im Jahre 1858 wurden die Klöben und 1866 sämtliche Fangvorrichtungen untersagt und „auf das Klobenrichten, Schlingen, Gewehre und Wolfeisen, sowie Gift legen“ 50 Franken Strafe gesetzt.⁴⁾

6. „Luoder auf Unthiere.“

Als „Unthiere“ werden in den obrigkeitlichen Protokollen der Bär und der Wolf, später auch der Luchs bezeichnet. Auf deren Erlegung war eine Prämie, „Luoder“ genannt, gesetzt.

¹⁾ L.-B. v. 1456 p. 43; v. 1623 p. 13; v. 1731 p. 23; v. 1782 IV Thl. 39; v. 1806 IV Thl. 29; Gesetzb. v. 1857 p. 502; Ldsg. Pr. v. 1866 p. 371.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. I 43; L.-B. v. 1623 p. 13; v. 1731 p. 23.

³⁾ Ldsg.-Pr. B. 74, 285; v. 9. Mai 1824 p. 192 f.

⁴⁾ Ldsg.-Pr. p. 344, 371.

Da später noch öfters davon die Rede ist, so genügen einige allgemeine Bemerkungen. —

Vom Luoder auf Bär und Wolf handelt der älteste in unserem ersten Landbuche angeführte Jagdartikel vom Jahre 1456: „Och So Hand wir uff gesetzt vonn Eim Bärenn zächenn guldin an goldt Er Sye klein oder gros unnd vonn Eim wolff fünff zächenn pfund oder wie das recht buch jn hat oder das urber Buch“¹⁾

Im Jahre 1620 fand die Nachgemeinde eine Erhöhung dieser Prämie für angezeigt „in ansächen dz allee Sachen uff gatt“ d. h. weil alles teurer werde. Sie setzte folgende, späterhin beibehaltene Schußgelder fest: für einen Bären 20 Gulden und für einen Wolf 30 Pfund oder 10 Gulden 10 Schillinge.²⁾

Auf den Luchs wurde erst im Jahre 1595 Luoder gesetzt. Den 15. Mai beschloß ein geseßener Landrat „das nun forthin denen so ein Luchs in unserm Land fahend old umbringend 3 G. (3 Gulden) vom Land werden selle“. Diese Prämie erhöhte die Nachgemeinde 1620 auf 6 und der Landrat vom 6. März 1730 auf 10 Gulden.³⁾

Um die Leute zu eifriger und williger Verfolgung eines Untieres noch mehr anzuspornen, bewilligten die Räte mitunter nebst der gesetzlichen Prämie, die Enthebung einer Abgabe von 1—2 Angster für jedes Stück Vieh im Lande. Diese mußten die Viehbesitzer bezahlen, was bisweilen saumselig und mit Widerwillen geschah. So sah sich im November 1729 der Wochenrat veranlaßt, einen Kirchenruf ergehen zu lassen, daß alle, welche „s. v. Schmal- oder anderes Vieh“ haben, für die gefangenen Luchse „das gemachte Luoder bei einem halben Thaler Buß ohne Verzug bezahlen und abstaten sollen; diejenigen, so die Luchs gefangen, mögen Einzieher bestimmen

¹⁾ p. 6.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 156 f., L.-B. v. 1623 p. 94 b.; 1731 p. 137; 1782 II. Thl. 52; 1806 II. Thl. 35, Gesetz. v. 1867 p. 432 f.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. II 102; Ldsg. u. L.-R. Pr. I 307; II 156; VI 359 f. —

und sollen selbe zu gehorsamen schuldig sein.“ Im folgenden Jahre schaffte der Landrat diese Abgabe für Erlegung der Lüchse ab.¹⁾

Nach altem Brauch und Herkommen verabfolgte die Obrigkeit auch für in der Nachbarschaft erlegte Untiere eine Belohnung. War das erlegte Tier ein Bär oder Wolf, so erhielt nebstdem der erste Ueberbringer „der freudigen Nachricht“ eine Anerkennung, das s. g. Bottenbrod.

1648 wurde dem Läufer „zu seinem verwilgeten Röckhli noch ein bar wyß und rodt hosen“ verehrt, weil er das Bottenbrod „geheüschet“, daß in Schwyz ein Bär gefangen worden.²⁾

Ausnahmsweise ehrte die Nachgemeinde einen Nicht-Landmann für einen von ihm im Lande erlegten Bär oder Wolf mit Erteilung des Landrechtes, wie z. B. 1555 dem Uli Barmettler und seinen Sohn Jörgi in Wolfenschiessen, „weillen Uli einen Wolf geschossen“, und 1564 den Toni Webren aus dem Wallis, der einen Wolf in Obwalden erlegt.³⁾

7. „Vogelluoder.“

Wie für die Erlegung der „Untiere“, so wurde für den Abschuß der „Gyren“ (Geier und Adler) und kleinerer von der Nachgemeinde oder von den Räten als schädlich bezeichneter Vögel, der s. g. „Luödervögel“ Schußgeld bezahlt. Als solche galten besonders die „rapen Khreyen“ (Raben-Krähen), die „ägeristen“ (Elstern), die „heren fögell“ (Eichelhäher), zeitweise die „Huwen“ (Nachteulen), die Bollenbicker“ (Kernbeißer), die „Rothgiger“ (Dompfaffen) und die

¹⁾ W.-R. u. L.-L. Pr. XXVI 151, Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 359 f.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XII 192 b.

³⁾ Stamm-Regist. der Uerte Wolfenschiessen p. 319; Ldsg. u. L.-L. Pr. I 41. —

„Hühnerdiebe“ (Hühnerhabichte und Bussarde). An der Nachgemeinde von 1753 wurde sogar „der Anzug“ (Antrag) gemacht „daß es nützlich wäre, von jedem Rinderstarenkopf einen Schilling zu bezahlen.“¹⁾

Das Schußgeld wurde in jeder Uerte von dem Herrn „Elfer“ (Ratsmitgliede) ausbezahlt. — 1748 beschwerte sich ein „wohlregierender Herr“, daß er durch das Ueberbringen der Vögelköpfe „sehr incommodiert werde und zumahl solches sonst nicht conveniere.“ Der Wochenrat fand selbst, daß dies mit der Würde der höchsten Magistratsperson wirklich nicht vereinbar sei und gab Weisung, daß in Zukunft die Vögelköpfe in derjenigen Uerte, in welcher der regierende Landammann wohne, entweder dem Landweibel oder dem „alten“ Herrn Elfer vorgewiesen werden sollen.²⁾

Im Jahre 1749 bewilligte der Georgenlandrat den „Elfern“, weil sie mit den Vögelköpfen „viel Unmuß haben und auch deßwegen Geld vorstrecken“ — einen Jahrlohn von 1 Gulden und 20 Schillingen, jedoch mit dem Vorbehalte, „allzeit an einem Görgen Rath solches zu mindern oder zu mehren.“³⁾ Wohlverdient! denn die Herren hatten gar manchen Aerger und Verdruß. —

So beschwerte sich 1705 der Herr Landseckelmeister, daß man ihm Vögelköpfe bringe, welche er nicht kenne.⁴⁾

1748 beklagte er sich neuerdings beim Georgen-Landrate, daß ihm so viele Vögelköpfe gebracht werden, „daß es fast nicht anders sein könne, als man müsse solche von Luzern, ob dem Wald oder sonst an andern Orten aufkaufen und Mghh. hiemit hinterführen.“⁵⁾

Im Januar 1780 teilte der Elfer von Ennetmoos dem Wochenrate mit, „daß ihm gar zuviel Vögel gebracht

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. 533; Ng. v. 1620, 1652, 1665, 1753, 1812. —

²⁾ W.-R. Pr. XXIX 105.

³⁾ L.-R. Pr. VII 279.

⁴⁾ R. u. L.-L. Pr. XXII 88.

⁵⁾ L.-R. Pr. VII 264, 268.

werden, so daß er bereits schon Gld. 40 deßwegen ausge-secklet.“¹⁾

Daß diese vorgebrachten Bedenken und Beschwerden begründet waren, zeigt folgendes im Jahre 1747 mit den Gebrüdern Hans Jost Melchior und Kaspar Josef Liemdt vorgenommene Verhör. Letzterer deponierte:

„Interrogatio: wie er heiße, was Geschlechts und wo er wohnhaft sei, auch wie alt er sei?“

„Responsio: Kaspar Josef Lüemdt, des Hs. Kaspar Lüemdten sel. Sohn, etwa 22 Jahre alt, in der Blätzett-Uerthe wohnhaft.“

„J. Er werde ihm wohl einbilden, warum er allhero be-rufen worden?“

„R. Ja, er bilde es ihm wohl ein wegen den Vögelköpfen, so sie dem Hrn. Seckelmstr. überbracht und nit gulten haben.“

„J. Warum sie nit gulten haben?“

„R. daß denk nit der rechten gsin seien.“

„J. Warum solche nit der rechten gsin seien?“

„R. Weil der Hr. Seckelmeister nid haben wollen darum geben, werden es nit der rechten gsin sein.“

„J. Was für Vögelköpf sie denn dem Hrn. Landseckelmeister gebracht?“

„R. Sie haben unterschiedliche Vögel aus den Nestern aus-genommen, groß und klein, was für Vögel es eigentlich gewesen seien, wisse er nit; wohl habe er erkennt, daß 4 Herrenvögel und ein Kräh gewesen seien, habe auch vermeint die übrigen seien Gigger und Bollenbicker, deren die mehreren runde, dicke Schnäbel gehabt haben und mehrere Theil seien etwas kleiner gewesen als die andern und haben solche aus den Nestern in dem Bann aus Stauden, in dem Wald auf den Buchen ausgenommen, noch ganz blutt.“

¹⁾ W.-R. Pr. XXXV 13.

„J. Wie viel der Vögelköpfen sie dem Hrn. Seckelmeister überbracht und an welchen Tagen?“

„R. Vier minder als 100 am Sonntag am Morgen.“¹⁾

Wegen dieses frechen Versuches, den Herrn Landseckelmeister Wyrsh „mit falschen Vögelköpfen“ zu betrügen und weil diese Burschen zudem „böse und faule Mäuller gegen Jedermann haben und unter denen Obstbäumen herumstreichen und ganze Säckli voll von selbigen hinwegtragen“, mußten sie sich vor dem Wochenrate verantworten. Dieser erkannte: „sie sollen zur wohlverdienter Straf und anderen zum Exempel eine Viertelstund lang nebet die Trillen abengestellt werden, dazu ein Zeichen mit dem Glöglin gegeben und ihre Ausgelassenheit in einem Aufsätzlin durch die Kanzlei abengelesen werden, die gemachten Kösten bezahlen und über das sollen sie mit sambt der Muotter zu dem St. Kreuz²⁾ gehn wallfahrten, auch bei einem von den drei Herren beichten und das Beichtzedel dem wohlreg. Herrn Landammann bringen.“³⁾

Ein zweiter diesbezüglicher Untersuch soll des stillen Humors wegen, der im Urteilspruche liegt, kurz erwähnt werden.

1749 wurde Mathis Baali verklagt, er hätte sich gerühmt den Herrn Landseckelmeister mit Vögelköpfen betrogen zu haben. Da Baali einen Betrug in Abrede stellte und die Frau Landseckelmeisterin sich nicht mehr erinnern konnte, ob Baali

¹⁾ Proz.- Act., St.-Ar. Nidw.

²⁾ Wallfahrtskirche ob Schöpfheim.

³⁾ W.-R. Pr. XXIX 50, 52, 53. „Zwischen Leibs- und Ehrenstrafen in der Mitte standen das Abhauen der Haare und die Trille (Drille). Letztere war ein großer, auf einer Spindel beweglicher, durchsichtiger Käfig, in welchem namentlich Diebe, die nur geringere Entwendungen sich hatten zu Schulden kommen lassen, für eine ganze oder halbe Stunde eingesperrt und zum Vergnügen des Publikums so schnell herumgedreht wurden, daß sie in Ohnmacht fielen.“ (Blumer). Im Juni 1852 ließ der Wochenrat das bauffällige sogenannte Trillenhaus unten am Rathause wegschaffen, weil „diese Strafart nicht mehr als anwendbar zu betrachten ist.“

ihr wirklich Vögelköpfe gebracht, habe, so lag kein vollgültiger Beweis vor. Immerhin beschloß der Wochenrat: „daß dem Baali wegen seinem Plauderwesen ein guter Zuspruch durch den Fürsprech geschehen solle und weil er durch solches Plaudern Mghh. Kösten verursacht, soll er zur wohlverdienten Straf ein Psalter zu Rüdltli beten.“¹⁾

Schon bald nach Einführung des Schußgeldes auf kleinere Vögel (im Jahre 1609) scheinen die Räte eingesehen zu haben, daß sie damit einen Mißgriff getan. Daher machten „Räth und Landleuth“ an der Nachgemeinde von 1620 die Anregung, dasselbe wieder abzuschaffen, was nicht genehm war. Das mißstimmte den Wochenrat derart, daß er im folgenden Jahre „der verbandierten fögel Khöpfen halber“ von sich aus beschloß, es solle Niemand „Befelch“ haben solche Köpfe anzunehmen und zu bezahlen „damit man sölchens Kosten abkomme.“ — Wenige Jahre später führte aber die Nachgemeinde das Vogel-luoder wieder ein und hielt daran fest, trotzdem in der Folge wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß damit „viele unnütze Ausgaben zum Schaden des Landseckels erfolgen“ (von 1730—1732 wurden für circa 5400 Vögel „Luoder“ bezahlt) und das Land deßwegen doch „mit dergleichen Raubvögeln angefüllt sei,“ daß jährlich „große Betrügereien geschehen“ und „mehrere beluderte Vögel mehr Nutzen als Schaden bringen“ u. s. w. —²⁾

Es blieb also nichts anderes übrig, als zur Verhütung von Betrügereien geeignete Maßregeln zu treffen.

In der Regel wurde nur für geschossene, selten für aus den Nestern genommene Vögel „Luoder“ bezahlt.

¹⁾ Rüdltli, eine Wallfahrtskapelle in der Gemeinde Beckenried. W.-R. Pr. XXIX 158, 161.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 194, 488; Ldsg. u. L.-R. Pr. II 158, 252; Ng. v. 1656, 1664, 1665, 1675, 1677, 1681, 1693, 1694, 1753, 1784, 1805; 1838, 1841, 1856, 1857, 1862. Ldsg. v. 1812; L.-R. v. 23. April 1693, 8. April 1805; Georgen L.-R. v. 1694, 1784; W.-R. v. 5. Mai 1664, Landseckm.-Rechnung im St.-Ar. Nidw.

So wies 1735 der Landrat die Elfer an, nur für solche Vögel etwas zu bezahlen, welche sie bestimmt als „Luodervögel“ erkennen „damit künftig nit aus deren Nästern also junge Vögel genommen werden undt hierdurch Betrug geschehen könnten.“ 1775 verordnete er: „wan die Vögel nit gar wohl kandlich, sonder annoch blutt, solle kein Luoder dafür bezahlt werden.“¹⁾

Um das Schußgeld zu erhalten, mußten anfänglich nur die Vögelköpfe, später „die Vögel sambt dem Kopf“ den Herren Elfern überbracht werden. Wie diese damit verfahren sollten, darüber gab der Georgenlandrat 1748 folgende Instruktion: der Elfer solle „dem Vogel den Kopf oder den Schnabel abhauwen und nit etwa ohne das eint oder das andere in die secret abenwerfen; dann solle er dem Zubringer das Geld, so darauf geschlagen, sambt dem Vogel (wan er solchen verlangt) ohne Kopf oder Schnabel wiedergeben und zukommen lassen.“²⁾

Als trotz dieser gewiß wohldurchdachten, aber scheint's nicht strikte durchgeführten Anweisung dennoch Betrügereien vorkamen, so befahl der Wochenrat 1780 den Elfern kategorisch, daß sie in Zukunft „den Vögeln nit nur die Schnebel, sondern die Köpfe abhauwen sollen.“³⁾

Das half! Und ein probateres Mittel haben selbst die späteren Gesetzeshüter nicht gefunden!

8. Verkauf von geschossenem Gewild.

Nidwaldens alte Gesetzgebung kannte den freien Handel und Verkehr noch nicht. In ihr war vielmehr der schon erwähnte, patriarchalische Grundsatz niedergelegt, daß in erster Linie der eigene Bürger auf die Produkte und Erzeugnisse

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 300. W.-R. Pr. XXIX 158. L.-R. Pr. VII 11; X 54.

²⁾ L.-R. Pr. VII 9, 268; X 54. —

³⁾ W.-R. Pr. XXXV 13.

des Landes Anspruch haben solle. Deshalb beschränkte sie auch den Verkauf von Gewild.

Das Landbuch von 1623 verbot bei zehn Pfunden Buße „keine Thier Gembsch, Wildhünner noch Ohrhanen“ außer das Land zu verkaufen „es wär dan, daß einer nit funde im Landt zu verkaufen und es einem der Herr Landammann erlaubte, so mag es beschehen.“ Diesem Artikel fügte der Landrat 1730 den Zusatz bei: „noch einigerley groß und klein Geflügel.“¹⁾

Wenn wir diese Bestimmung als Gesetz zwar erst im Landbuche von 1623 finden, so bestand sie in der Praxis früher schon und wurde bis um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts mit Nachdruck durchgeführt. —

1599 wurden Jergi Stalder, der ein Gemstier „gen Ury“, und ein gewisser Pfiffer und Kaspar Waser, die ein solches einem Metzger in Luzern ohne obrigkeitliche Bewilligung verkauft hatten, jeder mit zehn Pfunden bestraft.²⁾

Bei Anlaß eines Untersuches wegen verbotenen Gemsenschießen im Jahre 1602 betonte der Rat neuerdings, „das die so Gemsche in erlaupen Bergen schiessen, selbige nit sellent by M. Herren Buos ussert dem Land füren.“³⁾

1605 hatte sich Hans Stalder wegen ungesetzlichen Verkaufes einer Gemse an Zürcher Metzger zu verantworten. Seine Entschuldigung scheint nicht sehr „respektuos“ gewesen zu sein, denn der Rat beschloß: Stalder solle seines begangenen Fehlers wegen und weil er auf die väterlichen Straf Worte des Herrn Landammanns „thruzliche und schmechliche Wort“ entgegnet, drei Tage und Nächte in Gefangenschaft gethan und mit Wasser und Brot gespiessen werden und „des Wehrs halben“, wie bereits beratschlaget „beroubet und entzert sin.“

¹⁾ L.-B. v. 1623 p. 13; Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 359 f.; L.-B. v. 1731 p. 22.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. III 22.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. III 366.

Wenn er sich diesbezüglich wiederum verfehlen, und solche „Throuwiwort“, wie er gegen Herrn Hauptmann Johann Lussi und gegen den Landesläufer gebraucht. wiederholen sollte, „so wärdt man ihn uff die Gallera schicken.“¹⁾

1621 wurde der „Gärwer im Rotzloch“ verklagt, daß er Gemstiere „heimlich usset Landts thregt.“ Er entschuldigte sich, daß er die verkaufte Gemse nicht hier, sondern ob dem Wald in den Berner Bergen geschossen habe. „Wyll er aber allhier wohnet und der articul ihn nicht entschuldigen kann, ist er in die Buß umb 10 lib. (Pfund) erkenndt und soll fürhin der Ordnung nachgahn.“²⁾

Nicht besser erging es 1640 dem Hans Stalder, der nicht in Abrede stellen konnte „wider die Ordnung Gwild und Fisch ussert Landts“ verkauft zu haben.³⁾

Wegen Verdachtes, daß mitunter Gemen „ussert den See gefüert und gflöckt werden,“ forderte der Wochenrat 1649 „die Fehren an den Schiffllendenen“ auf „by dem Eydt“ anzugeben „was ihnen um derglichen zu wissen sein möchte“. Zudem befahl er ihnen „wenn derglichen was käme, daß sie es verleyden und anzeigen sollen.“⁴⁾

Noch im Jahre 1742 wurde ein gewisser Anthoni Glöggler gewarnt „einiges Geflügell im Landt aufzukaufen, zumahlen derglichen umb den Lohn ander Leuthen auf Lucern zu thuon.“⁵⁾

Auch im Lande selbst übte die Obrigkeit über den Wildverkauf eine bestimmte Kontrolle aus, indem Hochwild

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. III. 692, 695. „Bei dem gänzlichen Mangel an Strafanstalten in unsern Ländern, fing man schon im 16. und 17. Jahrhundert an Verbrecher ins Ausland auf die Galeeren d. h. als Ruder knechte in Schiffsdienste aufs Meer zu schicken.“ (Blumer).

²⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 692.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. X 240.

⁴⁾ R. u. L.-L. Pr. XII 230.

⁵⁾ W.-R. Pr. XXVIII 78.

in der „obrigkeitlichen Metzg“ in Stans ausgewogen und zu dem amtlich festgesetzten Preise verkauft werden mußte.

Das Protokoll der „Räth und Landleuth“ von 1602 sagt: „Miner Herren Meinung“ ist, daß von Gemschtieren „ein Pfund umb zwen Schilling“ verkauft werden solle.¹⁾

Im folgenden Jahre befahl der Rat, daß man die Gemen nach der alten Ordnung „ußhouwen und bim Pfund ußwegen selle und (daß sie) durch die Schetzer geschetzt werden.“²⁾

Nach einer Schlußnahme des Wochenrates vom Jahre 1640 mußte das Pfund Fleisch „von alten Gemenen“ nach der Taxation der Schätzer, „und das übrige auch in einem gebürenden billichen Preyß“ in der Metzg verkauft werden.³⁾

Als 1651 eine Zeit lang „Hirtzen zu schiessen“ erlaubt wurde, knüpfte der Wochenrat die Bedingung daran, daß die geschoßenen Tiere „in unsere Metzg gethan werden.“⁴⁾

Selbst der Verkauf von Vögeln blieb nicht ohne Beschränkung. Im Jahre 1742 erlaubte der Wochenrat dem schon erwähnten Anthoni Glöggler, Geflügel zu schießen, aber „das schiessendt- oder sonst fangende Geflügell auf Stans und Buochs zu bringen, denen wohlehrw. Geistlichen, undt welthlichen Herren oder Wirthen umb ein gebührenden Preis feil zu tragen.“⁵⁾

23

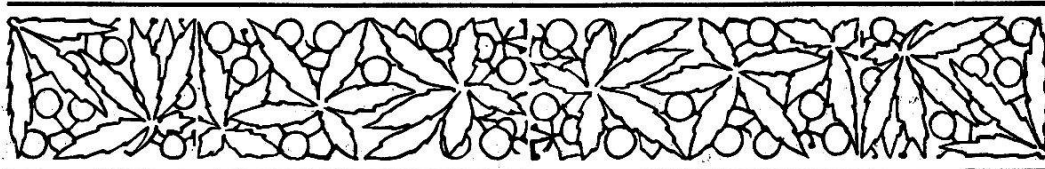
¹⁾ III. 366.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. III 461.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. X 238; Ldsg. u. L.-R. Pr. II 480.

⁴⁾ R. u. L.-L. Pr. XIII 1.

⁵⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 387; W.-R. Pr. XXVIII 78.



II. Das Jagdwesen unter eidgenössischem Rechte.

Schon die gesetzgebenden Gewalten der helvetischen Republik befaßten sich mit dem Erlasse eines einheitlichen Jagdgesetzes. Auf eine Eingabe der Verwaltungskammer des Kantons Oberland hin, welche eine „Bestimmung über Fischer- und Jagdrecht“ verlangte, wählte der große Rat den 16. Mai 1798 zur Prüfung und Antragstellung eine Kommission, welche den 22. August einen Gesetzesentwurf über das Jagdwesen dem Rate vorlegte. —

Bürger Zimmermann, der Sprecher der Kommission, wies einleitend auf die selbstsüchtigen Rechte und Vorzüge hin, welche sich die regierenden Familien früher gerade in Bezug auf die Jagd anmaßten. „Der abscheuliche Aristokratismus kann sich nirgends verleugnen; auch auf die ersten Naturgenüsse der Menschen erstreckt sich seine despotische Hand“ „Der Bürger also, der auf eigene Kosten sich bewaffnen mußte, der sich für die Sache der Freiheit bewaffnet glaubte, der durfte in verschiedenen Kantonen mit seiner Büchse keinen Haasen in seinem Forst, kein Feldhuhn auf seinen Aeckern schießen! — Bei der Wiedergeburt der Republik, in dem Zeitalter der wahren Freiheit, schwinden solche Niederträchtigkeiten dahin, wie die Menschen, die sie übten.“ —

Der Entwurf gab jedem Helvetier das freie Jagdrecht „überall in Helvetien“ — ausgenommen auf gewissen vom Gesetzgeber zu bezeichnenden Bergen. Er setzte den Beginn der allgemeinen Jagd auf den 1. Herbstmonat, den der Flugjagd „auf eingeernteten Feldern und Riedtern oder Mösern“ auf den 1. August und den Schluß für beide Jagden auf den 1. Horner fest. Die Schnepfenjagd erlaubte er im Frühjahre vom 1. März bis 15. April. Dagegen verbot er alle Treibjagden auf Nutzwild, alle Fangvorrichtungen „ausgenommen Garn für Lerchen und Finken, und Schleifen oder Letsche auf den Bäumen und Gesträuchen für s. g. Halbvögel u. d. g.“; ferners das Zerstören der „Bruten von Vögeln oder vierfüßigen Thieren auf den Feldern, oder in den Gehölzen“. Für angerichteten Schaden war der Jäger haftbar. Interessant sind folgende zwei Bestimmungen:

„7. Ein Bürger, der ein Gewild erlegt, das von andern Hunden als den Seinigen gejagd wurde, ist schuldig es demjenigen auszuliefern, dem die Hunde angehörten.“

„8. Wenn von zweien oder mehreren Jägern Jagdhunde zusammenschlagen, und vereint ein Thier jagen, so soll das geschossene Gewild unter die Eigenthümer vertheilt werden.“ —

Mit einigen Abänderungen wurde der Entwurf angenommen und dem Senate unterbreitet. Dieser wies ihn zur Prüfung an eine Kommission „indem man sehe, daß er von Liebhabern der Jagd abgefaßt sey.“ —

In der Senatssitzung vom 29. August beantragte die Kommission, unterstützt von sämtlichen Rednern, Verwerfung der Vorlage: Die Jagd sei einzig ein Vergnügen der Reichen und „die gegenwärtige Resolution vollends nur zu Gunsten reicher Jagdliebhaber abgefaßt“; der Landmann, der „weder Hunde noch Schießgewehr“ habe, könne ja gar nicht mehr jagen; die Gestattung der Schnepfenjagd im März und April zerstöre ja alle Jagd „indem niemand verhüten könne, daß alsdann nicht auch anderes Gewild geschossen werde;“ zudem sei, wenn die Jagd auf Gütern von Partikularen

erlaubt werde, deren Eigenthum angegriffen und also auch die Constitution verletzt“ u. s. w.

Und „einmüthig“ wurde die Vorlage abgelehnt.¹⁾

1. Das erste eidgenössische Jagdgesetz.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erteilte im Artikel 25 dem Bunde die Befugnis, „gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.“

Das Departement des Innern schritt bald zur Ausführung dieses Verfassungsartikels, beriet sich mit aus verschiedenen Teilen der Schweiz berufenen Fachmännern und arbeitete einen Gesetzentwurf „über Jagd und Vogelschutz“ aus, den der Bundesrat im Jahre 1875, mit einer Botschaft begleitet, den eidgenössischen Räten unterbreitete. —

In dieser Botschaft wurde in erster Linie die Notwendigkeit des Erlasses eines einheitlichen Jagdgesetzes begründet: während sich einzelne Kantone einer ziemlich sorgfältigen Jagdgesetzgebung erfreuen, den Schutz des Wildstandes und der nützlichen Vögel mehr oder weniger konsequent und bewußt anstreben und den Jagdbetrieb bis auf einen gewissen Grad pfleglich und schonend organisieren, herrsche in vielen anderen Kantonen das brutalste Raubsystem; die Schonzeit erstrecke sich kaum auf ein paar Monate, von polizeilicher Kontrolle sei keine Rede und die Verwüstung des Wildstandes gehe bis zu den äußersten Grenzen, so daß die Ausrottung verschiedener Standwildarten bereits erfolgt sei.

Selbst die besten kantonalen Gesetze hätten die Höhe einer rationellen Durchbildung nicht erreicht und liessen manches zu wünschen übrig, zumal in Festsetzung der Schonzeit, Hand-

¹⁾ Escher und Usteri. Der schweizerische Republikaner. Jahrg. 1798 p. 97, 544—547, 568, 490, 592. —

habung der Kontrolle und Ansetzung der Strafbestimmungen. Während sie die Herbstjagd mehrfach ganz vernünftig auf eine mäßige und angemessene Zeit beschränken, so gebe es nur einen Kanton, welcher die ebenso widersinnige als verderbliche Frühlingsjagd ganz unterdrückt habe. Bei der Normierung der Bußansätze werde meistens so tief gegriffen, daß die Strafe aufhöre Strafe zu sein und dadurch ihre Bedeutung um so eher einbüsse, als ohnehin die zuständigen Polizei- und Gerichtsstellen hergebrachter Weise meistens nur allzusehr geneigt seien, Jagdfrevel in der allermildesten Weise abzuwandeln. —

Die in einem besonderen Abschnitte des Gesetzentwurfes enthaltenen Bestimmungen über den Vogelschutz bezweckten hauptsächlich dem massenhaften Vogelfange mit Netzen, Vogelherden und andern Fanggeräten energisch entgegenzutreten. Sehr zutreffend bemerkte die Botschaft: „Will man aber die edlen Prinzipien des Vogelschutzes in Blut und Leben des Volkes bringen, statt sich mit papierenen Artikeln zu begnügen, so müssen sie vor allem in der Volksschule der Jugend eingeeimpft werden.“ —

Die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes waren:

I. Im Allgemeinen.

1. Erwerb einer von den kantonalen Behörden auszustellenden Jagdbewilligung mit genauer Bezeichnung des Inhabers und der von ihm auszuübenden Jagdart (Hochwildjagd, allgemeine Jagd und Flugjagd);
2. Erteilung der Jagdbewilligung an bestimmt qualifizierte Personen;
3. Beigabe des eidgenössischen Jagdgesetzes, der Vollziehungsverordnungen des Bundes und des Kantons zu jeder Jagdbewilligung;
4. Jährlich zu erfolgende amtliche Publikation über Beginn und Schluß der Jagd;

5. Verbot des Kaufes und Verkaufes von einheimischem Wildbret jeder Art vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit;
6. Verbot des Anbringens von Selbstschüssen, von Fangvorrichtungen jeder Art auf Nutzwild, des Gebrauches von explodierenden Geschossen und des Giftlegens.

II. Bezüglich der Niederjagd.

1. Festsetzung bestimmter, für die ganze Schweiz maßgebender Fristen für die Flugjagd und allgemeine Jagd; (vom 1. September beziehungsweise 1. Oktober bis 15. Dezember.)
2. Stricktes Verbot der Frühlingsjagd. —

III. Bezüglich der Hochwildjagd.

1. Für Gemen: Verbot der Laufhunde und des Gebrauches von Repetierwaffen; des Abschusses von Gemskitzen und der sie begleitenden Muttertiere; kurze für alle Kantone geltende Jagdzeit: vom 1. September bis 1. Oktober.
2. Für Murmeltiere: Verbot der Fallen und des Ausgrabens; Jagdzeit wie auf Gemen.
3. Für Wald- und Berghühner: Verbot der Balzjagd und der Schlingen, der Zerstörung von Nestern und Bruten und des Ausnehmens der Eier; Schonung der Auer- und Birkhennen.
4. Für alles Hochwild: Festsetzung genügender, streng gebannter Freiberge, ohne Rücksichtnahme auf die Kantons Grenzen.
5. Für Rot- und Rehwild: Verbot des Abschusses weiblicher Tiere und der Jungen; Jagdzeit wie auf Gemen.

IV. Bezüglich des Vogelschutzes.

1. Verbot alles Vogelfanges mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruteu, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen im ganzen Gebiete der Schweiz.

2. Spezielle Schonung gewisser Vogelarten, welche weder gefangen noch geschossen, noch deren Eier und Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden dürfen. —

Den Kantonen blieb überlassen:

1. Den Jagdbetrieb (Revier- oder Patentsystem) zu bestimmen.
2. Für die Jagdbewilligung eine Taxe zu fordern.
3. Die Qualifikation der Jagdberechtigten festzusetzen.
4. Die Jagd an Sonntagen zu gestatten; Maßnahmen zu treffen bezüglich Verfolgung reißender Tiere; den Abschluß von Jagdwild anzuordnen während der geschlossenen Jagdzeit, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet; anderseits einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen; zuverlässigen Sachverständigen auch außerhalb der Jagdzeit den Abschluß von Vögeln jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlauben und deren Nester und Eier zu sammeln.
5. Die Strafbestimmungen aufzustellen, immerhin in der Art, daß die Strafe bei Uebertretung der Bestimmungen der niedern Jagd nicht unter 20 Franken, der Hochwildjagd nicht unter 40 Franken und des Vogelschutzes nicht unter 10 Franken angesetzt werden dürfe. —

Dieser Gesetzesentwurf wurde den 17. September 1875 von den eidgenössischen Räten angenommen und den 2. Februar 1876 vom Bundesrate in Kraft erklärt.

Die Kantone waren nun verpflichtet, ihre Jagdgesetze mit dem eidgenössischen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen und sie dem Bundesrate zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. — Dieser Verpflichtung kam der Landrat von Nidwalden unterm 9. August 1876 nach mit dem Erlasse der „Verordnung betreffend das Jagdwesen im Kanton Unterwalden nid dem Wald,“ welche die bundesrätliche Genehmigung erhielt. Von einer nähern Besprechung dieser Verordnung dürfen wir füglich Umgang nehmen, da sie unterm 27. Februar

1905 außer Kraft erklärt wurde und in Bezug auf grundsätzliche Bestimmungen mit unserer gegenwärtigen Jagdverordnung übereinstimmte. —

2. Entwurf für Revision des eidgen. Jagdgesetzes.

Das den Kantonen eingeräumte Recht, nach freiem Ermessen die Strafbestimmungen festzusetzen, hatte eine große Ungleichheit im Jagdstrafrechte zur Folge. Die einen Kantone setzten nämlich ziemlich hohe, andere dagegen sehr niedrige Strafen fest, so daß die gleiche Uebertretung des Gesetzes durchaus verschieden bestraft wurde. —

Auf diesen Uebelstand machte 1887 und 1888 der schweizerische Jagdschutzverein „Diana“, unterstützt von der Regierung von Genf, den Bundesrat aufmerksam und ersuchte ihn die Strafansätze in einer für die ganze Schweiz gültigen Weise zu vereinheitlichen. Auch die ornithologische Gesellschaft gelangte im September 1885 und im Mai 1889 mit einer Eingabe an den Bundesrat, um besseren Schutz für die nützlichen Vögel zu erlangen. Schließlich war bei Behandlung des Geschäftsberichtes im Jahre 1889 aus der Mitte der eidgenössischen Räte die Anregung zur Revision des Jagdgesetzes gemacht worden. —

Anfangs März 1891 beriet der Vorsteher des Departements des Innern mit einer Expertenkommission, bestehend aus elf Jägern und fünf Vertretern der Landwirtschaft, einen Entwurf und legte unter Berücksichtigung der geäußerten Meinungen und Wünsche eine Vorlage den eidgenössischen Räten vor.

Der Revisionsentwurf wies gegenüber dem bestehenden Gesetze besonders zwei fortschrittliche Neuerungen auf: die die Aufstellung einheitlicher Strafbestimmungen und das Verbot der Sonntagsjagd. Nebstdem führte er die Jagdzeit einheitlich durch, d. h. er beseitigte die bisher bestandene Fakultät, die Zeit für gewisse Jagdarten kantonalerseits zu bestimmen, schuf kleinere Bannbezirke, dehnte dagegen

den Jagdbann von fünf auf zwanzig Jahre aus; gab den Kantonen nicht nur das Recht, sondern verpflichtete sie Prämien für Erlegung von Raubwild zu verabfolgen; stellte an die bezüglichlichen Kosten einen Bundesbeitrag von 30% und an die Kosten der Wildhut einen solchen von 50% in Aussicht. —

Nach mehrtägigen Verhandlungen nahm der Ständerat den Entwurf mit einigen Abänderungen fast einstimmig — mit 23 gegen 4 Stimmen — an, der Nationalrat aber lehnte in der Sitzung vom 20. Januar 1892 sogar die Beratung des Entwurfes mit großer Mehrheit — 73 gegen 32 ab!

Warum, fragte man sich, diese schroffe Abweisung der Gesetzesvorlage? Wurde die Vorlage doch von maßgebenden und berufenen Rednern als eine entschiedene Verbesserung des bestehenden Gesetzes bezeichnet. — Hierüber gab Bundesrat Deucher Aufschluß, als er im Nationalrate am Schluß der Beratung über die Eintretensfrage unter anderem mit bitterer Ironie bemerkte: Als das Departement und mit ihm der Bundesrat von der allgemeinen Durchführung des Reviersystems nichts wissen wollten und auch nichts von der Frühlingsjagd und dem Verbote des Einführens von Wild aus dem Auslande nach Schluß der Jagd, „da ging der Lärm los, da wurde geschrieben, das neue Gesetz sei ein unsinniges, man wolle lieber das alte und solle einen in Ruhe lassen mit den Neuerungen. Das sagen die gleichen Herren, welche vorher um Erlaß eines revidierten Gesetzes petitionierten . . .“

Da lag also der Haas im Pfeffer! —

3. Zweites eidgenössisches Jagdgesetz und die gegenwärtige Jagdverordnung in Nidwalden.

Nach diesem mißglückten Revisionsversuche blieb die Sache liegen, bis im Dezember 1901 im Nationalrate die

Motion des Herrn Nationalrat Boechat und Mitunterzeichner erheblich erklärt wurde: „der Bundesrat ist eingeladen, den eidgenössischen Räten die Anträge für Revision des Abschnittes V, (Strafbestimmungen des Jagdgesetzes vom 17. September 1875) zu unterbreiten in dem Sinne, daß derselbe mit den Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Revisionsentwurfes vom 13. April 1891 in Uebereinstimmung gebracht werde.“ —

In diesem engbegrenzten Sinne der Motion legte der Bundesrat im folgenden Jahre einen Entwurf vor, beantragend, diejenigen Strafbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche im Jahre 1891 vorgesehen waren. — Die mit der Beratung des Entwurfes betraute nationalrätliche Kommission ging einen wesentlichen Schritt weiter, indem sie eine neue Vorlage über die ganze Gesetzesmaterie ausarbeitete, so daß aus der anfänglich beabsichtigten Partialrevision eine Totalrevision des Gesetzes von 1875 entstand, aus welcher das zweite „Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904“ hervorging.

Dieses Gesetz beruht im Allgemeinen auf den Grundsätzen des ersten, unterscheidet sich aber von diesem hauptsächlich durch:

1. die Beschränkung der Jagdzeit auf Hochwild;
2. das dem Bundesrate eingeräumte Recht, nach freiem Ermessen nicht nur einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen, sondern auch die gesetzlich festgesetzte Jagdzeit zu beschränken;
3. das Anführen neuer Jagddelikte und die Aufstellung einheitlicher Strafbestimmungen;
4. die den Kantonen erteilte Befugnis: das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften ausnahmsweise zu gestatten; die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes für Nutzwild zu erweitern; die Fristen für das erlaubte Feilbieten, für den Kauf und Verkauf von Wildbret zu

verkürzen; die Jagd auf männliche Hirsche, ausgenommen auf Spießer und Gabler (d. h. Hirsche im Alter von weniger als drei Jahren) nur mit Zustimmung des Bundesrates im September zu bewilligen; die Frühlingsjagd auf Zugschnepfen ausnahmsweise in Pachtrevieren zu gestatten.

Die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes hatte die Revision unserer kantonalen Jagdverordnung zur Folge, welche der Landrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1905 durch Erlaß der „Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904“ durchführte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald erteilt die Jagdberechtigung mittelst Ausgabe von Patenten durch die kantonale Polizeidirektion.

2.

Die Nieder- und Hochwildjagd im Kanton Unterwalden nid dem Wald ist unter den im eidgenössischen Jagdgesetze und in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen, jedem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer gestattet, der das 18. Altersjahr erreicht hat und dem die Jagdberechtigung durch die kompetenten Behörden nicht entzogen worden ist. —

Personen, von denen zu befürchten ist, daß sie bei Ausübung der Jagd die Sicherheit der Nebenmenschen gefährden könnten, kann der Regierungsrat das Patent verweigern.

3.

Das Patent ist vor Eröffnung der Jagd zu lösen und hat nur für die darin angegebene Zeit und nur für denjenigen Gültigkeit, für den es persönlich ausgestellt ist. —

. 4

Jedes Patent soll enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung des Inhabers: Tauf- und Familienname, Alter, Beruf und Wohnort;
- b. die Angabe, ob der Jäger berechtigt ist mit oder ohne Hunde zu jagen;
- c. die genaue Beschreibung der Hunde: Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, Größe und besondere Merkmale;
- d. die Angabe, zu welcher Jagdart das Patent berechtigt.

Mit dem Patente erhält jeder Jäger die kantonale Ausführungsverordnung und die genaue Umschreibung der Grenzen des im Kantone liegenden Bannbezirkes.

5.

Der Jäger ist verpflichtet, sein Patent auf der Jagd bei sich zu tragen und auf Verlangen Polizeiangestellten, Forstbeamten, Jägern und dem Wildhüter vorzuweisen.

6.

Das Verzeichnis der patentierten Jäger mit der Angabe, welche von ihnen mit Hühner- Lauf- oder Dachshunden zu jagen berechtigt sind, ist im Amtsblatte zu veröffentlichen. Ebenso sind Anfang und Schluß der Jagd rechtzeitig bekannt zu machen.

7.

Allfällig in unseren Kanton einwechselnde Wildschweine oder große Raubtiere, sowie der Steinadler dürfen von Jedermann, auch in geschlossener Jagdzeit, erlegt werden. —

Die Verfolgung (Jagd) schädlicher oder reißender Tiere während der geschlossenen Zeit ist jedoch nur mit Bewilligung des Regierungsrates, beziehungsweise des Landammannamtes erlaubt. Im Bannbezirke bedarf es hiezu zu jeder Zeit der ausdrücklichen Bewilligung des Bundesrates.

Es soll dies in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdeten Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine

beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Pflicht genom-
mener Jagdberechtigten geschehen.

Nach Schluß der Jagdzeit bis zum 15. Februar ist in Häusern, Ställen oder anderen Gebäulichkeiten gestattet, den Füchsen zu passen und solche zu schießen. Zu dieser ausnahmsweisen Jagdart sind nur patentierte, vom Polizeiamte in besondere Verpflichtung genomme Jäger berechtigt.

Erlaubt ist ferner den Jagdberechtigten das Richten von Iltis- und Marderfallen (außerhalb des Bannbezirktes) während der offenen oder, mit regierungsrätlicher Bewilligung, in der geschlossenen Jagdzeit, sowie den Fischerei- und Jagdberechtigten das Richten von Fallen zum Fange der Fischotter während des ganzen Jahres. —

In eingefriedeten Räumen hat der betreffende Eigentümer oder Pächter das ganze Jahr das Recht, Raubtiere und Raubvögel zu erlegen. —

8.

Schußprämien werden bezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a. für ein Wildschwein oder ein großes vierfüßiges Raubtier | Fr. 20—40 |
| b. für einen Fischotter | „ 20 |
| ferners: | |
| c. für einen Hühnerhabicht oder Sperber | „ 1 |
| d. für eine Krähe oder Elster | „ — Rp. 30 |
| e. für einen Eichelhäher | „ — „ 20 |

9.

Der Jäger und der Fallensteller sind für zugefügten Schaden haftbar. —

II. Bestimmungen

über die Hochwildjagd und die Niederjagd.

„Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirges, zunächst auf:

Gemsen, Hirsche, Rehe, Murmeltiere, veränderliche Hasen (Alpenschneehasen), Gebirgshühner (Auer-Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weißhühner, Steinhühner oder Pernisen), sowie auf die Raubtiere des Hochgebirges.“

Zur Niederjagd gehört das übrige jagdbare Wild.

10.

Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September, auf das übrige nicht geschützte Haar- und Federwild vom 1. Oktober bis 15. Dezember

11.

In den Kantonen Uri und Unterwalden ist zur Zeit das Gebiet „Hutstock-Urirotstock“ mit Jagdbann belegt. (In diesem Bannbezirke liegen in einem Umkreise von 40 km² Nidwaldens schönste Gemsberge: die Alpen Trübsee, Arni und Lutersee, die Wallenstöcke, Bannalp und ein Teil von Sinsgäu.)

Kantonseinwohner haben für ein Jagdpatent zu bezahlen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a. auf Gemsen und Murmeltiere | 14 Fr. |
| b. auf das übrige Wild: | |
| ohne Benutzung eines Hundes | 7 „ |
| mit „ „ „ | 12 „ |

Nichtkantonseinwohner bezahlen die doppelte Taxe

III. Bestimmungen über den Vogelschutz.

12.

Nachfolgend bezeichnete Vogelarten stehen unter dem Schutze des Bundes:

Sämtliche Insektenfresser: alle Grasmückenarten, alle Schmätzler-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen und Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von Spähern und Klettervögeln; die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen, Alpendohlen und die Alpenkrähen;

von Raubvögeln: die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch, der Schwan und das Blaßhuhn.

Der Regierungsrat ist berechtigt, das Abschießen von Sperlingen, Staren, Drosseln und Amseln, welche in eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, im Herbst bis nach beendigter Obsternte zu gestatten.

13.

Dem Regierungsrat bleibt auch das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu erteilen, außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf erwerbsmäßige Weise geschieht. —

14.

Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, daß die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde. —

IV. Verbote und Strafbestimmungen.

15.

Es werden bestraft:

1. mit einer Buße von Fr. 500: das Anbringen von Selbstschüssen.

2. mit Bußen von Fr. 300—500: die Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren.

3. mit Bußen von Fr. 100—400:

- a. das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art: Eisen, Klöben u. s. w., mit Ausnahme der im Art. 7 L. 5 bezeichneten Fällen;
- b. das Jagen, Erlegen oder Einfangen irgend welchen Gewildes im Bannbezirke;
- c. das Jagen, Erlegen oder Einfangen, sowie der Kauf und Verkauf von Steinwild und Hirschwild.

4. Mit Bußen von Fr. 50—200:

- a. das Jagen an Sonn- und Feiertagen und mit Hunden zur Nachtzeit;
- b. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Gemsen während der geschlossenen oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit;
- c. das Jagen, Erlegen oder Einfangen, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von: Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertiere, von Rehkitzen und Rehgeißen und ohne regierungsrätliche Erlaubnis von Rehböcken, von Auer- und Birkhennen;
- d. das Ausgraben, Ausräuchern und Fangen der Murmeltiere;
- e. das Giftlegen und der Gebrauch von explodierenden Geschossen;
- f. das Hinausjagen und Herauslocken von Wild aus dem Bannbezirke und den Nachbarrevieren.

5. Mit Bußen von Fr. 40—100:

- a. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von bisher nicht bezeichneten Wildarten während der geschlossenen oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit;
- b. aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und anderen Fangvorrichtungen;

- c. das Tragen von Stock- und zusammengeschaubten Flinten auf der Jagd und der Gebrauch von Repetierwaffen und von solchen Kugelgewehren, deren Kaliber weniger als 9 mm. beträgt, bei der Jagd auf Hirsche, Gemsen und Rehe;
- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild aller Art, von welchem der Beteiligte weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß es gefrevelt sei, insofern für den Frevel in den vorhergehenden Ziffern nicht eine höhere Busse festgesetzt ist.

6. Mit Bußen von Fr. 10—60:

- a. das Einfangen oder Töten aller unter dem Schutze des Bundes stehenden Vogelarten, das böswillige Zerstören ihrer Nester und Bruten, das unerlaubte Ausnehmen von Eiern oder Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vögel;
- b. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie der unter Bundesgesetz stehenden Vogelarten und deren Eier;
- c. der Gebrauch von Laufhunden auf der Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche;
- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist.

7. Mit Bußen von Fr. 5—30:

- a. das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen — oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit;
- b. die Ausübung der Jagd ohne Mitnahme des Patentes;
- c. die Verweigerung, das Patent Polizeiangestellten, Forstbeamten, Jägern und dem Wildhüter vorzuweisen. —

16.

Uebertretungen dieser Verbote sind unter Anwendung nachstehender Bestimmungen zu beurteilen:

- a. für die Anwendung von explodierenden Geschossen und für das Giftlegen ist immer das Maximum der Buße zu erkennen;
- b. im Rückfalle sind die Bussen bis auf das Doppelte zu verschärfen und es solle dem Frevler die Jagdberechtigung auf drei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Die im Art. 15 Ziffer 7 angeführten Uebertretungen gelten nicht als Jagdfrevel.

- c. wenn der Täter das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so kann der Richter bei Ausmessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gehen.

17.

Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren. —

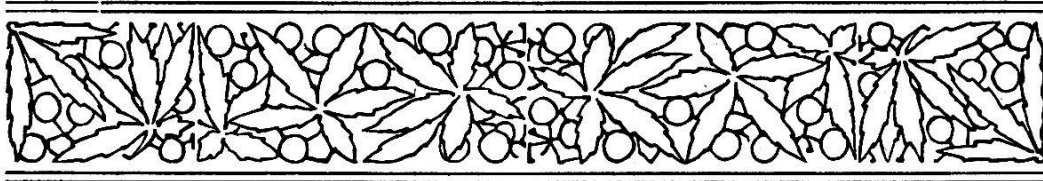
18.

Der Rückfall kommt nicht in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

19.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag zu 5 Franken zu berechnen ist.





III. In Nidwalden

nicht mehr vorkommende Jagdtiere.

1. Der Edelhirsch (*Cervus Elaphus*).

In der sehr reichhaltigen naturwissenschaftlichen Sammlung des Kollegiums der Hochw. VV. Kapuziner in Stans befindet sich auf einem geschnitzten Hirschkopfe ein „ungerades“ Zwölfender-Geweih. — Im Winkelriedhause, dem Stammsitze des Ritters Melchior Lussi († 1606), werden ein Zwölf- und ein prächtiges Vierzehnder-Geweih aufbewahrt. — Zwei Zwölfender-Geweih, montiert auf geschnitzten Köpfen und reich verzierten Umrahmungen, den Landes Schlüssel, Engelsköpfe und Fruchtgehänge darstellend, schmücken den obern Gang unseres alten Rathauses. Sie sind ein Geschenk aus dem Jahre 1640, wie uns das Rät- und Landleuteprotokoll verrät: „Einem ob dem Wald zuo Alpnacht säßhafft, so meinen H(erren) 2 Par Hirtzenhorn verehrt hat, wöllent mine H(erren) Guldi 5. bargelt oder Sammet zuo einem Par Hosen verehren laßen nach sinem Glieben (Gefallen) undt die Horn sel man laßen faßen und uff das Rathus thun.“¹⁾ — „Ein

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. X 201.

Par Hirtzhorn“ schenkte der Obrigkeit 1650 auch ein Wolfgang Zimmermann, für die ihm „lib. 20 von mynen Herren wegen guott gemacht wurden.“¹⁾

Diese Edelhirschgeweihe, Zeugen einer schönern, leider nicht mehr wiederkehrenden Jagdzeit, dürfen als Jagdbeute aus unserer Gegend angesprochen werden. Am häufigsten kam hier der Edelhirsch in der an den Kanton Luzern angrenzenden Gemeinde Hergiswil vor. Noch heute ist dort im „Kirchenwalde“ eine Stelle unter dem Namen „Hirzenflühli“, eine andere, an der Kantonsgrenze gelegene, als „Hirzenboden“ bekannt — ein Hinweis auf dessen beliebte Standorte.

Bis um die Mitte des XVII. Jahrhunderts gewährte die Obrigkeit dem Landmanne mitunter kürzere Fristen, um Hirschen zu schießen. Später gab sie, infolge der steten Abnahme des Hirschwildes, nur mehr Erlaubnis zu Einzelabschüssen. —

Anfangs August 1639 wurde den Hergiswilern erlaubt, „in iro Ürti Hirtzen zuo schießen; dannethin laßent es mine H(erren) by dem articell gentzlich verbliben.“ Im Jahre 1651 war der Hirschabschuß gestattet von Ende September bis St. Gallentag (16. October), 1660 im August, weil „a zwey oder 3 ohrten Hirtzen verspürt worden,“ 1664 erst Ende Dezember und zwar mit dem Vermerke: wer solche schieße, der solle „dem H. Landtamman auch ein Theil folgen laßen unnd das Fleisch andern auch umb ein gebürend Preis laßen.“ Im Jahre 1661 bewilligte der Georgenlandrat von St. Margrethentag (20. Juli) bis zur jungen Fastnacht „Hirtzen und Reh“ zu schießen „doch ußert den Bannbärgen.“²⁾

1594 erlaubte die Nachgemeinde, „den ältesten Hirtzen“, mit Bewilligung des Herrn Landammann Waser zu schießen, „wil er vil Schaden thutt.“³⁾ — 1599 erhielt „der Her (Abt) von Engelberg“ Erlaubnis, „den althen Hirtzen“ schießen zu

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XII 263.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. X 170, XIII 1, XIV 59, XV 93. Ldsg. u. L.-R. Pr. III 15.

³⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. I 291.

lassen, „doch so er uff unser Gricht getroffen würde, soll er den Unsern heimfallen.“¹⁾ Ende September 1615 baten Landleute von Hergiswil „ein Mändtly“, das in den letzten Tagen mitunter bis zum See heruntergekommen sei, schießen zu dürfen. Der Rat wollte sich zuerst bei den Nachbarn in Luzern erkundigen, ob sie „die Hirtzen gefryt old nitt“; wenn das nicht der Fall wäre, so „will man einem Landtman zuo Hergiswil und anders wo auch nit wehren, so es ein Mänli ist, zu schießen.“ Wenige Tage nachher lag der edle Geweihträger auf der Strecke und wurde den gnädigen Herren und Obern zum Geschenke gemacht. Diese verehrten ihn dem Herrn Landammann Niklaus Riser und überließen „die Hudt“ den Schützen.²⁾ Im Oktober 1621 wurde das Gesuch von „etlich Landtlüt“, einen in den Bergen wahrgenommenen Hirsch erlegen zu dürfen, „allenklichen“ (unter allen Umständen) abgeschlagen, dagegen 1628 dem Herrn Landammann und Pannerherr Johann Lussi gestattet, auf die Hochzeit seines Sohnes, des Herrn Hauptmann Walter Lussi, „Gwylt zuo schießen Hyrzen und Gämbschen in Bescheidenheit.“ Im Dezember 1643 durfte ein Hirsch „auf Muetterschwand“ in Ennetmoos geschossen werden; 1644 „uff künftigen Jahrstag etwa ein Mändtli“ im Hinterberg, weil dort „etliche Hirtzen“ verspürt wurden; im Juli 1647 und 1687 auf Emmetten „uff das Fest“ (Kirchweihe?); 1653 auf der Ledi in Dallenwil; 1695 auf Bannalp. Im Sommer 1692 baten die Kirchgenossen von Wolfenschießen, „einiches Stückh hohen Gwillts zuo fällen“, um es dem Hochwürdigen Abt in Engelberg zu verehren. „Ist hierin selbigen bewillfahret worden; jedoch mehrers nit als einen von den bekantten Hürschen und so möglich das Mändli.“³⁾ —

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. III 15.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. VI 54, 56.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 591; IX 60; XI 202, 294; XII 122; XVIII 263; XIII 127; XIX 334; XX 170.

Mitunter wurde ein Hirsch auch ohne obrigkeitliche Erlaubnis erlegt, was den verwegenen Schützen jedesmal die Ungnade der Staatshäupter zuzog. Im November 1597 war der Jäger des Abtes von Engelberg so sehr um seines Herrn Küche besorgt, daß er in seinem Diensteifer „eine Hindin (Hirschkuh) in miner Hern Jurisdiction“ schoß. Das nahm die Obrigkeit von Nidwalden sehr übel auf und beschloß, ihn nach Verdienen zu strafen „old nach dem er sich der Gnaden wird anerbieten.“ Immerhin solle er in Gefangenschaft getan „und ernstlich erduret werden, ob etwas witors Thrugs hinter ihme steckhe und nach dem man findt witter für M(ine) H(erren) khomen.“¹⁾

1644 wies der Landrat ein Gesuch um Abschluß der Hirsche ab und befahl, in der Vermutung, es möchten bereits schon solche geschossen worden sein, daß diese „minen Herren uff Donstag zuogeschickt“ werden. Zudem solle der Landweibel diejenigen Personen, „so hierin möchten interessiert sin“, beim Eide auffordern, die ihnen bekannten Fehlbaren anzuzeigen. Bald lenkte sich der Verdacht auf „Veter Meinrad Zelgers Knecht“, der „unverzogenliche in die Gfangschaft“ gesetzt wurde. Und wirklich stellte es sich heraus, daß Melchior Lussi und Anthony Zelger zwei Hirtzen geschossen, „den einen ob dem Waldt, den andern nit dem Waldt,“ welche Freveltat sie „nach luth dem Artikell des Uffsatzes“ mit 40 Gulden büßten.²⁾

Noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts schritt der Edelhirsch das eine und andere Mal durch unsere Wälder. Es waren seine Abschiedsbesuche, und zwar die letzten, bei denen er nicht sehr gastfreundlich aufgenommen wurde. —

Den 27. August 1707 beschloß der Wochenrat: „Ein Hirtz, welcher sich bis in die Bodengüter verfüge, ist begünstiget, wan solchen Jemandt anthräfen thätte, daß sye ihne

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. II 211.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 519; R. u. L.-L. Pr. XI 234, 241; XX 125. —

schießen mögen; jedoch daß selbiger erstens dem reg. Landt-
amman zuo gebracht und so Ihme darum etwas beliebig sin-
möchte, Ihme gevolgen zuo laßen, der Überrest aber entweder
den Ehrwürd. V.V. capucinern old sonst in der Metzg-
ußgewogen werden solle.“¹⁾

Im März 1730 beklagte sich der Landrat bitter, daß den
Jagdartikeln betreffend „Reh, Hirtzen und Gämbschi . . .
sehr zuo wider gehandelt werde.“²⁾

Länger hielt sich der Hirsch in Obwalden auf. Den letzten
erlegte 1782 Herr Johann Christoffel Heimann, der später
Frühmesser in Alpnach war. Die Obrigkeit ließ ihm des-
wegen durch Sextar Anderhalden ihr Mißfallen bezeugen mit
dem Befehle, seine Hunde abzutun, an Sonn- und Feiertagen
seine Pfründe fleißiger zu versehen und die Gesetze des Landes
zu beobachten.³⁾

2. Der Bär (*Ursus arctos*).

In den obrigkeitlichen Protokollen ist mitunter allgemein
von einem „Thier“ oder „Untier“ die Rede, so daß man nicht
herausfinden kann, ob der Bär oder der Wolf darunter zu
verstehen seien. Nach dem Rats- und Landleutenprotokoll vom
20. Mai 1591 werden z. B. zwei Landleuten „Thuoch zum
barhosen,“ und zwei Fremden „ietwedern“ 1 Krone verehrt,
weil sie vor 2 Jahren „die Thier gfangen und minen Herren
presentiert.“⁴⁾ Von einem eigenartigen Tiere berichtet das
Wochenratsprotokoll vom 25. Sept. 1619: „Nach dem M. G. H.
(mine gnädigen Herren) mit sonderem Beduren wahrhaft durch
Jakob Ronger im Ächerli und anderen fürkomen, was maßen
in der Herderen am Bürgenberg so ein schüßliches Thier einem

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XXII 310.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 359 f.

³⁾ Küchler, Chronik von Kerns 1887 p. 38.

⁴⁾ R. u. L.-L. Pr. I 124, 126.

Thrack glichend, welches mans groß und 2 Klafter langen Schweif sampt ein bößer Gestank bis sich habe u. s. w. Hieruff hendt M. H. erkendt, daß im Fahl etwan so freche Männer, die sölch so schüßlich schedlich Thier umbrächten und von Gott dz Glück erreichten, so sölle ihnen sölche That halber Gl. 24 geschänkht und verert werden.“¹⁾

Ueber das Vorkommen des Bären enthält meine Jagdmappe nur zerstreute und betreffend seiner Erlegung fast gar keine Notizen, weil bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts die Landseckelmeisterrechnungen beinahe ganz fehlen. Immerhin läßt sich feststellen, daß der Bär noch im XVII. Jahrhundert als Passant hier mitunter vorkam. —

Im Jahre 1607 erfolgte Anzeige, ein Bär halte sich auf „Grüblen“ auf, und habe bereits auf der Alp Luttersee einen dem Konrad Wingartner gehörenden „vierjährigen Zwicken“ geschlagen. Um ihn „ußzuspähen“ und zu „erkhundigen, wo er sein Lager haben möchte,“ schickte der Rat „im Taglohn“ ein halbes Dutzend Schützen ab, welche, wenn sie den Bären „an Ort und Enden befinden, da er guot zuo jagen wäre, es by Tag und Nacht khundt thuon“ sollen. Ein Kirchenruf forderte jedermann auf, „by Verlierung der (Belohnung) oder 10 Guldi Buß“ auf ergangenen „Sturm“ sich mit „sinem Wer“ verfaßt zu machen und den Ratsfreunden zu gehorsamen. Auch nach Engelberg wurde berichtet, sich hilfbereit zu halten, um den Bären zu jagen und zu fangen. — Wahrscheinlich wandte er sich nach Obwalden, wo die Obrigkeit anordnete, wer den Bären umbringe, dem solle von beiden Landesteilen, ob dem Wald und nid dem Wald, 30 Gulden gegeben werden.²⁾

Als im Jahre 1609 „der Behr sich abermalen in das Land geschickt,“ setzte der Wochenrat auf seine Erlegung eine Prämie von 50 Gulden und eine Abgabe von zwei Angster von jedem Haupt Vieh im Lande aus, was auch dem gnädigen

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 67.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. III 851, 913.

Herrn in Engelberg und den Landleuten ob dem Wald bekannt gegeben wurde.¹⁾

Meister Petz wird wohl weiters gewandert sein und sich bald da und dort bemerkbar gemacht haben. Wir vernehmen von ihm nichts weiteres, als daß 1611 dem Melchior Fang für jeden Tag, an dem er nachweisbar dem Bären nachgegangen „einen Dicken“, und 1616 dem Hans Stalder von Oberdorf drei Gulden gegeben wurden „wegen 9 Gängen, so er, Hans, vor etlichen Jahren wegen eines Bären im Berg than demselbigen nach zu jagen.“²⁾

Im Sommer 1619 fand eine Bärenjagd in Beckenried statt, doch wie es scheint erfolglos. Dagegen überbrachte anfangs September desselben Jahres der Landläufer von Obwalden die Meldung, daß man „den großen Bären, so jetzt eine Zeit lang großen Schaden gethan“, in Alpnach gefangen habe. „Für solche gute Zytung“ erhielt der Bote zwei Kronen, der Melchior Müller „so zuvor mündlich die Zytung“ gebracht, eine Krone. Und weil von dem Untiere „ein Stück by 15 lib. (15 Pfund) schwer“ unseren gnädigen Herren verehrt worden, so schenkten diese nebstdem noch 6 Kronen und ließen „die 3 Mannen“, welche das Fleisch überbracht, „jeden 2 mall gastieren.“³⁾

Anfangs der 1620er Jahre waren „abermallen Bären im Landt“, einer in Engelberg, einer in Oberrickenbach und „ein Unthier undt Bär“ auf Dürrenboden. Verfügung: bei einer allfällig zu veranstaltenden allgemeinen Jagd sollen in jener Uerte zwei Ratsfreunde „alsdan ihr Volk anleiten und zu dem Komlichisten führen und heisen;“ es wäre aber immerhin „guot“, daß zuvor „solche Thier durch Jeger usgespäht würden.“ Als im Mai 1621 in Niederbüren ein dem Jost Zumbühls Sohn gehörendes Rind tod gefunden wurde, von dem „ein Theil gefreßen und zerzerdt“ war, so beauftragte der

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. IV 251.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. IV 603, VI 197.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 51, 56.

Wochenrat „acht Mann mit Geschütz“, den Bären aufzusuchen und sobald sie seiner „gewahr“ würden, die Botschaft „gen Stans dem Landtamman kund zu thun, damit man wird zur Sach thun können.“¹⁾

Im obrigkeitlichen Auftrage begaben sich im August 1642 vier Jäger nach Kernalp, um einen dort verspürten Bären aufzusuchen. „Es soll jedem täglich 10 Bz. (Batzen) guot gemacht werden und diß einmal uf zwen Tag;“ wenn sie ihn aber erlegen, so solle ihnen „ein ehrliche Gab“ zu Teil werden.²⁾

„Unermeßlichen Schaden“ richtete ein Bär im Jahre 1651 in Unterwalden, im Luzerner-Gebiet und anderswo an, der, trotzdem er vielfach gesucht und gejagt wurde, nicht erlegt werden konnte. — Als den 27. April des folgenden Jahres ein Köhler, namens Kaspar Lehner in Kriens (Luzern), morgens früh von Hause fort ging, um sich zu einer Sägemühle auf Lütolds Matt (Alp in Alpnach) zu begeben, verspürte er unterwegs „deß Bären Tritt in dem Schnee.“ Trotz „dickem“ Nebel ging er der Spur so weit nach, bis er „deß Bären Zu- und Abgang eigentlich erkundiget.“ Abends legte er bei einem Steg in einem sehr engen Pässe, den das Untier begehen mußte, ein mit zwei Kugeln geladenes Pirschrohr. Als am andern Morgen Lehner aus den vorhandenen Blutspuren wahrnahm, daß der Bär durch den gelegten Schuß schwer verwundet sich in den Wald geflüchtet, nahm er sein Rohr und verfolgte ihn, begleitet von seinem Bruder und einem Geißhirten. Zur Vorsicht nahmen sie noch einen Clooß-Spieß und eine Holzaxt mit. Nach langem Marsche fanden sie das Tier unter einer Tanne kauend. Rasch gab Kaspar einen Schuß auf den Bären ab, worauf dieser flüchtete, „brüllend, daß es in dem gantzen Walde erhallet,“ und den Schnee „gantz blutig“ färbend. Lehner verlor ihn nicht mehr aus den Augen. Er folgte ihm, verwundete ihn noch wiederholt und jagte ihn über eine

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 211, 484, 768.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XI 113.

steile Berghalde in ein Tobel hinab. Endlich entriß er unwillig seinem Bruder, der bisher untätig zugeschaut, den Clooß-Spieß und ging auf den Bären los. Dieser stürzte sich mit seiner letzten Kraft auf den Verfolger. Unerschrocken stieß Kaspar den Speiß, weil nicht anders möglich, in den Rachen des wütenden Tieres, welches „das Speiß-Eysen mit den Zähnen krumb“ biß und mit den Tatzen den Schaft des Speißes festhielt bis er zu krachen anfang. In diesem verzweifelten Kampfe, in dem „weder der Bruder noch der Geißhirt dem Koler einiche Beyhilff geleistet,“ gerieten die um Leben und Tod Ringenden in einen Graben, aus dem der Köhler schließlich wieder entweichen konnte. Rasch lud er sein „Rohr“ und durchbohrte endlich mit dem fünften Schusse das Herz des zottigen Untiers.

Acht Männer trugen den über 420 Pfund schweren Bären nach Sarnen. Für diese männliche Tat erhielt Kaspar Lehner das Obwaldnerische Landrecht und 100 Gulden, Nidwalden schenkte ihm eine Dublone.¹⁾ —

1689 verabredeten „unsere Eydgen. der Statt Lucern undt ob dem Wald“ eine gemeinsame Jagd auf einen im Eigentale sich aufhaltenden „extra ordinari Bär“ und ersuchten auch Nidwalden daran Anteil zu nehmen. Der Wochenrat versprach Mithülfe, und wies die Herren Elfer an, die geeignete Mannschaft auszuheben. Das Tier konnte erst nach einigen Monaten von „Brienser-Jägern“ auf dem s. g. „Ballenberg“ erlegt werden. Fridli Fischer überbrachte dem Landammann von Nidwalden ein Empfehlungsschreiben vom Statthalter von Brienz, worin dieser hervorhob, daß durch die Erlegung dieses „ungeheuer reißenden Bären“ großem Nachteil, Schaden und Verlust auch für die Nachbarschaft vorgebeugt worden, und „unterdienstlich und freundlich“ bat, „nit nur selbst die mildgütige Hand anzusetzen,“ sondern auch großgütigst zu gestatten, daß „von gutherzigen Leuten eine mildreiche Er-

¹⁾ Cysat J. L. Beschreibung des berühmten Luzerner- oder Vierwaldstättersees. Capit. XXIV 162 f.; R. u. L.-L. Pr. XIII 32.

gänzungs-Steuer erschöpft werden möge.“ Der Landrat ließ es bei einem Geschenke von zwei Louistalern bewenden.¹⁾

In der Folgezeit erwähnen die Ratsprotokolle den Bären seltener. Im Jahre 1693 wurde Hans Jakob Christen ersucht, mit „Zuzug etwan zweyer Gespannen“ nachzuforschen, ob die Nachricht richtig sei, daß ein Bär im Lande sich befinde. Wir vernehmen nichts weiteres von ihm. Vielleicht war es ein Bär, wie er heute noch vorkommt, der statt geschossen — aufgebunden wird. 1698 ermahnte der Wochenrat die Uertner von Ennetmoos, im Falle die Landleute ob dem Kernwald sie zum Einfangen des verspürten Bären „ansuoehen“ werden, zu gehorsamen „und alle mögliche Assistenz zu leisten.“ 1726 setzte die Obrigkeit auf die Erlegung der zwei im Lande sich aufhaltenden Untiere, es war „ein Bär und ein Wolf“, die Abgabe eines Angsters von jedem Stück Groß- und Kleinvieh, damit sie „desto baldier möchten erlegt und aus dem Weg geräumt werden.“ Wahrscheinlich war es wie Cappeller berichtet, jener „kollossale Bär“, der, obschon er durch einen Schuß verwundet, sich noch bis auf den Kamm des Pilatus geflüchtet hatte.²⁾ —

Zum letzten Male begegnen wir diesem größten unserer Raubtiere im Jahre 1820 in unserem Lande. Auf Anzeige, daß sich 13 Jäger nach der Alp Lutersee begeben, weil sich dort ein Bär aufhalte, beschloß der Wochenrat den 10. Juli, daß, falls das Tier heute nicht geschossen werde, Herr Ratsherr Antoni Zelger „als ein erfahrner Jäger“ mit einer genügenden Anzahl guter Schützen und Gänger dasselbe weiter verfolgen solle. — Der Bär konnte nicht erlegt werden, obschon „die Alpen Lutersee und Grüebeln und der Rothhalten-Berg“ während 14 Tagen öfters abgesucht wurden. Auf obrigkeitliche Weisung wurde den Jägern 30 Schillinge Taglohn bezahlt, mit dem Bescheide, die weitere Verfolgung auf obrigkeitliche Kosten zu unterlassen. „Demjenigen aber, der den Bär tot

¹⁾ St.-Ar. Nidw. Ldsg. u. L.-R. Pr. IV 6.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. IV 116; R. L.-L. Pr. XX 360; XXV 301.

einbringe, solle nebst dem bestimmten Luoder eine Gratification und ein Erlaubnisschein in dem Auslande collectieren zu mögen, verabfolgt werden.“ Zu Beginn des Weinmonats galt der Bär als verschollen. Da berichtete ganz unerwartet der Vorsteher der Gemeinde Kerns dem hiesigen Landammannamte, der Bär sei letzte Nacht im Schildberg im Melchtal gelegen und habe Schafe zersprengt und tot gebissen. Weil Anzeichen vorhanden, daß er sich gegen Gräfimatt begeben, so werde heute noch eine Anzahl Schützen dorthin abgehen.

Ein sofort versammelter Extra-Rat antwortete, daß man die kräftigsten Maßregeln ergreifen werde, sobald offizielle Anzeige eintreffe, daß ein solches Untier das hiesige Territorium unsicher mache. „Zu diesem Ende sind bereits genaue observationes privatim angeordnet und auf das erste Eintreffen des Berichts, das der Bär sich auf den hiesigen Grenzen gelagert habe, wird zur Verfolgung dieses Unthieres Ordre ertheilt werden.“¹⁾

Leider gelang es den vereinten Bemühungen unserer und der obwaldnerischen Jäger nicht, ihn einzuholen. Dafür machte ihm einige Wochen später ein Isentaler den Garaus. Unsere Regierung belohnte die tapfere Tat mit sechs Gulden.²⁾ —

In Obwalden wurden Bären erlegt in den Jahren: 1579, 1591, 1593, 1619, 1652, 1664, 1689, — der letzte 1753.

3. Der Wolf. (*Canis lupus*)

Gefürchteter als der Bär war der Wolf, der von jeher als einen verwegenen, zu allem fähigen Vagabunden galt. In den Ratsprotokollen ist oft von ihm die Rede³⁾ und mitunter

¹⁾ Corresp. Pr. p. 104, St.-Ar. Nidw.

²⁾ W.-R. Pr. v. 10., 24. u. 31. Juli u. 4. Dezember. Schreiben v. Kerns im St.-Ar. Nidw.

³⁾ In den Jahren 1564, 1585, 1586, 1606, 1607, 1610, 1611, 1631, 1633, 1638, 1639, 1651, 1653, 1682, 1694, 1701, 1718, 1723, 1730, 1765, 1767, 1801, 1803, 1804, 1805, 1833.

sind Prämien verzeichnet für hauptsächlich in Obwalden erlegte Wölfe, so z. B. 1604, 1608 — „für 8 jungy“ — 1610, 1612, 1615, 1622, 1638, 1647, 1654 „für drei“ — 1691, 1728, 1731, 1803 „für ein 101 Pfund schweres Thier“ — 1807, 1834.¹⁾ Verfolgen wir die eine und andere Spur dieses Raubritters. —

Im Mai 1631 wurden „Räth und Landleuth“ um Maßnahmen ersucht, weil ein Wolf da und dort im Lande Vieh niedergerissen. Sie beauftragten einen Ausschuß von „guoten Schützen, ein Ufsächen“ auf ihn zu haben, besonders da, wo er letzte Nacht Schaden getan und beschlossen, es solle, sobald sein Aufenthalt entdeckt, eine allgemeine Jagd veranstaltet werden, an der jedermann, Gottesgewalt und ehrenhafte Not vorbehalten, bei fünf Pfund Buße Anteil zu nehmen verpflichtet sei.

Die Jagd fand statt, aber ohne Erfolg, und neue Klagen über angerichteten Schaden wurden laut. Damit man dieses Untier „eher fachen und hiemit siner abkommen möchte“, versprach der Wochenrat dem Erleger nebst dem gesetzlich festgesetzten „Luoder“ noch die Abgabe von einem Rappen von jedem Stück Vieh. Wenn ein zweites allgemeines Jagen notwendig sei, so sollen auch „die Bisäßen“ daran teil nehmen und im Falle, daß der Wolf „mit Hülff Gottes“ gefangen würde, so sei der „vorermelthe Theli undt Uflag“ unter die Jäger zu verteilen.²⁾

Allen diesen Verfügungen zum Trotz und ungeachtet der Wachsamkeit der Schaf- und Ziegenhirten trieb der Wolf sein Unwesen weiter. Schließlich glaubte man gar, eine Hexe habe hier die Hand im Spiele! — Selbst der Wochenrat wurde von einem leisen Hexenverdacht beschlichen. Er fand es für angezeigt, Jakob Rengger als Kundschafter einzuvernehmen

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. III 518, IV 113, 401, VI 23, X 81, XIII 162, XIX 177, XXVI 58, 221. Ldsg. u. L.-R. Pr. II 21, 197, 552. W.-R. Pr. v. 28. September 1803; v. 23. März 1807, v. 7. April 1834. —

²⁾ R. u. L.-L. Pr. IX 188.

„wegen einer verdachten Person eines Wibbs uff der Allmeint wegen des Wolfs.“¹⁾

Wie der hochnotpeinliche Untersuch mit dem Weibe verfahren ist, weiß ich nicht. Das Ende kann kaum tragisch gewesen sein. Wahrscheinlich ließ man die arme Frau mit einer ähnlichen Warnung laufen, wie die 1613 vom Landweibel an die Landesgrenze abgeführte: wenn sie nochmals unser Land betrete, so werde man sie — „in einen Sack stoßen und ertränken lassen.“²⁾

Wochen vergingen ohne Anzeige von weiterm Schaden. Schon glaubte man der Landesplage los geworden zu sein, als auf einmal der Wolf wieder auftrat. Was anfangen? Der Wochenrat riet, „angentz guote Schützen“ an den Ort zu schicken, wo das gerissene Vieh liege, und dabei Wache zu halten, weil der Wolf vielleicht wieder dahin komme und „dergestalten möchte erlusteret werden“; oder dann „etwan ein halb Totzet“ Schützen für acht oder zehn Tage um einen entsprechenden Taglohn anzustellen und sie in der geschädigten Uerte „etwa in dry Orten allwegen zwen zusammen“ zu verteilen. „Und so sy den Fall zum Wolf überkämen“, so solle ihnen gleichfalls das „Luoder“ werden „doch daß sie dann die Taglöhn darin ghan laßen.“ Wenige Tage später versetzte unser Isengrimm die Viehbesitzer „uff dem Bürgenberg“ wieder in Aufregung, den Wochenrat aber in eine eigentliche Verlegenheit. Empört verordnete dieser als ein unfehlbares Fangmittel: „ein Totzet oder by 10 Schafen“ zu kaufen und sie mit den „in miner Herren Kosten oder uß dem uffgelegten Thell“ angestellten Jägern „an ihn zu waggen;“ oder geliehene Schafe und Geißen auf dem Bürgen nachts im Freien anzubinden und dabei zu wachen. —

Das half wirklich. Auf diese Weise konnte das gefräßige Raubtier überlistet werden. Doch hatte diese Wolfsgeschichte noch ein kleines Nachspiel. —

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. IX 191.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. v. 28. Januar p. 279 f.

Anfangs Januar 1633 bat der ehrsame Schustermeister Hans Särffy die „Räth und Landleuth“ um eine Belohnung, weil er „verschieden Jahrs als der Wolf an dem Bürgen gefangen worden“, der Erste gewesen sei, der ihm „den Fang geben.“ — Der Bittsteller wurde abgewiesen, „weil andere mehr die Ersten gewesen zu sein praetendieren“, und weil es zudem billig sei, diejenigen besser zu honorieren, welche im Jagen große Mühe und Arbeit gehabt, andernfalls künftighin ein jeder der Verehrung wegen nur mehr „im Jagen“ sein wollte, und niemand mehr „zum Garn“ zu bringen wäre.¹⁾ —

Im Jahre 1638 verfolgten Obwaldner und Ennetmooser gemeinsam einen Wolf, worüber Kuchler in seiner Chronik von Kerns uns Aufschluß gibt. Nachdem der ganze Kernwald mit Mannschaft umstellt war, fingen die von Alpnach von unten herauf, die von Ennetmoos, von Sarnen und Kerns von den Querseiten her den Wolf aufzujagen und gegen das oberhalb der Ebern im Walde gerichtete Garn zu treiben. Es waren „gutti Schützen und sunst jungi starki Mann und Knaben, die ihn wacker uffen trieben und die Wüßer hend währendem Tag in den Kilchen gebätt verrichtet und du hett uns Gott Glück darzu gän und darnach thutt man Gott zu Lob und Ehren ein Krützgang gan S. Nikloussen.“²⁾

Unsere Obrigkeit verehrte dem „jungen Bucher von Kerns,“ der dem Wolfe den ersten Stich gegeben, „zuo einem botten brott“ ein paar Hosen und bezahlte den Ennetmoosern für ihre Müh' und Arbeit „was sie mehr dan eine halbe Maß Wein“ getrunken, „damit im Fall der Not die Landlüt desto williger sich erzeigen.“³⁾

Obrigkeitliche Hilfe eines Wolfes wegen wurde wieder im Sommer 1639 angerufen. Der Landrat setzte eine Prämie von 25 Kronen aus, die, falls eine Treibjagd notwendig wäre, „ebenmessig“ zu einem Trunk verwendet werden sollen. Später

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. IX 197, 199, 263.

²⁾ p. 124.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. X 81.

veranstaltete er „ein gemein Jägi“, zu dem er den Jägern „10 oder 12“ lib. Büchsenpulver verabfolgte.¹⁾

Auf diese Jagd dürfte sich folgende, vom jungen Simon Wyrsh, Wirt auf Emmetten, eingereichte Beschwerde beziehen: „Verschinen Jahrs,“ führt er aus, als man einen Wolf gefangen, sei den Jägern auf obrigkeitliche Kosten ein Trunk bezahlt und dafür jedem Wirte pro Mann „Schilling zechen guot gemacht worden.“ Da er aber nicht nur einigen Landleuten, sondern auch „etlichen ab Seuwlisberg jederem um Schillinge 20 Spyß und Trank geben,“ so finde er, diese Differenz sollte ihm vergütet werden.

Der Landrat war der Meinung, Wyrsh solle sich wie jeder andre Wirt mit der Bezahlung von 10 Schillingen für einen Landmann begnügen. Als Entgelt für den Trunk, den er jedem Seelisberger über die 10 Schillinge hinaus verabreicht habe, möge er die Uertner von Emmetten, „so nit geholffen den Wolf jagen, umb die ufgesetzte Buöß anlangen undt sich umb das sinige, als namlich umb Pfundt dreißig, zahlt machen.“²⁾

„Ein ungeheuerer Wolf“ riß anfangs des Jahres 1701 an verschiedenen Orten im Lande Schmalvieh. Die Obrigkeit gab sich viele Mühe, denselben unschädlich zu machen. Ein Kirchenruf forderte bei einer Strafe von fünf Gulden jedermann auf, „der solchen leydigen Wolf sächen, wissen oder verspüren würde,“ dem Herrn Elfer Anzeige zu machen. Nebst dem gewöhnlichen „Luoder“ von 30 Pfunden wurde noch eine „oberkheitliche discretion“ von 10 Louistalern auf seinen Kopf gesetzt. Des Nachts legte man Wolfeisen. Der Herr Landseckelmeister erhielt Auftrag, dem Wolfe durch „ein old andern“ Jäger nachstellen zu lassen, „weil man vermuthen will, solchen auf die weyß und einem alein ehnder an die Handt zuo bringen.“³⁾ Ob der Fang gelungen ist, konnte ich nicht ermitteln.

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 459; R. u. L.-L. Pr. X 159.

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. II 484.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. XXI 178, 184, 198, 218.

Mit Erfolg unternahmen im Jahre 1723 Obwaldner „einen Wolfsturm“, an dem sich auch 16 Ennetmooser „mit ober und under Gewehr“ beteiligten. Sie trieben den Wolf auch „glücklich denen ob dem Wald in das Garn.“ Einmütig beschlossen die Schützen, „das Untier“ dem Herrn Landseckelmeister von Zuben zu verehren. Dieser bewirtete die Ueberbringer gastfreundlich. Da aber bei der Uebergabe aus unbekannten Gründen die Ennetmooser nicht anwesend waren, so beauftragte der Rat den Landseckelmeister, jedem derselben 10 Schillinge für „einen Trunkh Wein“ zu bezahlen „jedoch ohne Folg und consequenz“.

Die Regierung von Obwalden schenkte dem Herrn Josef Bucher, dem spätern Pfarrer zu Emmetten, und dem Hans Melchior Durrer vier Taler, weil sie die ersten Schüsse auf den Wolf abgegeben.¹⁾ —

Spuren eines „Untieres“ wurden im Juni 1730 im „Bluomattberg“ (Stanserhorn) bemerkt. Kurze Zeit hernach ward gar „der schedliche Wolf samht einem Jungen in dem Brandt zu Thallenwyll“ gesehen. Auf die beim Landammann-ante gemachte Anzeige hin erfolgte der obligate Kirchenruf, „by Straf und Ohngnad Mghh. uf ergangenen Sturm mit guotten Rohren“ zu erscheinen. Die ausgesetzte Prämie belief sich für den alten Wolfsbalg auf 30, für den jungen auf 15 Gulden.²⁾

Eines morgens läutete es Sturm in Stans! Wie heutzutage etwa bei einer Feuerwehrmusterung, kamen von allen Seiten her die Wehrpflichtigen auf dem Dorfplatze zusammen, die einen, um der Obrigkeit gegenüber willig die Bürgerpflicht zu erfüllen, die andern vielleicht um der angedrohten Strafe zu entgehen.

Man zog aus. In der Gegend, die der Wolf unsicher gemacht hatte, wurden die Garn gespannt, Schützen aufgestellt

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XXV 41.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 195, 198.

und das Treiben begonnen. Der Wolf hatte sich aber schon über die Berge in's Obwaldner-Land zurückgezogen. „Ein halb Dotzet guotte Schitzer“ von Ob- und Nidwalden erhielten den Auftrag, ihn weiter zu verfolgen und nach acht Tagen zu berichten, „damit witors möge ordiniert werden.“ Nach dem resultatlosen Ablauf dieser Frist gab der Rat Weisung, die Jagd „bis uf witere Ordre“ fortzusetzen und unter dessen „wegen dem schädlichen Wolf einige Kundschaften“ aufzunehmen.¹⁾ Wie sehr die Volksphantasie über solche Vorfälle erhitzt wurde, zeigen folgende Beispiele.

Ein gewisser Franzischg Lussi deponierte nach abgelegtem Eide: am Tage der letzten allgemeinen Wolfsjagd habe er ein großes Tier „gar geschwind mit großen Sprüngen gegen dem Kniry Käpelli“ laufen gesehen; er habe noch seiner und des Balz Jollers Frau zugerufen: „schauwet, schauwet, der Wolf lauft dort oben duren!“ — „Wegen Geschwinde seines Laufs“, hätten diese das Tier nicht mehr gesehen. Uebrigens wisse er selbst nicht bestimmt, ob es eigentlich ein Wolf oder ein Hund gewesen sei.

Am gleichen Tage hatte Maria Regina Reynerth in des Herrn Beat Jakob Zelgers Reitty „ein rothbrunes Thier“ mit einem „zottleten, gerubleten Schweif gesehen, welches mit den Dappen gleich wie ein Hund an den Muren gescharret, welches ihr ziemlich suspect vorgekommen.“ Die in ihrem Hause anwesende Frau des Franz Rengger habe gesagt, es sei ein Hund, den sie soeben durch die Gasse hinauflaufen gesehen, „und dißes seye was ihren bewußt seye, ob es ein Hundt oder was anders wisse sie nit.“²⁾

Die Jagd wurde endlich gänzlich eingestellt. Der Wolf mied unser Land und erlag einige Monate später anlässlich einer in Obwalden privatim veranstalteten Jagd. Die Regierung

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 201, 202.

²⁾ Proz.-Act. St.-Ar. Nidw.

von Obwalden bezahlte eine Prämie von 110, die von Nidwalden eine solche von 20 Gulden.¹⁾

Für längere Zeit scheint man nun von Besuchen des gefräßigen Isegrim verschont geblieben zu sein; wenigstens scheinen keine allgemeine Jagden mehr veranstaltet worden zu sein. Dafür hauste er zuweilen in der Nachbarschaft, wobei es vorkam, daß er vorübergehend über die Grenze getrieben wurde. Unterm 27. Juli 1765 theilten „Schultheiß und Rath der Stadt Luzern“ in einem Schreiben an den Landammann und den Rat in Unterwalden nid dem Kernwald mit, daß „der leidige Bericht eingekommen, wie daß ein wütender Wolf in unserem Land Entlebuch beträchtlichen Schaden zugefügt und schon verschiedene s. v. Stück Vieh niedergerissen, auch zu besorgen, daß der Schaden noch mehreres anwachsen dürfte, wofern nicht fürdersamst hierunter remediirt, das Thier aufgesucht und erlegt werden sollte; und da das nämliche Thier auch in Euerem U. g. L. a. E. (unserer getreuen, lieben, alten Eydgenossen) Staaten sich einfinden solle, als werdet Ihr Euch nit entgegen sein lassen zu gestatten, daß Unsere Angehörige bei Aufjagung und Verfolgung dieses Wolfes Euere Grenzen wie auch die Eurigen Unsere Grenzen sollen passieren mögen; da dann den beidseitigen Angehörigen wird müssen überlassen werden die Tage zu bestimmen, an welchen durch einen beidseitig allgemeinen Volks- und Jägeraufbot obermeldetes Thier aufgesucht werden solle. Wollen also nit zweifeln, Ihr U. g. L. a. E. werdet hierzu willfährige Hülfsband biethen zu lassen nicht abgeneigt sein; als im Wesen gänzlicher Zuversicht wir Uns sämtlichen des Allerhöchsten gnädigsten Bewahrung p. Mariam getreulich empfehlen.“²⁾

Der Wochenrat erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden und wünschte „per Expressen“ zu erfahren, „wann ihnen die Täg zur allgemeinen Jagd anzusetzen belieben möchte.“ Sobald dieses geschehen, sollen die Tauglichsten von den jungen,

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 221; St.-Pr. von Obwalden XXII 804

²⁾ St.-Ar. Nidw.

starken, „mit guoten Rohren“ versehenen Männern, die „zum Ziel“ schießen, ausgehoben werden und zwar von Stans, Ober- und Niederdorf und Hergiswil (in welch letzterer Gemeinde der Wolf gestern morgens ein s. v. Rind angegriffen) je 20 und von Stansstad und Ennetmoos je 10 Mann. Für den Fall, daß die Jagd länger als zwei Tage beanspruchen würde, werde ein Extra Rat „das Nötige disponieren.“¹⁾

Unter höflicher Verdankung „für so willfährige Entsprechung“ antworteten Schultheiß und Rat, daß sie den Geschwornen des Landes Entlebuch die Vollmacht erteilt hätten, mit unsern Angehörigen zu verabreden, „wie diese Wolfsjagd nebst Bestimmung der Täten zum füglichsten eingerichtet und vollbracht werden könnte“, und daß es am richtigsten wäre, wenn unsern, dem Lande Entlebuch nächst wohnenden Geschwornen oder Ortsvorsteher eine gleiche Vollmacht erteilt würde.²⁾

Am 3. August berichtete „freundlandbrüderlich“ Obwalden, daß die Veranstaltung „einer allgemeinen Landjagd“ mit den Bevollmächtigten von Entlebuch auf Montag, den 5. August, sofern das Wetter günstig sich gestalte, widrigenfalls auf den ersten schönen Tag, verabredet worden sei, und unserseits die Verfolgung des Wolfes in der Gemeinde Hergiswil aufgenommen werden möchte.

Der am folgenden Tage versammelte Extra-Rat übertrug die Leitung der Jagd dem Oberst Achermann, dem Landvogt Traxler, dem Gören Müller und dem Josef Amstutz. „In der Vesper zu Stans“ lies er jedermann, und „sonderbar die gutten Jäger und Schützen“ auffordern, so viel möglich auf das späteste morgens um 5 Uhr in Stansstad sich einzufinden. Den Herren Räten in Buochs, Bürgen, Wolfenschießen und Tallenwil brachten Boten den Auftrag, je „10 gute, taugliche und mit guten Gewehren versehene Männer“ zur angegebenen Zeit nach Stansstad zu schicken. Nach Hergiswil aber erging der

¹⁾ W.-R. Pr. XXXI 270.

²⁾ St.-Ar. Nidw.

Befehl, daß alle diejenigen, „so zum Ziel schiessen“, sich rechtzeitig bei der Kirche versammeln und die übrige Mannschaft abwarten sollen. Zoller Rothenfluh in Stansstad erhielt den Auftrag, am folgenden Morgen „die Schifig parat“ zu halten und die Jagdmannschaft „gratis“ nach Hergiswil zu führen. Diese solle alsdann eine Vereinbarung treffen, wie das ausgesetzte „Luoder“ zu verteilen wäre, „im Falle sie den Wolf zu erlegen das Glück hätten.“ Welchen Ausgang dieser Jagdzug genommen, konnte ich nicht ermitteln.¹⁾

Zu Beginn des Monats Juli 1833 verspürte Niklaus Businger auf der Alp „Kalcherli“ am Stanserberge „ein großes wildes Tier.“ Wie von alters her üblich, befahl die hohe Obrigkeit, „gute Aufsicht“ zu halten und dem regierenden Herrn Landammann sofort Anzeige zu machen, sobald es irgendwo gesehen würde. Als bald darauf zwei dem Ratsherr Bucher zugehörige Schafe im „Sulzmattli“ auf Wiesenberg erbissen, und in Dallenwil „3 große schwarz gefözelte Thier“ gesehen wurden, erhöhte der Wochenrat die gesetzliche Schußprämie zuerst auf das Doppelte und später auf das Dreifache.²⁾

Dieses Tier war der letzte in Nidwalden aufgetretene Wolf. Herr Georg Obersteg in Stans († 1841) berichtet über ihn in seinem Jahre lang pünktlich geführten Tagebuche unter anderm folgendes:

Schon seit längerer Zeit richtet ein Wolf großen Schaden im Lande an: auf Lutersee hat er ein Schaf gerissen und zwei Rinder über eine Fluh gesprengt, auf der Gräfmatt, auf den Wiesenberger-Alpen und im „Kalcherli“ Schafe und Geißen getötet. Aber obschon die Obrigkeit auf seine Erlegung eine hohe Prämie gesetzt, so kümmern sich „weder die Schützenbrüder noch die Jagdgesellschaft“ darum. Sie meinen die Regierung solle die Verfolgung auf ihre Kosten aufnehmen lassen. — Für was zahlen wir denn „ein so großes für die Schützenstände,“ für was haben wir „eine Last Jäger?“

1) W.-R. Pr. XXXI 270. Gem.-Pr. Hergiswyl v. 1766 p. 202.

2) W.-R. Pr. v. 8. Juli, 29. Juli und 6. November.

Einem „schüchternen, unschuldigen“ Gemstiere wird Tag und Nacht nachgesetzt, einem reißenden Tiere aber, dem die Regierung „große Summen auf das Leben gesetzt, kräht kein Hahn nach!“

Zu dieser ärgerlichen Gleichgültigkeit geselle sich auch noch Dummheit. Will man ja den Wolf schon hie und da „in verschiedenen Gestalten gesehen haben.“ Sein Aeüßeres sei derart, daß einer „vom bloßen Anblick schon krank geworden;“ was er mit seinen „wie ein Eisenrächen“ aussehenden Zähnen berühre, verfaule „auf der Stelle; er sei halt der leidige!“ —

In den ersten Tagen des Januar 1834 hatte der Wolf die Obwaldner Grenze überschritten und nahe bei der Brücke in Sarnen zwei Hunde getötet. Darüber ergrimmten die Söhne Anderhaldens dermassen, daß sie „mit Heeresmacht“ auszogen und sein erspähtes Lager mit 140 Mann umzingelten. Eine verzweifelte Lage für den Erzsclaumeier! Doch er wußte sich zu helfen, „nahm einen fürchterlichen Satz, sprang über die Mannschaft hinaus und gewann das Freie.“

Die geprellten Obwaldner Jäger gaben aber die Sache nicht auf. Sie verfolgten den Wolf hartnäckig während vier Monaten. Schließlich wurde in der ersten Woche des April das abgehetzte Tier von 50 Jägern und 130 Treibern „hinter dem Schwarzenberg“ in die Enge getrieben und von Sebastian Sigerist erlegt. Es war ein wirklicher Veteran, der überall Spuren heldenhaft bestandener Kämpfe aufwies. Er trug die Narben von mehreren Streifschüssen, ein Ohr war durchlöchert, auch fehlten ihm ein Fangzahn und ein wahrscheinlich in einem Wolfseisen zurückgelassener Fuß.

Blumenbekränzt erschien der glückliche Schütze mit dem Wolfe auf dem Rathause in Stans, wo er die den eigenen Landleuten versprochene Belohnung von 33 Gulden 30 Schillingen ausbezahlt erhielt; den Trägern gab man „anstatt ein Drunk“ 12 Gulden.¹⁾

¹⁾ W.-R. Pr. v. 7. April 1834.

4. Der Luchs (*Felis lynx*).

Der Luchs, eine dem Wild- wie dem Viehstande gleich gefährliche Katzenart, liebt das Versteck dichter Wälder und meidet, so lange Wald und Schlucht ihm genügend Nahrung bieten, die Jagd auf offener Flur. Der Jäger spürt und schießt ihn daher selten. Auch von den hier im Lande erlegten Luchsen sind dreiviertel gefangen worden.

Die Luchskatze ist in Folge der steten Abnahme des Wildes, der Lichtung der Wälder und der fortwährenden, wohlberechtigten Verfolgung aus dem Schweizerlande verschwunden. Zwar will man im Frühjahr 1907 in Wallis wieder Luchse verspürt haben. Da aber keiner erlegt worden, so dürfte diese Mitteilung immerhin mit Vorsicht aufzunehmen sein. — Früher hauste der Luchs auch in unseren Wäldern. Noch in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts trat er hierzulande ziemlich häufig auf. Von 1700 bis 1740 bezahlte unsere Obrigkeit mehr als 30 Prämien für hier und in der Nachbarschaft erlegte Luchse. Noch anfangs des Jahres 1734 sah sich ein gesessener Landrat veranlaßt, das „Luoder“ auf jeden Luchs, der in den nächsten zwei Jahren geschossen oder gefangen werde, von 6 auf 15 Gulden zu erhöhen — ein Beweis seines häufigen Auftretens! ¹⁾

Zum letztenmale wird in den obrigkeitlichen Protokollen das Vorkommen des Luchses im Jahre 1759 erwähnt. Den 3. September beauftragte der Wochenrat den Sigrist auf Wiesenberg und den Franz Josef Odermatt, den auf der „Rinderalp“ am Stanserberge verspürten Luchs, welcher schon einige Schafe erbissen haben solle, zu verfolgen. „Wofern aber weitere Klägte eintreffen sollten, ist dem titl. wohlregr. H. Landammann hierin zu disponieren überlassen, als eine Jagd anzustellen.“ ²⁾

In Unterwalden soll der letzte Luchs im ersten Dezennium des XIX. Jahrhunderts auf Obwaldner-Gebiet erlegt worden sein.

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 437.

²⁾ W.-R. Pr. XXX 269.

5. Das Wildschwein (*Sus scropha*).

Das Wildschwein liebt das Dickicht großer ruhiger Waldungen in unwirtschaftlicher und sumpfiger Gegend. Jetzt ist es durch die stetig fortschreitende Kultur immer mehr verdrängt worden. In der Schweiz ist es heute noch im Jura ein selten gewordenes Standwild, auf unserem Territorium aber war es von jeher nur als verirrter Ueberläufer bekannt.

Am St. Gallentag 1562 schenkte der Landrat dem Erni Amstutz 10 Gulden „von wägen des Wildschweins, so er umbracht.“¹⁾ Dieser Erni war nicht nur ein tüchtiger Jägermann, sondern besaß auch ein unerschrockenes Soldatenherz. Als nach der mörderischen Schlacht von Moncontour (1569) ein hugenottischer Oberst stolz und hohnlächelnd über den Verlust des siegreich gebliebenen königlich-schweizerischen Heeres auf dem mit Leichen überfüllten Kampfplatze herumritt, forderte ihn Erni erzürnt zum Zweikampfe, erschlug ihn und brachte seinen Siegelring als kleines Siegeszeichen nach Hause.²⁾

1582 beauftragten „Räth und Landleuth“ den Baschi Zelger, sich mit „anderen eerenden Heren“ zu beraten, „welcher Gestalt man das wilt schwin beiagen und fachen möge; soll inen billichen belonet werden.“³⁾

Im Jahre 1685 bat Hans Ulrich Büeler von hier die obwaldnerische Obrigkeit eines „gefällten Wildschweines“ wegen um eine Belohnung, wurde aber abgewiesen.⁴⁾

1735 versprach der Wochenrat demjenigen, „so das im Landt sich ufhaltende wild schwyn mit todt erlegen werde,“ eine französische Dublone und verfügte, daß das „Wildschwin sein seye.“⁵⁾

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. I 16.

²⁾ Busingers Geschichte d. Volkes v. Unterwalden. B. II 167.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. I 9.

⁴⁾ Obwald. R.-Pr.

⁵⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 573.

Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts scheint Schwarzwild hier nicht mehr aufgetreten zu sein. Hernach aber durchstreiften noch einigemal einzelne Tiere unsere Wälder, verfolgt und gehetzt, bis sie entweder rechtzeitig den Rückweg fanden oder ihre borstigen Ueberzieher einbüßten. —

Ende des Jahres 1864 schoßen Jäger von Ob- und Nidwalden auf dem Muetterschwandenberge in Ennetmoos eine c. 140 Pfund schwere Sau, die gegen eine kleine Entschädigung im „Rößli“ in Stans gezeigt wurde.¹⁾

Während des ganzen Sommers 1872 verspürte man einige Wildschweine von der Rengg in Hergiswil bis an die Urner Grenze. Besitzer von Kartoffelgärten beklagten sich schwer, führten aber eine etwas kräftigere Sprache als jener Württembergische Landpfarrer, der seinem Könige schrieb: „Euerer Mayestät Allerhöchste Sauen haben meine alleruntertänigsten Kartoffeln gefressen.“ Auch der Bannwart von Sinsgäu wurde diesbezüglich beim Wochenrate vorstellig. Dieser gestattete den dortigen Sennen und Viehbesitzern „die Enthhebung von 6 Stutzern aus dem Zeughause unter ihrer Verantwortlichkeit“ und stellte ihnen ein Schußgeld in Aussicht. Erst im November gelang es am Stanserberge bei der s. g. „Wasserplatte“ die 90 Pfund schwere Sau zu erlegen. Daß diese früher schon im Feuer gestanden, bewies eine hinter ihrem „Gehöre“ verwachsene „Fuchsenpolle.“ Der Wochenrat bezahlte 40 Franken Prämie; „die Schwarte“ wurde für das neu zu gründende historische Museum in Stans erworben.²⁾

Noch in den 1880er Jahren wurden zwei Wildschweine in Ennetmoos erlegt: ein 137 Pfund schwerer Eber im Oktober 1883 bei der „obern Gadenstatt“ und ein 150 pfündiger Eber im Oktober 1885 in der „Lau“ im Rohrerberge. Triumphierend verkündeten 1883 die wackeren Schützen ihre Waffentat im Nidwaldner-Volksblatte mit den Worten: „Ennetmoos, den

¹⁾ W.-R. Pr. v. J. 1865, p. 419.

²⁾ W.-R. Pr. p. 288, 329.

8. Oktober, 12 Uhr mittags: Hurrah! — das Wildschwein ist erlegt! Ein lustig Thier! Pfundweise zu haben bei Niklaus Blättler Stans.“

6. Der Bart- oder Lämmergeier (*Gypaëtus barbatus*).

Der Bart- oder Lämmergeier, Europas größter Raubvogel, der im XVIII. Jahrhundert im ganzen Alpengebirge auftritt, bewohnte in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nur noch die Walliser-, Berner-, Tessiner-, und besonders die Graubündner-Alpen. In der Folge nahm dieser königliche Vogel so rasch ab, daß sein bester Kenner, Dr. A. Girtanner in St. Gallen, schon 1870 mit Bestimmtheit behaupten konnte: „der Alpenbartgeier ist im Aussterben begriffen, gleichviel, ob er sich noch einige Jahrzehnte länger oder weniger lang in immer wenigern Exemplaren zu erhalten weiß.“¹⁾ Und wirklich ist gegenwärtig der Bartgeier aus den Schweizer-Bergen verschwunden. Der letzte *Gypaëtus barbatus* mit unbestrittenem schweizerischen Bürgerrechte wurde im Februar 1887 in den Lötschtaleralpen im Wallis in der Nähe eines vergifteten Fuchskadavers tot aufgefunden. „Es war ein Weibchen im Greisenkleide und wurde von den Leuten seiner Gegend „s alt Wyb“ genannt. Sein Männchen wurde im Jahre 1862 abgeschossen und ging später in den Besitz des Königs von Bayern über.“²⁾ Leider zu spät kam der im Juli 1887 vom schweizerischen Handels- und Landwirtschafts-Departemente an die Kantonsregierungen erlassene Mahnruf, „daß allfällig bestehende Schußprämien für den Lämmergeier aufgehoben und statt dessen die Erlegung dieses Vogels, wenigstens auf eine Anzahl Jahre hinaus, verboten werden möchte.“

Am raschen Verschwinden dieses „ernsthaften, reservierten Bergfürsten“ sind verschiedene Ursachen schuld, vorab seine

1) Beitr. z. Naturgesch. d. Bartg. d. Zentralalpenk.

2) Tschudi, Tierleben der Alpenwelt 1890 p. 341 f.

schwache Vermehrung, dann die Abnahme des Wildstandes, vor allem aber — klagend sei's gesagt — die schonungslose Verfolgung von Seite des Menschen! Der Jäger verfolgte den „Gyr“ des ausgesetzten Schußgeldes wegen, später mehr noch, weil er ein immer mehr begehrtes und teuer bezahltes Kaufsobjekt gewinnsüchtiger Spekulanten wurde. Bei den Bergbewohnern stand er von jeher im Rufe eines gefährlichen Räubers. Heute noch erzählt man sich manche durch lange Tradition erhaltene Geschichte über kühn und frech von ihm ausgeführte Raubzüge, von denen der eine und andere aber auf Rechnung des Steinadlers kommen dürfte. —

In der Filialgemeinde Ober-Büren, unterhalb des Bergheimens „Grunggis“ stürzt über einen hohen Felsen ein Bach, der schon in einer Schrift aus dem Jahre 1587 als „Gyrenbach“ wie ein in seiner Nähe gestandener Baum als „Gyrenbuche“, bezeichnet wird. Warum wohl? Der Ueberlieferung nach, weil einst ein „Gyr“ auf den gegenüberliegenden Wiesenberger-Alpen ein Kind geraubt, es gegen den genannten Bach getragen und auf der „Gyrenbuche“, auf der man später das Kindsröcklein gefunden, verzehrt haben solle. —

Cysat erzählt in seiner Beschreibung des Vierwaldstätter-See's 1645 folgendes: „Es hat ein ehrlicher junger Landtmann, bey kurtzen Jahren, an dem Bürgen Berg, nahend an unseren See Holtz gehawen, und ungefahr gesehen, das ein Geyr eylendts in den See gefallen einen sehr grossen Hecht, welcher sich oben auff das Wasser gestellt (wie sie zutun pflegen) mit seinen Klawen erwüschet, und hinweg tragen wöllen, den Hecht aber alle weyl nach der Tieffe getrunken, und sich nach möglichkeit gewöhrt; der Landtmann, welcher deß Schwümens ein Meister, zog sich eylendts ab, schwam hinauß und jagd dem Vogel den Raub ab, welches den Vogel so sehr verdrossen, daß er seinen Zorn, Streit und Kampf allein gegen den Landtmann richtet, welcher sich gar manichmal unter Wasser tauchen, und vor deß grimmigen Vogels Schnabel und gruwlichen Klawen verbergen muß, ehe er zu Land kam, alda er

aber vor dem Vogel noch nicht sicher war, sonder er mußte demselbigen durch die Streuch und Stauden entlauffen, und entlichen mit grosser Arbeit sich erretten, doch hat er zu seiner Ergötzlichkeit den Fisch davon gebracht.“¹⁾

„Beim sogenannten Drachenloch unweit Alpnach (Unterwalden)“, erzählt Tschudi in seinem Tierleben der Alpenwelt „hatte ein Geier einen lebenden Fuchs erwischt und in die Lüfte getragen. Diesem aber gelang es den Hals zu strecken, seinen Räuber bei der Kehle zu packen und diese zu durchbeißen. Der Geier stürzte tot auf die Erde und Meister Reinecke hinkte wohlgemut heimwärts, mochte aber wohl sein Lebtage die sausende Luftfahrt nicht vergessen.“ Ein ähnlicher Vorfall wurde einst am Oberalpstock beobachtet.²⁾

Cappeller berichtet in seiner 1767 erschienenen Schrift „Pilati montis Historia“, daß in Alpnach, am Fuße des Pilatus, ein Geier, vom Hunger getrieben, eingepferchten Schafen aufgelauret habe. Einige Bauern seien herbeigeeilt und hätten ihn nicht ohne Mühe totgeschlagen. „Der Geier maß vom fünf Daumen langen Schnabel bis zur Schwanzspitze etwas über vier und von einer Flügelspitze zur andern sieben Fuß.“³⁾

Wie früher bemerkt, war auf die Erlegung eines Gyren eine Prämie in der Regel von 1 Gulden bis 1 Gulden 20 Schillingen gesetzt. Diese wurde verabfolgt:

1664 dem Herrn Statthalter Lussi;

1670 dem Heinrich Jollers Sohn „us sondren Gnaden eine Krone“;

1724 dem Konrad Wasers Sohn „jedoch ohne consequenz“;

1726 zwei Mitlandleuten ob dem Wald;

1729 und 1730 dem Wolfgang Huser;

1731 im Mai, im August und im Herbstmonat dem jungen Josef Zimmermann am Bürgen;

¹⁾ p. 184 f.

²⁾ 11. Aufl. 334.

³⁾ p. 141.

1734 dem Anton Zimmermann, „jedoch solle das Thier bevor Herrn Landseckelmstr. gewiesen werden“;

1738 dem Balzer Waser;

1748 dem Franz Remigi Flüeler, „jedoch werden Mghh. inskünftig nichts mehr folgen lassen, wenn die gefangenen Thier zuvor nicht dem Herrn Reg. Landammann oder Landseckelmstr. gewiesen werden“;

1804 dem Jost Kuster, „der mit einer Axt einen Gyr zu tod geschlagen.“¹⁾

Als seltene Belohnung — versprochen 1617 Rät und Landleute für den Abschuß eines auf Emmetten gesehenen „ungewonlich fogell“ — „ein Barhossen.“²⁾ Welcher Raubvogelart dieser zugehörte, wird nirgens gesagt.

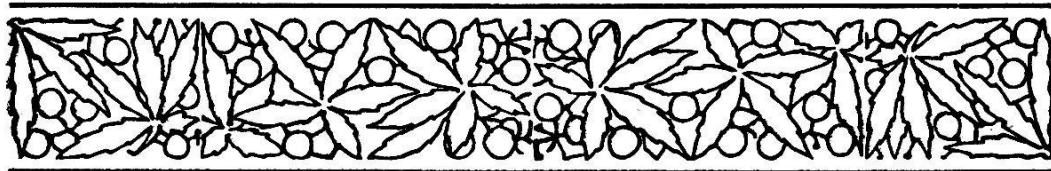
Ein ebenso auffallend hohes, sonst nur für einen Wolf bezahltes Schußgeld von 30 Pfund oder 11 Gulden und 10 Schillingen erhielt Remigi Christen, Unterhus in Wolfenschießen, für einen im August 1819 in der Alp Lütersee geschoßenen Vogel.³⁾ Es war, wie Regierungsrat Karl Jänn s. Z. dem Herrn Dr. Girtanner schrieb, ein eigentlicher Alpenbartgeier, seines Erinnerns das einzige, in Nidwalden erlegte Exemplar, ein junges Tier, das im Lande herumgezeigt und, als es bei fortschreitender Verwesung seiner besten Federn beraubt war, weggeworfen wurde.

Während nach den Meldungen des Herrn Dr. Const. Deschwanden in Stans († 1891) selbst die gewiegtsten Engelterger Gemsjäger des vorigen Jahrhunderts an Begegnungen mit dem Bartgeier sich nicht erinnerten, sah Staufer noch einmal in den 1860er Jahren im Melchtale ein altes Exemplar, das „in sicherer Entfernung von jeder Stutzerkugel auf einer isolierten Felsspitze saß.“

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XV 74; XVI 434; XXV 133, 259; XXVI 128, 203, 466; XXVII 121; XXIX 117; W.-R. Pr. v. 18. Juni 1804.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. VI 394.

³⁾ W.-R. Pr. v. 23. August 1819.



IV. Nidwaldens gegenwärtiger Wildstand.

Schon vor mehr als 70 Jahren machte Schulherr Businger in seiner Beschreibung des Kantons Unterwalden die Bemerkung: „immer mehr Jäger und immer weniger Wild.“ Was würde der Herr Schulherr wohl heute sagen?

Wir kennen zwar die Zahl unserer Grünröcke erst genauer seit dem Jahre 1876, wo die Ausübung der Jagd an eine Patenttaxe geknüpft wurde. In diesem Jahre jagten 64 wohl- ausgerüstete Jäger mit 20 Hunden; 1886 waren es schon 99 mit 28 Hunden. Diese stiegen im Jahre 1896 bereits auf 114 mit 45 Hunden und 1904 auf 155 mit 59 Hunden! Wenn auch seither die Zahl der patentierten Jäger (es gibt nämlich auch noch andere!) in Folge bedeutender Erhöhung der Jagdtaxe für Fremde um ungefähr ein Drittel zurück- gegangen ist, so bleibt immerhin noch eine stattliche Schar, die 8⁰/₀₀ von Nidwaldens Gesamtbevölkerung ausmacht. Daß unter diesen Verhältnissen die Jagd in unserem engbegrenzten Gebiete nicht mehr ergiebig und der Wildstand nicht mehr sehr zahlreich sein kann, ist begreiflich. Das wird uns übrigens ein kurzer Pirschgang zeigen. —

1. Federwild.

In unserem Reviere sind Standvögel: die Wald- und Berghühner, die Vertreter der Rabenfamilie, eine Anzahl Tag-

und Nachtraubvögel; Zug- und Streichvögel: die Tauben, die Kuckuckarten, die Sumpfläufer, die Wasservögel, nebst mehreren Raubvögelarten. —

Wir treffen

1. ziemlich häufig bis sehr häufig:

- a. von Raubvögeln: den Waldkauz, die Waldohreule, die Schleuereule. Ferner den Turmfalken, hier Wannerli genannt, den gemeinen Sperber, den Mäusebüßard (Hühnerdieb), auch noch die Edelfalken; —
- b. von Sumpfvögeln: das Blaßhuhn oder Bucheli, den Wachtelkönig, die Bekassine oder Wasserschneipe, sowie die kleine Bekassine; —
- c. von Spechten: den Schwarzspecht, den Grünspecht, den großen und weißrückigen Buntspecht;
- d. von Tauben: die Ringel- oder Wildtaube;
- e. von sperlingsartigen Vögeln: die Misteldrossel, die Ringdrossel (Ringamsel), die Schwarzamsel und die Wachholderdrossel; den rotrückigen und rotköpfigen Würger, die Baumklette, den Gartenammer, Kreuzschnabel, Gimpel, Kernbeißer, Alpen- und Baumpieper, ferner die Lerchenarten, Bachstelze, Grasmücken, Laubsänger, das Rotkelchen, die Hausschwalbe, den Staar, die Krähe, den Kolkkraben, Eichelhäher, Tannenhäher (Haßelnüssler), die Elster, Alpendohle und die gelbschnäblige Alpenkrähe;
- f. von kuckuckartigen Vögeln: den Kuckuck und den Eisvogel.

2. Ziemlich selten bis sehr selten:

- a. von hühnerartigen Vögeln: das Rebhuhn;
- b. von Raubvögeln: die Sperbereule, das Steinkäuzchen, die Sperlingseule und Sumpfohreule, den Uhu, den rauhfüßigen Kauz, die Zwergohreule, die Rohrweihe, den roten und schwarzen Milan, den Wespenbüßard, den rauhfüßigen Büßard; den Wanderfalken und Würgfalken;

- c. von Sumpfläubern: den Goldregenpfeifer, den Kibitz, Waldwasserläufer;
- d. von Spechten: den Wendehals, den Grauspecht, kleinen Buntspecht und dreizehigen Specht;
- e. von Tauben: die Hohltaube und Wandertaube;
- f. von sperlingsartigen Vögeln: den Goldammer, Rohrammer, Grünfink, das Blaukelchen, den Wiesen-
schmätzer, die Rotdrossel, den Seidenschwanz, Trauer-
fliegenfänger, den großen und grauen Würger, den Alpen-
mauerläufer, die Saat- und Nebelkrähe;
- g. von kuckuckartigen Vögeln: den Wiedehopf;
- h. von Langhändern: die Nachtschwalbe und den
Alpensegler;
- i. von Wasservögeln: die graue Gans, die Berg- und
Krikente;
- k. von Langschwängern: die Seeschwalbe;
- l. von Tauchern: den großen und kleinen Haubentaucher.

3. Als Raritäten:

- a. von Raubvögeln: den Fischadler, den Flußaar, den
See- und Königsadler;
- b. von Sumpfläubern: den Kranich, den Flußregen-
pfeifer, den Flußuferläufer, den großen Brachvogel, den
Regenbrachvogel, den großen und kleinen Rohrdommel,
den weißen Storch;
- c. von kuckuckartigen Vögeln: die Blaurake;
- d. von hühnerartigen Vögeln: den Rakelhahn.

Für die Jagd auf Wasservögel kommt einzig noch die Stock- oder Grabente (*Anas boscas*), die Stammutter unserer Hausente, in Betracht. Wir finden sie als Brutvogel ziemlich häufig an dem mit dichtem Schilf und Rohr besetzten Seegestade, von wo aus sie gerne in die Bäche und Gräben der angrenzenden Rieder fliegt. Meistens wird sie auf dem Morgen- und Abendanstande geschossen, denn die höchst interessante, viel Abwechslung bietende Entenjagd mit dem Vorstehhunde gehört bei uns der Vergangenheit an. Zur

strengen Winterszeit sammeln sich oft große Scharen Wildenten auf dem Vierwaldstättersee, worunter sich bisweilen seltene Arten finden. —

Ein eigenartiges, interessantes Bild bot Jahrzehnte lang eine Reiherkolonie (*Ardea cinerea*) am Lopperberge, von der Tschudi sagt, daß man solche Niederlassungen sonst nur in Böhmen, an der ungarischen Grenze und am Po kannte. —

Diese Kolonie bewohnte, wie mir Herr Pfarrer Blättler sel. in Hergiswil mitteilte, anfangs des letzten Jahrhunderts die schroffen Felswände an der Matt, östlich von Kehrsiten, und bezog, wahrscheinlich in den 1830er Jahren, eine sehr steile Fluh am Lopperberge. Daß die Reiher wenigstens schon anfangs der 1840er Jahre daselbst ihr Sommerquartier aufgeschlagen hatten, beweist der Umstand, daß im Juni 1842 ein Alois Schuppert von Graz mit einem Kaspar Schnider von Horw „am Lopperberg Jagd auf die Reigel oder Fischweiher gemacht hat.“ Schuppert verunglückte und sein Jagdkamerad wurde wegen verbotenen Jagens um 60 Gulden bestraft. Da er die Strafe nicht bezahlte, so gab die Regierung dem Polizeiamte Weisung, Schnider beim Betreten des Landes „aufs Rathaus setzen zu lassen.“¹⁾

Im Jahre 1864 besuchte Fatio diese Ansiedlung und berichtete im Bulletin de la Société ornithologique Suisse (1865 p. 73—79) folgendes über dieselbe: Seit etwa zwölf Jahren (?) hätten sich die Reiher in den untern Ketten des Pilatus in einer sehr steilen Partie des Lopperberges niedergelassen. Auf einem Raume von ungefähr 200 Schritten Länge und 100 Schritten Breite seien etwa 100 bis 150 so nachlässig gebaute Nester, daß man die Zahl der Eier oder der Jungen bisweilen von unten herauf zählen könne. Gleichzeitig finde man 3—5 helle, graublaue Eier, 2—3 mit grauem Flaum bedeckte Junge, auch solche, die flügge geworden und bald das Nest verlassen werden; nebstdem seien ganz leere Nester vorhanden, die vielleicht schon von den Jungen verlassen

¹⁾ W.-R. Pr. v. 13. Juni 1842; v. 29. Mai 1843; v. 14. Mai 1845. —

worden oder überhaupt nicht mehr bewohnt gewesen seien. In der Nestanlage scheine keine Ordnung geherrscht zu haben. Die einen befänden sich isoliert und ziemlich abgelegen, die andern mitunter in Gruppen von 4—5 auf dem nämlichen Baume. Gewöhnlich kämen die Reiher im März und April. Schon im letztern Monate finde man Eier, aber auch noch im August, so daß in gewissen Fällen entweder doppeltes Nisten oder wegen Zerstörung des ersten Brutgeschäftes ein zweites oder vielleicht auch ein späteres Nisten solcher Vögel stattfinde, die, von Ferne gekommen, als Gäste in der Kolonie Aufnahme gefunden. Später verlasse eine Familie nach der anderen den Berg, um einige Stunden weiter in den großen benachbarten Wäldern der Reuß ihr Winterquartier aufzuschlagen, so daß gegen Ende September nur mehr ein einzelner Reiher zurück bleibe.

Nach Beobachtungen des Herrn Pfarrer Blättler sel. trafen gewöhnlich schon im Februar oder März bei 40 Reiher ein und im Oktober zogen 80—100 fort. Als in den 1870er Jahren der Wald oberhalb des „Reigeltossens“ kahl geschlagen worden, verminderte sich der Bestand sehr und schließlich übersiedelte 1888 der Rest in den Haldiwald (Luzern). Dort wurde auf ihre Erlegung ein Schußgeld gesetzt, an der Brünigbahn beschäftigte Arbeiter nahmen die Nester aus und schließlich zerstörte ein Holzschlag ihre Brutstätte. Hierauf zogen sich die Reiher in's „Hüttenort“ — zwischen Stansstad und Kehrsiten zurück, einzelne Exemplare auch in den am Kehrsiten-Alpnacher-See liegenden Hinterberg und verschwanden bald ganz.

Heute sieht man den Fischreiher nur vereinzelt und selten.

Bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts kam auf unsern weit ausgedehnten Riedern sehr häufig, in den Jahren 1883, 1885 und 1893 ausnahmsweise zahlreich, die Wachtel (*Coturnix communis*) vor. Sie war das Jagdobjekt für behagliche Jäger, welche das Waidwerk als gemüthlichen Sport betrieben. —

„Vor 50 Jahren“, sagt mein Freund, Herr Kantonsrichter Franz Bucher in hier, „war es noch für einen Mann von

elektrisch positiven Nerven und negativer Gemütsanlage ein gewisses, wenn auch diabolisches Vergnügen, mit einer guten Doppelflinte bewaffnet (Ruban calib. 6 mm.), und von einem fermem Vorstehhunde begleitet, unsere Rieder zu durchstreifen, dem gedrückten Bauer und den armen minorennen Korporationsjungfrauen ihre Streue zu zertreten und die „Kabishäutli“ abzustampfen. Ohne große Mühe verfeinerte man der Gattin das Nachtessen mit einem halben Dutzend meuchlings ermordeter Wachteln, verleidete aber auch damit unserem braven Dorfmetzger, Nikodemus Spichtig, sein ehrsames Schlächterhandwerk durch illojale Konkurrenz.“ —

Nach seinen Aufzeichnungen fällt der größte Wachtelzug in den Herbst des Jahres 1851, während Lagerwachteln im Jahre 1870 in vorher nie geschener Zahl sich zeigten, von denen mehrere hundert Stück geschossen wurden. „Beinahe ebenso glänzende Aussichten versprach der Vorsommer 1871, wo überall schlagende Wachteln gehört, im Herbst aber auffallender Weise kaum 20—30 Stück angetroffen wurden. Oh fallacem hominum spem!“

Heute liegen die Verhältnisse anders. Die Wachtel, dieses schöne Feldhühnchen, ist uns fast ganz fremd geworden. Nasse Sommer schädigen ihre Brut sehr, auch mögen viele Zügler auf ihren Wanderungen verunglücken. Der Hauptgrund ihrer Abnahme aber liegt in dem seit Jahrhunderten betriebenen Massenmorde in Italien. —

Vom Feld zum Wald! Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticula*), der Vogel mit „dem langen Gesichte“, besucht uns im Frühjahr und Herbst. Einige Paare brüten auch hier in nördlich gelegenen Waldungen. Ob die durchziehenden Schnepfen merklich seltener geworden, darüber fehlen mir Beweise; ich weis nur, daß es jetzt noch wie früher gute und schlechte Schnepfenjahre gibt, die vielfach von Wind und Wetter bedingt sind. Hat einmal „der Zug“ begonnen und sind die Nächte hell und klar, so ziehen die Schnepfen oft wenig beachtet

weiter. Hindert sie plötzlich eingetretenes Nebelwetter an der Weiterreise, so warten sie ungeduldig die erste helle Nachtstunde ab, um dann unverzüglich ihre Wanderung fortzusetzen.

Als sehr gute Schnepfenjahre bezeichnet Herr Bucher: 1853, 1856 und 1858, als das beste Jahr 1843. „Mein Vater“ sagt er, „schoß in diesem Jahre mit seinem Jagdkameraden Florian Heß in wenigen Tagen zwischen 70 und 80 Stück. Ich kalkuliere also in meiner Bescheidenheit und gestützt auf eigene melancholische Erfahrungen, daß im selbigen Herbste vor den zwei genannten Herren wenigstens 200 Waldschnepfen in die Luft gestiegen sind!“

Ich selbst traf die Schnepfe besonders zahlreich im Oktober 1883, 1885 und 1893. Im letztgenannten Jahre lagerten „diese Buschhocker“ mehrere Tage, von anhaltendem dichtem Nebel zurückgehalten, an jedem Waldsäume und lockten die Flugschützen in's Feld. Eine Glanznacht — palmarum trallarum! Seither ist der „Schnepfendreck“ wieder seltener geworden. —

Mit Stolz aber dürfen wir sagen: der Urhahn (*Tetrao urogallus*) steht noch in unsern Wäldern. Wo Weißtannen und Buchen gemischt in weiten Strecken nördlich sich dehnen, wo Heidelbeerstauden mit Unterholz lichte Waldstellen reichlich kleiden und der Bergquell durch junge Bestände fließt und den Bergbrunnen speißt, da wandert „der befiederte Waldkönig“ stolz und hehr, mehr vereinzelt zwar, aber in großen und schweren Prachtsexemplaren. „Waidmannsheil“ dem, welcher den jungen Bruch auf seinen Hut steckt und dessen Brust die höchste Jägerfreude bewegt. Jene Glücksstunde bleibt im Leben unvergeßlich. —

Es sei mir gestattet die dichterische Schilderung einer Urhahnjagd aus der Feder eines meiner Jagdfreunde hieherzusetzen.

Motto: Als des Jägers Hochgenuß
 Preise ich den Morgengruß,
 Den er mit gespanntem Hahn
 Bringen kann dem Auerhahn! —

Zeigt im Osten kaum der Morgen
 Sich im zarten Dämmerlicht,
 Steh' ich schon im Tann geborgen,
 Sorgend, daß kein Zweiglein bricht.
 Nur den Schläfer nicht geweckt,
 Ihn durch kein Geräusch erschreckt! —

Ringsum Stille! — Schläferträume
 Murmeln nicht aus Busch und Nest;
 Nur der Nachtwind wiegt der Bäume
 Knospenschwellendes Geäst;
 Und durch Unterholz schleicht schlau,
 Müd vom Marsch, der Fuchs zum Bau.

Glückt's mir heute? — Fällt der Alte,
 Tollverliebte? dreimal schon
 Meine Hand sich krampfhaft ballte,
 Da er abstob mir zum Hohn. —
 Einmal doch sein Stündlein schlägt —
 Ruhig, Herz! — nicht aufgeregt!

Horch, — was schrie? — Ein Mäuslein rauschte
 Hin durch dürres Laub und piff. —
 Wie das Herz schwoll, da ich lauschte!
 Wie ich rasch zur Waffe griff! —
 Jägerblut! — — Jetzt schreit die Eul! —
 Aufgepaßt —, nun, Waidmannsheil! —

Wie Sekunden langsam rinnen,
 Wenn das Glück man nahe hofft! —
 Schnecken gleich zieh'n sie von hinnen,
 Ja, wie lange Stunden oft! —
 Jede Freud ein Opfer will,
 Herz, gedulde dich, sei still. —

Da, ein Lispeln — leises Singen.
 Stillvergnügt — nur vor sich hin;
 Dann ein kräftig Flügelschwingen,
 Schnabelknack voll tollem Sinn. —
 Leidenschaft, die innen glüht,
 Funken gleich nach außen sprüht! —
 Und nicht lange — singt er wieder,
 Lauter schon voll Liebesglut;
 Nicht doch klingts wie Minnelieder,
 Töne sinds von Art der Wut,
 Töne, die die Sense gibt,
 Wenn man sie auf Steinen schiebt.
 Wie es faucht und schleift und gurgelt, —
 Einer Wasserröhre gleich,
 Die ihr Wasser schlürfend wurgelt
 Und mit Gurgeln führt zum Teich. —
 Liebesseufzer eigner Art,
 Nenn' sie rasend, — nur nicht zart! —
 Alter, — du hast ausgesungen!
 Kurzer Sprung sei frisch gewagt! —
 Eh' der dritte Sang verklungen
 Sei das Blei in's Herz gejagt!
 Auge, faß' dein Ziel recht fest,
 Feire, Herz, dein Freudenfest. —
 Und er balzt! — Ich spring entgegen,
 „Waidmannsheil“ ruft's innen mir;
 „Für den Sang des Jägers Segen“,
 Kracht's aus meiner Büchs herfür. —
 Taumelnd fällt der Alte ab, —
 Ich den „Bruch“ dem Hute gab.¹⁾

Im gleichen Reviere finden wir an beerenreichen Stellen das Haselhuhn (*Tetrao bonasia*), das kleinste unserer Waldhühner, ein feinschmeckendes und begehrtes Wildbret. Seine

¹⁾ J. M.

vielgliederige Familie lebt bei uns noch weit verbreitet, doch leider, weil viel verfolgt und leicht zu erbeuten, nur mehr vereinzelt oder paarweise. —

Durchwandern wir an einem Maitage in der frühesten Morgenstunde die Höhenzüge der oberen Holzgrenze, so hören wir von rechts und links, ab Fluh und von der Alp, gleichviel ob südlich oder nördlich gelegen, die weithintönende Balz unseres schönsten Vogels — des Birk- oder Spielhahnes (*Tetrao tetrix*), leider aber auf weiten Höhenzügen nur mehr vereinzelt. Selten noch kann man sich am Schauspiel des Hahnenkampfes auf offener, freier Alp ergötzen, denn ihre Balzplätze liegen einander zu fern. Zwar gibt es noch Lagen, wo sie zahlreicher wohnen; es sind dies von der Natur für sie eigens geschaffene Freistätten, welche nur der kühnste kletternde Jäger aufsucht und von wo aus sie entvölkerte Plätze neu bevölkern. —

Unter den Hühnern der Hochalp ist zweifelsohne das gesellige Völklein der Schneehühner (*Lagopus mutus*) am zahlreichsten vertreten. Der Tourist, wie der Jäger, begegnet ihm öfters auf unsern Bergkuppen in Flügen von 15—20 Stück, die nahe zu seinen Füßen plötzlich aufstäuben und in schnellem Fluge hinter Felsstücken verschwinden. Der Jäger verfolgt es nicht leidenschaftlich, weil es kein sehr geschätztes Wildbret ist, auch zu wenig ergiebig im Ertrage. —

Neben dem Schneehuhn auf gleicher Höhe, doch lieber an südlichen Planken, wohnt das schön befiederte, graziöse Steinhuhn oder die Pernise (*Caccabis saxatilis*), dessen Fleisch dem Feinschmecker das delikateste Gericht von allen Hühnerarten liefert. Es ist immer noch gut vertreten. Im Frühjahre treffen wir es paarweise auf höchster Höhe, im Spätherbste auf sonnigen Voralpen in 9—12 gliederigen Trupps, die in innigster familiärer Traulichkeit den Winter mit einander verleben. Im Fluge erbeutet es der Jäger selten, den es fliegt gewandt und pfeilschnell — kennt er aber seine Eigenart, dann schießt er es leicht. —

Der Steinadler (*Aquila chrysaëtus*).

Du wanderst durch die Hochalp und kein Leben entdeckt dein Auge. Auf einmal ertönt von einer Fluh ein ganz eigenartiger schriller, kurz und barsch abgebrochener Pfiff. Im Nu erfolgt Antwort von Fels zu Fels, von Halde zu Halde; du staunest über dies zuvor nicht beachtete Leben. Was war das? Der Murmeltiere Warnruf vor dem Adler, der Verderben drohend hoch in den Lüften geräuschlos seine Kreise zieht. —

Der Steinadler, dieser durch Mut und Kraft und Kühnheit sich auszeichnende Segler, dieser rücksichtslose Herrscher, der keinen auch nur einigermaßen ebenbürtigen Gegner kennt, benützt zwar das Nidwaldnerische Bürgerrecht nicht mehr, ist jedoch bei uns ein noch nicht ganz seltener Passant. —

Ein lieber Freund, der in liebtrauter Klause am Buochserhorn haust, schreibt mir: „In den 1880er Jahren bin ich auf meinen Ausflügen dem Steinadler mehrmals begegnet. Ende Oktober 1882 sah ich einen Adler auf einen gejagten Alpenhasen stoßen, der sich noch rechtzeitig unter jungen Tannenbergen konnte. Vom verfolgenden Hunde wieder aufgejagt, erneuerte der Vogel den Angriff und verschwand mit dem armen Lampe hinter dem sogen. Waldbruderstock (unterhalb des Brisens). — Wohl der gleiche Vogel war's, der im folgenden Dezember am Buochserhorn auf einen in voller Flucht befindlichen Hasen stieß, das Ziel aber verfehlte, so daß der schwer Bedrohte glücklich durch den Wald in's „Kohlentobel“ entkam. Als ich später im „Arhölzli“ einen jungen Hasen jagte, schlug ihn der Adler in der Nähe der Alphütte, mit ihm im angrenzenden Tobel verschwindend. — Von mir verfolgt flog er mit seiner geraubten Beute auf, ließ sie auf einen abgegebenen Schuß fallen und strich ab. — Im Winter 1885 schoß ich auf einen tiefkreisenden Adler auf dem Buochserhorn und zwei Jahre später auf einen im Haldiwald, der schwer verwundet gegen Sinzgäu abstrich.“ —

Noch in den letzten zwei Jahrzehnten ist der königliche Vogel besonders auf den Wallenstöcken und im obern Teil der Alp Lutersee, im sogenannten Storchen, von Gemsjägern hin und wieder beobachtet worden. Auch zeigte er sich sogar in tieferen Lagen.

Im Sommer 1892 sah man einige Tage zeitweise ein Adlerpaar über dem Lopperberge kreisen; im Juni 1900 schoß ein junger Aelpler auf der „Gibelalp“ ob Schwanden auf einen Adler, welcher jungen Schafen auflauerte; im folgenden Jahre wurde mehrmals ein die Waldungen des Stanserhornes absuchender Steinadler beobachtet und anfangs des Jahres 1906 raubte ein solcher eine Hauskatze auf Obbürgen, zerriß sie und verschwand.

Das Zusammentreffen mit dem Steinadler ist gewöhnlich ein zufälliges, weilwegen er nur selten erlegt wird. —

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ist meines Wissens in den Ratsprotokollen nur ein ausbezahltes Schußgeld verzeichnet! Im Jahre 1726 schenkte nämlich ein „gesessener“ Landrat dem Kaspar Waser, „als welcher ein Steinadler mit dem Geschütz erlegt,“ zwei Gulden zehn Schillinge.¹⁾

1851 schoß Kirchmeier Josef Anton Niederberger auf Altzellen ein kräftiges Exemplar. Es dürfte dies identisch sein mit dem angeblichen Lämmergeier, der, nach Tschudi, im gleichen Jahre auf dem Altzellerberge soll geschossen worden sein.²⁾

Einen ganz ermatteten oder vielleicht kranken Vogel erbeuteten 1859 mit leichter Mühe die Gebrüder Balthasar und Hanssepp Achermann von Ennetbürgen auf der Buochser Allmend.³⁾ —

Ebenso glücklich war im Oktober 1870 Felix Adacher in Kehrsiten. An einem Nachmittage rief eine Nachbarsfrau in großer Angst und Aufregung um Hülfe, weil ein mächtig

¹⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. VI 242.

²⁾ W.-R. Pr. v. 10. Dezember.

³⁾ W.-R. Pr. v. 24. Januar.

großer Vogel ihr 2½ Jahr altes Kind rauben wollte, was sie nur durch schreien, lärmern und gestikulieren verhindern konnte. Zum Hause hinaustretend, sah Adacher einen Steinadler auf einem Steine hocken, konnte ihn anschleichen und mit seiner einfachen Vogelflinte erlegen. Für das prächtige Tier hatte Adacher Mühe einige Franken zu bekommen! ¹⁾ —

Auf tragische Weise verendete ein Steinadler anfangs der 1880er Jahre. Bei einem Fraße auf dem Lopperberge war ihm ein Knochen im Halse stecken geblieben. Aufgescheucht schwang er sich in die Lüfte, sank aber bald und fiel in den Alpnachersee, wo er von Josef Hermann in Stansstad, von da an Geierseppli genannt, erbeutet wurde. —

Einen alten, offenbar kranken, kaum 3 kg. schweren Steinadler schoß im sogenannten Ehrlewalde in Ennetmoos den 22. Januar 1904 Kaspar Barmettler, Rütimattli, ein bejahrter, wetterharter Jägermann.

Den letzten Steinadler in Nidwalden erlegte Maria Bünter unweit seines Heimwesens „Schürmatt“ auf Oberrickenbach. Als er am 15. Februar 1911 abends nach Hause ging, sah er ein Adlerpaar auf eine Katze sich stürzen. Es glückte ihm das Männchen mit einem Schrotschuße zu schießen. Das prächtige Exemplar befindet sich in meinem Besitze. Der Vogel wog 3,9 kg. und hatte eine Flügelspannweite von 210 cm.

2. Haarwild.

Von den Raubtieren kommt am häufigsten der Fuchs (*Canis vulpes*) vor und zwar überall, in der Talsohle, wie in den Voralpen und im Gebirge. Ist er auch ein verschlagener, schelmischer Bursche, ein Spitzbube mit mancher Freveltat auf dem Gewissen, so wünschte ich ihn doch keineswegs ausgerottet. Abgesehen davon, daß die Fuchsjagd für den Waidmann ein großes Vergnügen ist, so erfüllt Reinecke auch eine

¹⁾ W.-R. Pr. v. 24. Oktober.

nützliche Mission im Naturhaushalte: er vertilgt Mäuse, schafft halb verfaulte Kadaver weg und erlöst krank geschoßenes Wild, das sonst noch wochenlang leiden müßte. — Deswegen kann ich mich mit der mancherorts angewendeten Vertilgungsart — dem Giftlegen — gar nicht befreunden. Dasselbe führt schließlich zur Ausrottung des Fuchses, was heinahe einem unberechtigten Eingriffe in das Naturgesetz gleichkommt. —

Der gegenwärtige jährliche Abschuß mag etwa 80 Stück betragen.

Mit mehr oder weniger Schick und Glück jagen wir ferner den Edel- und Steinmarder (*Mustela martes* et *M. foina*) und ihren Gattungsgenossen den Iltis (*Mustela putorius*). Diesen frechen Raub- und Mordgesellen, die zum Glück für Haar- und Federwild nicht sehr häufig auftreten, wird ihres kostbaren Pelzes wegen meistens mit Fangvorrichtungen nachgestellt. Hitziges Jägerblut „spürt“ den Marder auch im Neuschnee aus. Es ist das eine anstrengende Arbeit, wandert der Marder ja manchmal stundenweit in einer Nacht. — Und wenn der ausdauernde Waidmann endlich das Ziel erreicht zu haben glaubt, so fühlt er sich mitunter noch arg getäuscht.

In launig-melancholischer Weise schilderte mir einst mein lieber Freund, der uns bereits bekannte Poet, sein Mißgeschick auf der Marderjagd in folgender Weise:

„Launig ist des Jägers Glück,
Oft voll Mißgeschick und Tück' —
In die frohe Morgen-Freud,
Mischt sich gern ein Abend-Leid!“ —

„Fand da eines Marders Bau,
Den der Schalk recht pfiffig schlau
Lange zu verbergen wußte;
Und den ich durch Steingeröll —
In der Rickenbacher Höll' —
Wochen lang mir suchen mußte.

Lehnend an die Felsenwand
Eine Wettertanne stand,

Knorrig, alt und mißgestaltig.
 Specht und Blitz, — der Zahn der Zeit
 Gruben Runen tief und breit
 In den Stamm ihr manigfaltig. —

Einstmals schrie im Wipfel hoch
 Habichtsbrut; — denn heute noch
 Schau'st des Horstes alte Resten. —
 Jetzt verbarg vor Spähersblick
 Eichhörnlein mit viel Geschick
 Seine „Hütte“ in den Aesten. —

Aufgestiegen war nun hier
 Das, — dem Pelz nach — edle Tier.
 Jene „Hütte“ wird es bergen! —
 Schlauer Schalk, — nun bist erwischt!
 — Einen Schluck, der kühl erfrischt, —
 Dann soll's krachen in den Bergen! —

Und ich meine Büchse hob,
 Zielte, — schoß; — das Nest zerstob,
 — Nichts erspäht der schärfste Späher! —
 Doch, — was guckt am Stamme hoch
 So verschmitzt aus Spechten — Loch? —
 Glänzen nicht die schwarzen Seher? —

Flugs, — da huscht's zur Felsenwand
 Blitzesschnell und wohlgewandt
 Und verschwindet in den Schrachen! —
 — Stumm greif ich nach sturmem Kopf, —
 Innen tönt's: „Du dummer Tropf,“ —
 Durch den Wald zog wie ein Lachen!“ —

„Launig ist des Jägers Glück;
 Oft voll Mißgeschick und Tück' —
 In die frühe Morgen-Freud'
 Mischt sich gern ein Abend-Leid!“ ¹⁾ —

¹⁾ J. M.

Nicht selten treffen wir im dichten Walde oder in dessen Nähe an sonnigen Hügeln gelegenen Erdhöhlen den pflegmatischen Dachs (*Meles taxus*). Er ist kein böses Raubtier; sein allfällig angerichteter Schaden wird durch den Wert seiner „Schwarte“ und seines Fettes ausgeglichen. Das Dachsgewissen, hier die gewöhnlichste Jagdart, ist selbst für den kräftigen und robusten Jäger ein beschwerliches Vergnügen, für seinen Gehilfen aber, den schneidigen Dackel, oft gefährlich. Die Zahl der jährlich erlegten Tiere schwankt zwischen 12 und 20 Stück; früher war der Abschuss bedeutend größer. Am meisten Dachse schoß wohl der jetzt im 70. Altersjahre stehende Alois Christen im „Ursprung“ in Büren, ein vollendeter Dachsjäger, der, wo immer möglich, die Baue selbst durchsuchte. —

Eine sehr seltene Erscheinung dagegen ist der Fischotter (*Lutra vulgaris*). Jahrelang wird er gar nicht oder nur vorübergehend gespürt. — Auffallend häufig trat dieser arge Fischräuber in den 1880er Jahren auf. Wer etwelche Auslagen nicht scheute, der konnte sich damals das höchst interessante Vergnügen verschaffen, den Otter mit Hunden zu jagen. — Der schweizerische Jäger- und Wildschutzverein „Diana“ hatte nämlich im Jahre 1885 mit teilweiser Unterstützung des Bundes vier Fischotterhunde angekauft, welche gegen eine bestimmte Entschädigung unter sachkundiger Führung, Behörden, Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt wurden. —

Keineswegs selten sind in unsern Waldungen noch halb verwilderte Katzen. Jäger! kommt dir eine vor die Flinte, zieh' schnell den Finger krumm, denn groß ist der Schaden, den sie unter dem Wilde anrichtet. Als ausgerottet dagegen galt die eigentliche Wildkatze (*Felis catus*), die nach Erinnerung der ältesten Nimrode im letzten Jahrhundert hier ein einziges Mal erlegt worden ist. Der glückliche Schütze, der jetzt 74jährige Franz Bünther im „Vorsäß“, Ennetmoos, erzählte mir;

„In den Wintermonaten 1873 fand ich auf meinen Jagdausflügen in den Ennetmooser-Wäldern bald da bald dort

Federn von zerrissenen Vögeln, besonders von Amseln. Dabei beobachtete ich eine mir unbekannte Spur eines vierfüßigen Tieres, das ich schließlich für einen jüngeren Fuchs hielt. Im Februar des folgenden Jahres stieß ich im Neuschnee wieder auf die nämliche ganz frische Spur auf dem vorderen Muetterschwanderberge. Sofort nahm ich mit einem Jagdkameraden die Verfolgung auf und nach langem Wandern über Stock und Stein im Blattibergwalde kamen wir zu einer kleinen Felspartie mit einer ziemlich schmalen, einige Meter tiefen Spalte. Als ich mich auf den Boden legend mit einer, an einer langen Rute gebundenen Kerze hinunter zündete, sah ich im Hintergrunde der Spaltöffnung zwei wildfunkelnde Augen. Ich ergriff die neben mir liegende Büchse, zielte so gut es ging und drückte ab. Ein wütendes Pfauchen drang mit dem Pulverrauche zur Spalte heraus. Nachdem sich dieser verzogen, bohrten wir das Tier an und zogen zu unserem nicht geringen Erstaunen eine große, fast 12 Pfund schwere Wildkatze heraus, für die uns Herr Präparator Staufer in Luzern 20 Franken bezahlte.“

Gegenwärtig wird diese im Naturalienkabinete in Luzern aufbewahrt. —

Es ist begreiflich, daß vor drei Jahren die Meldung, ein echtes Exemplar von *Felis catus* sei am westlichen Abhange des Bürgenstockes gefangen worden, anfänglich stark angezweifelt wurde. Sie war aber doch richtig. Diesmal hatte sie mit der alten Nidwaldner Sage: wenn die Sennen auf der Alp eine Katze zurücklassen, so fährt ein Gespenst in sie und macht sie zur Wildkatze — nichts zu tun. —

Im Oktober 1906 hatte man im „mittleren Zingel“ in Kehrsiten, in einem zu ebener Erde gelegenen Kellerraume eines damals unbewohnten Häuschens neun Stück Hühner untergebracht. Als eines Morgens ein Knabe denselben Futter bringen wollte, fand er zu seiner Ueberraschung den Kellerboden mit Hühnerfedern bedeckt, aber keine Hühner mehr, was er eilends seiner Mutter meldete. Diese hielt sofort

Nachschau und entdeckte zu ihrem Schrecken in einer Ecke ein halb zerrissenes Huhn, in einer anderen hinter einer sog. „Stoßbäre“ die andern acht Hennen tot über einander geworfen. „Das hat mir ein Iltis oder Marder getan, der muß es büßen,“ klagte die schwer heimgesuchte Hühnermutter. Am Nachmittag begab sie sich nach Stansstad, um bei einem Jäger eine Falle zu holen. — Als gegen Abend ihr Mann ahnungslos den verschlossenen Keller wieder betreten wollte, so sprang plötzlich ein Tier wild die Wände hinauf. Erschrocken schloß er rasch die Türe und versperrte eine unter derselben befindliche Oeffnung mit Steinen. Hier stellte er dann die von der Frau gebrachte schwere Kastenfalle auf. Am Morgen steckte das Tier, eine weibliche Wildkatze, in der Falle.

Dieses seltene und wertvolle Exemplar wurde von unserem Präparator, Herr Maria Odermatt, für die naturwissenschaftliche Sammlung des hiesigen Kollegiums ausgestopft und Herrn Dr. Girtanner in St. Gallen zur Begutachtung übersandt. Dieser äußerte sich dahin, er habe das Tier genau untersucht, mit den Exemplaren des St. Galler Museums verglichen, dasselbe auch dem sehr kompetenten Herrn Präparator Zollikofer gezeigt. Sie beide seien übereinstimmend zur Diagnose: „Wildkatze“ gelangt.

Damit dürfte jeder Zweifel über die Echtheit gehoben sein. —

Vom Nutzwilde genoß von jeher kein Jagdtier größeren Schutz, wie das durch schönen Körperbau und Anmut sich auszeichnende Reh (*Capreolus caprea*). Nur ausnahmsweise wurden Rehe zu schießen erlaubt und selbst der Einzelabschuß war eine nicht häufig gewährte Begünstigung. 1692 erhielt Herr Benedikt Amstutz die Erlaubnis, einen Rehbock zu schießen, 1695 der Abt von Engelberg „uff das Capitel,“ 1697 der Pfarrherr von Stans „für die Ehrw. V. V. capuciner,“ 1704 Herr Hauptmann Lussi. Im Jahre 1719 verehrten die gnädigen Herren und Obern „Ihro Hochfürstl. Gnaden

Hr. Nuntio apost.“ ein Paar „Röhlein sambt einigen Waldthüonnern.“ ¹⁾ —

Nach Cappeller kam das Reh früher selten, um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts am Pilatusberge und in den umliegenden Wäldern häufig vor.

Sein liebster Aufenthalt sind mit gemischtem Holzbestande besetzte, von kräftigem Graswuchse umrahmte Waldparzellen der Ebene und des Hügellandes. Erst später wurde es in höhere Lagen hinaufgedrängt. Diese ersetzten ihm aber die ursprüngliche Heimstätte nicht vollends, denn in gebirgiger Gegend ist das Reh entschieden nicht sehr orientierungsfähig und wo der Laufhund jagt, da fühlt es sich nie ganz heimisch. —

Einen ziemlichen Rehstand besaß in den 1830er Jahren die Gemeinde Hergiswil. Man sah nicht nur täglich einzelne Stück, sondern öfters kleinere Trupps. Der dortige Herr Pfarrer Spichtig, ein eifriger Jäger, habe jeweilen seine Hunde im Lopperberge jagen lassen und die in den See geflüchteten Rehe in einem Schifflein verfolgt und sie einzufangen gesucht.²⁾ Georg Obersteg macht in seinem Tagebuche (13. Februar 1833) die abfällige Bemerkung, daß letzthin „ein junger Damm-Hirsch“ (wohl ein Rehbock) von des Herrn Pfarrer Schichtigs Jagdhund vom Pilatus über die Rengg und den Lopperberg gejagt und „von Holzwercheren“ im See gefangen worden sei. —

Später seltener geworden, konnte das Reh erst in den 1880er Jahren wieder als Standwild angesprochen werden. Schon fingen die Jäger sich zu beklagen an, ihre Hunde seien beständig auf Rehführten, und ersuchten den Regierungsrat, den Abschluß von „Rehböcken“ einige Zeit zu gestatten. Obwohl dem Gesuche nicht entsprochen wurde, verschwanden die Rehe allmählig wieder. —

Gegenwärtig treffen wir vereinzelte Rehe hin und wieder in unsern Wäldern. Würde ihnen die nötige Ruhe und

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XIX 347; XX 152; XXII 50; XXIV 521; L.-R. Pr. IV 241.

²⁾ Mitgeteilt von Herrn Pfarrer Blättler sel.

Schonung gegönnt, so hätten wir in einigen Jahren einen für unsere Verhältnisse ansehnlichen Rehstand. Möchte Nidwalden dem mühsam um seine Existenz kämpfenden Tiere eine sichere Zufluchtstätte bieten! —

Nun gehts an den armen Lampe, den vielverfolgten und viel gehetzten! Taufeucht liegen Wald und Flur und früh morgens rücken sie aus die Brüder in der grünen Jupe. Waidmannsheil! Mit tiefgesenkter Nase sucht die Meute im flüchtigen Laufe dem Waldsäume entlang, plötzlich im Dickicht verschwindend. Auf einmal „sticht“ Waldi im Unterholze des Buchenwaldes und „mit vollem Halse“ jagt es vorwärts im weiten Umkreise. Wird's bald knallen und die erste Beute fallen? Getäushtes Hoffen! Kreuz und quer, Winkel und Hacken schlagend, flüchtet „der alte Schulmeister“ die Halde hinan und drückt sich, wie ein Studierter, durch dick und dünn, keinen Paß und keinen Wechsel beachtend — auf Nimmerwiedersehen. —

Weiter geht's und weiter, von Wald zu Wald, von Wechsel zu Wechsel — Stunden vergehen und keine Spur finden die Spürer, keiner gibt Laut!

Es schleicht der Abend still daher,
Zum Heerde geht's — der Waidsack leer! —

Dieses Bild wiederholte sich in den letzten Jahren mitunter auf unsern Jagdausflügen, denn der Feldhase (*Lepus europaeus*), unser hauptsächlichstes Nutzwild der Niederjagd, hat seit zwei Jahrzehnten so stark abgenommen, daß in der zehnwöchentlichen Jagdzeit nicht viel über 130 geschoßen werden. Warum wohl? — Wildungen sagt und klagt treffend

„Menschen, Hunde, Wölfe, Lüchse,
Katzen, Marder, Wiesel, Füchse.
Adler, Uhu, Raben, Krähen,
Jeder Habicht, den wir sehen,
Elstern auch nicht zu vergessen —
Alles, alles will ihn fressen.“ —

Ist's nicht so? Ja, seiner Feinde Zahl ist groß, der größte aber ist der Mensch, der vielfach keine Schonung gibt und keine Schonung kennt. Gebrauche Hund und Waffe nur in gesetzlicher Frist, schütze das Tier und gönne ihm Ruhe in der Schonzeit, dann wird die Natur Mutter sein an ihren Geschöpfen, wird sie hegen und pflegen und der Herbst bringt Freude und Genuß dem Waidmann. —

Von seinem ihm feindseligen Vetter, dem Schnee- oder Alpenhasen (*Lepus variabilis*) dürfen wir sagen, daß sein Bestand gegenüber dem anderer Jagdtiere sich am wenigsten verändert hat. Er kommt heute noch recht zahlreich vor, besonders in den Alpen Dürrenboden, Arni, Trübsee und Sinsgäu. Der Jäger verfolgt ihn eben weniger, weil er sich auf dieser Höhe ein anderes Wild sucht. —

Des *Lepus variabilis* Nachbar ist das Murmeltier, (*Arctomys Marmota*). Diesen kleinen Nager lernten wir vom schwarzäugigen, sonnenverbrannten Savoyardenknaben kennen, als unsere Hosen zum ersten Male mit der Schulbank in Berührung kamen. Ein possierliches, interessantes Tier, das der Wanderer durch unsere Hochalpen vor zwei Jahrzehnten noch sehr zahlreich in den grasdurchzogenen, sonnigen Steinhalden weidend oder auf Steinen sich sonnend antraf. Seit 10—15 Jahren ist, wie man mir versichert, dieser harmlose Höhlenbewohner, bedeutend zurückgegangen, trotzdem jährlich in erlaubter Zeit wenige Dutzende geschossen werden.

Die Gemse (*Rupicapra Tragus*).

Das Lieblingsheim der Gemse ist das Hochgebirge — doch nicht die Gletscherwelt, welche den Naturkummer an der Stirne trägt. Wohl sucht sie zur Sommerszeit gerne Schnee und Gletscher auf, aber bleibenden Stand wählt sie dort nie. Jäger behaupten zwar, es gebe Gletschertiere, sog. Firnler, die im ewigen Schnee wohnen, dort nur zu finden und zu jagen seien und sogar eigene Farbe und Kopfbildung zeigen. — Es

mögen das Tiere sein von hitzigem Temperamente, voll wilden Lebens, voll Scheu und Furcht mit ausgeprägtem Einsiedler Charakter, doch immerhin nur Ausnahmen — eigene Käuze!

Wo urwaldartiger Gebirgsforst, von Schluchten und Felspartien durchzogen, sich hineindrängt in die Hochalpe, wo diese sich dehnt mit grasreicher Weide und sich dann ausbaut und abschließt in zerklüfteten oder von Bändern reich durchzogenen Gebirgsstöcken, da haust die Gemse gerne, da tummelt sie sich auf Bändern und Kämmen, der Freiheit sich freuend. Hochalpenluft und würziges Alpenkraut sind ihr eigentlichstes Element. —

Wessen Auge nun unseres Ländchens Beschaffenheit sinnend betrachtet, der muß sagen: Nidwalden ist ein eigenes Idyll für Gemen!

Wohl $\frac{2}{3}$ des Flächeninhaltes beanspruchen die Alpen. Die zahlreichen Gebirgsstöcke, welche dieselben umgeben, tragen keinen Firn, lehnen sich aber an selben an, gleichsam die gewaltigen Fußgestelle dieser Riesen bildend. In ihre schroff aufsteigenden Wände baute die Natur Wege, kreuz und quer, schmale Bänder mit Graswuchs, die durch Schluchten und Schragen zu einsamen Oasen führen, wo das Edelweiß blüht. Hoch über der Waldgrenze ernährt die Hochalpe noch reiches Gebüsch, dessen Knospen und Jungschoß dem Wiederkäuer im Spätherbste in Fülle Futter bietet. Starren aber die Höhen in Schnee und Eis, ist oben alles erstorben, dann ist es der Hochwald, der das einsame Grattier in seine weiten Hallen einladet, welche die Kälte mildern und den dürftigen Tieren Schutz und Schirm und Nahrung bieten. —

Und diese unsere Alpen stehen in inniger Verbindung mit den gutbesetzten Gemsrevieren von Uri und Bern, sie sind ihre Ausläufer. Nun reist und wechselt die Gemse gerne, im Winter tut sie es gezwungen. Von oben steigt sie nieder und wo sie Nahrung, Sicherheit und Ruhe findet, da wählt sie Stand und Aufenthalt.

Ueber den Gemsbestand in der „4 Waldstätter-Landschaft“ berichtet Leopold Cysat: „Wie viele Gems das Gebürg dieser Landsart hab, ist bey diesem abzunemmen, daß zween Wildschützen in dieser 4 Orthen einem gewesen (wie mir von gutem Orth referiert worden) deren der eine 350, der andere aber 1150 Gembs geschossen, deren der Letste, dem Gewild nachsteigende, verfallen ist.“¹⁾

Daß früher besonders auch Nidwaldens Alpengebiet ein stark besetztes Gemsrevier war, beweisen die häufigen Klagen, daß fremde Jäger in unsern Bergen die Gemsen schießen. -- Hier einige Beispiele:

Im November 1602 schoßen Fendrich Niklaus Riser und Kommissar Risers Knecht auf Wiesenberg ein Gemstier, was sie mit 5 Gulden büßten. Gleichzeitig war dort Wolfgang Windlis Sohn, Niklaus, ein Obwaldner, ergriffen und ihm wegen Verdachtes, er habe „nach Gembsthieren gricht“, seine Büchse weggenommen worden. Er wurde zur Stellung d. h. zur Verantwortung aufgefordert, ansonst man ihn „der Gebür nach strafe.“ Er erschien mit der Entschuldigung, „er habe allein Wildhühner schießen wollen“. Für dieses Mal wurde ihm die Strafe nachgelassen und seine Büchse wieder gegeben, unsern Landleuten ob dem Wald „zu Gfallen“, was ihnen mitgeteilt werden solle. — Ueberhaupt scheinen sich Windlis Söhne besonderer obrigkeitlicher Gunst erfreut zu haben; 1605 schenkte man ihnen neuerdings „die Buuß sampt dem Fehler“, zwei Gemstiere erlegt zu haben.²⁾

Oefters standen Bonaventura Bucher und seine Söhne in Untersuch. Ende des Jahres 1661 deponierte Frantziß Stulz, er sei einmal auf die „Bluomatt“ gegangen, um auf Befehl des Herrn Landammann Stulz ein Tier zu schießen. Als er „schier zur obern Hütte kommen“, habe er drei Jäger auf ein Gemstier schießen gesehen, das sie „nach aller Gleichenschaft“ auch getroffen. Anthoni Zelger und Fehndrich

¹⁾ Cap. XXIV, 159.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. III, 359, 366, 369, 716.

Hans Melch Zelger begegneten einmal „in unserer March und Jurisdiction“ auf Wiesenberg dem Bonaventura Bucher. Dieser sagte ihnen, er sei schon mehrmals „auf unserer Jurisdiction old Berg gsin“, heute sei auch sein Bruder bei ihm. Ferner wurde noch konstatiert, daß des Franz Buchers Sohn sich „gerüembt“, mit Bonaventura Bucher „ein schönes, großes Tier auf unserer Seite und March als unter dem Kreuz ob den Schiltflüenen geschossen“ zu haben. Dabei habe Vater Franz Bucher gedroht, „wenn man seinen Sohn (nid dem Wald) strafen werde, wolle er by Gott den ersten, so uffen kommen werde gen Jagen, erschießen . . . ; jedoch sige gemelter Bucher bewynet gewesen.“¹⁾

Hierüber zur Verantwortung gezogen, entschuldigte sich Vater Bucher, die Drohungen „aus Trunkenheit und unbedachtem Muott“ ausgesprochen zu haben. Hiezu sei er von Franz Farlimann, der das Landrecht von Obwalden gescholten, gereizt worden. Sein Sohn Franz Antoni und Josef Bucher, namens seines Bruders Bonaventura, gaben zu, sie hätten ein Gemstier, das sie auf ihrer March plessiert, auf unserm Territorium geschossen.

Der Wochenrat strafte den Vater Bucher wegen seines unüberlegten, scharfen Redens und den Bonaventura, weil er schon „in unterschiedlichen Malen in unseren Bergen und Wäldern ist gesehen worden“, jeden um 10 Gulden, sprach dagegen „für dismal“ den Franz Antoni frei, „weil wohl zu beachten, daß der Bonaventura jenen verführt haben möchte.“²⁾

Wegen zehn Gulden Buße, nach heutigem Geldwerte wohl hundert Franken, gab Bonaventura seine alte Gewohnheit, in unsern Bergen zu jagen, nicht auf. In einem, Ende des Jahres 1680 geführten Strafuntersuche, bezeugte Jakob Odermatt, vor ungefähr 4 Jahren den Bonaventura mit seinem Sohne, der ein Gemstier „auf dem Ruggen“ getragen, auf „Holzwang“ (Wiesenberg) angetroffen zu haben. Auf „die

¹⁾ Proz. Act. im St.-Ar. Nidw.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XIV 152.

ernste Anfrag“, warum sie in unsern Bergen unbefugter Weise jagen, hätten sie sich ausgedet, sie müßten mit Konrad Christen, dem Herrn Landammann Achermann ein Tier schießen. — Ein anderer Zeuge sah im Herbst den Bonaventura „selbst dritten mit Thierrohren zu Lutersee“ und früher einmal „in unserm Wiesenberg im Brand“, wo sie auf ein Tier geschossen, das „dreimalen überbürzlet“ und dann „uff dem Buggel“ weggetragen wurde.¹⁾

Trotz dieser Zeugenaussagen bestritten Vater und Sohn, „daß sie in unseren Bannbergen oder verbotenes Gewild geschossen“. Allein diesmal nahm der Wochenrat die Sache ernster. Er strafte jeden um 10 Gulden und untersagte ihnen strengstens in unserer Jurisdiction „inskünftig einicherlei Gewild zu jagen oder zu schießen“. „So sie aber ferners sich erfrechen würden in unserer Pottmäßigkeit zu erscheinen des Willens zu jagen und von Jemanden gesehen möchten werden, sollen sie verbannisiert sein“. ²⁾

Anfangs der 1680er Jahre traf Johann Josef Widmer den Karl Franz Bucher und Balzer Halter mit „Rohren“ bewaffnet an der March auf Wiesenberg. Es entstand ein Wortwechsel, wobei Bucher den Hahnen seiner Büchse spannte und auf Widmer zielte, sagend: „wenn er schweigen wolle, so solle er schweigen, wo nit, wolle erschon machen, daß er schweige“. Im Sommer 1684 jagten Bonaventura Buchers Sohn und Balzer Halter auf Lutersee einen Gamsbock auf und verfolgten ihn trotz Widmers Reklamation, sich den Anschein gebend, sie hörten ihn nicht. Als Widmer, um den Bock zu vertreiben, drei Schüsse abgab, schalt ihn Halter „verbunstig Galgen Vogel und Lekhers Buob“ und rief ihm zu: „Man müeßes hier jagen lassen und sollte es der Teuffel nehmen, sie seien sowohl Landleuth als die hiesigen“. In der nämlichen Gegend schoßen sie ein

¹⁾ Proz.-Act. im St.-Ar. Nidw.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. XVIII 72 b.; vide auch XII 262; XIII 22; Kundenschaft v. 22. 7bris 1679. —

anderes Mal ein Gemstier und verkauften es um 4 Gulden unter der Bedingung, der Käufer müsse noch „eine hl. Messe“ lesen lassen. Das hätten sie wahrscheinlich nur deswegen gesagt, weil der alte Melchior Waser dazukommend bemerkt habe, es sei doch unlängst verkündet worden, daß niemand in meiner Herren und Obern Pottmäßigkeit Wildtiere schießen solle, was beide „by ihrer Seel Heyl“ nicht gewußt zu haben beteuerten.“

In der Fastnacht 1695 spielte Kaspar Wyr sch in Kerns auf und traf den Niklaus Bucher, des Bonaventuras, der ihn einlud, im Sommer einmal zu ihm „auf Tannen“ zu kommen, um in Arni und Trübsee Gemen zu schießen. „Es seien auch nirgens größere Thier als dorten, denn sie seien von einer andern und größern Gattung als sonst“. Als Wyr sch im Monat August nach Trübsee sich begeben, um für den Herrn Pfarrer „Murmolteren“ zu schießen, erzählte ihm des Josef Scheubers Handknab, in der letzten Woche seien drei Gemen geschoßen und gestern wiederum 4 Stück in die Hütte gebracht worden. Wer sie geschoßen, wisse er zwar nicht, vermute aber der Hans Niklaus Bucher. — Um diese Zeit hörte Remigi Odermatt, „Hüet“ im Schwändli, öfters in der Alp Arni schießen, begegnete auch einmal drei, wahrscheinlich Melchtaler Jägern, welche eine Gemse ins Kloster Engelberg trugen und zu ihm sagten, „bis in 26 Gemschi“ daselbst erlegt zu haben.

Hans Kaspar Zumbühl, im Herbst 1696 sich auf Alpellen (Arni) aufhaltend, traf eines Tages einen Mann mit der Büchse, der, angeblich von Trübsee kommend, ins untere Schafband ging. Dort gab er zwei Schüsse ab, worauf ein Gemstier gefallen sei und andere sich geflüchtet hätten. Am andern Tage kam der nämliche Mann mit einer Gemse, gab sich als Melchtaler aus und erzählte, vorgestern ein und gestern zwei Tiere geschoßen zu haben und fragte nach dem nächsten Weg zum Kloster, wohin er sich begab.

Am Freitag vor St. Jakob 1734 hörte Maurus Blättler im Lopperberg von der Rengg dem Tossen nach hinauf bis in

„das Tällen-Fad“ mit Hunden jagen und schießen. Um nachzusehen, ob seine dort befindlichen „ettlichen Böckli“ nicht verjagt oder „versprengt“ worden, schickte er Sonntags seinen Knaben hinauf, der eine Gamsgeiß mit einem abgeschossenen Bein angetroffen. Seinem Vernehmen nach hatten Wolfgang Strähler und der Helg Franz mit noch drei andern zwei Gamsböcke geschossen. — Um die nämliche Zeit, zwei Tage vor St. Jakob, besuchte der Winkler Wirt, von den Obwaldner Alpen kommend, den Hans Josef Blättler in Hergiswil und fragte, ob die Obwaldner „im Tällen Fad“ jagen dürften? Er sei zwei Jägern begegnet, die, nachdem sie ihn als Nicht-Hergiswiler erkannt, ihm gesagt, sie wollten „ein Gewild“ schießen. Andern Tags habe er am gleichen Orte wieder drei Schüsse gehört.

Auf diese Mittheilungen hin wurden Wolfgang Strähler und Franz Burch zur Verantwortung vorgeladen und „zur verdienter Straf“ mit 10 Gulden gebüßt — zahlbar innert 14 Tagen. „Wenn aber wider alles Verhoffen sie im gemeltem Termin diese Straf nit bezahlen, selbe zwei Tag und Nächt in Thurm sollen gethan werden. Und so inskünftig mehrere Beweisthum eintreten sollten, daß solche in unserem Gebieth sich hierinfalls verfehlen würden, Mghh schörpfere Mittel vor die Hand nehmen und selbe bestrafen werden.“¹⁾

Im September 1766 wurde geklagt, daß Schulherr Lütold des Rats zu Alpnach, Hans Melcher Nuoffer, Felix Burach und der rote Baptist nebst drei andern von Obwalden in den Hergiswiler-Bergen mit Hunden gejagt. Unsere Obrigkeit verfolgte die Sache nicht weiter, sondern ließ es bei einem an Obwalden gerichteten Mahnbrieфе „disere und andere hievon abzuhalten“ bewenden. Entschuldigend antworteten Landammann und Rat von Obwalden, daß laut eingeholter Erkundigung Herr Schulherr Lütold mit andern eine Gemse auf ihrem Gebiete aufgejagt und blessiert und auf unser Territorium verfolgt und daselbst erlegt hätten. Es seien bereits Verfügungen getroffen

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XXVI 510, 511, 515 f. —

worden, daß künftighin von ihren Jägern unsere Botmäßigkeit nicht mehr betreten werde, verhoffend, „gleichergestalten Euere Landleuth dahin ermahnen zu lassen beliebt sein werde.“ Daß Herr Lütold und die Uebrigen nicht zur Stellung aufgefordert worden, werde man „bei ereignenden occasionen“ nicht vergessen.¹⁾

Hin und wieder gab die Gemsjagd auch Anlaß zu Differenzen mit „Ihro Gnaden“ dem Abte von Engelberg.

Im Sommer 1619 schoßen „ehrbare Thallüt“ von Engelberg bei Alpellen (Arni) eine Gemse und verkauften sie in unserm Lande. Dafür strafte sie der Abt um acht Gulden mit der Begründung, das Tier sei „uf siner March und Landt“ erlegt worden. Dagegen erhob unsere Obrigkeit Einspruch beim Abte und bemerkte, daß er die Seinigen unbillig bestraft, denn weil das Tier auf unserer und nicht auf seiner Jurisdiction gefangen worden, und da die Marchgrenzen noch nicht genau festgesetzt seien, so habe er hiezu keine Befugnis gehabt.²⁾

Ein weiterer Differenzfall ereignete sich im Jahre 1649.

Ein junger Quirin Kuster in Engelberg wurde verklagt, eine Gemse in unsern Bergen ohne Erlaubnis geschossen zu haben. Im Namen der gnädigen Herren forderte ihn der Landweibel zur Verantwortung auf, ihm bemerkend, wenn er wider Verhoffen nicht erschiene, „Mghh. nicht desto weniger fortfahren,“ und sofern sein „Lib oder Gut zu betreten wäre, dasselbe angreifen und handhaben bis um ernannten Fehler ein Genüge erstattet würde.“³⁾

Statt der Aufforderung Folge zu leisten, wandte sich Kuster an den Abt. Dieser nahm sich seiner an und erklärte, daß deswegen seine Talleute von der Regierung von Nidwalden nicht zitiert werden dürfen. Diese antwortete, „daß sölles die Eidgenössischen Bruch vermögen und daß man sie zugleich auch halten werde.“ Als Kuster, neuerdings zur Stellung

¹⁾ W.-R. Pr. XXXII 54; St.-Ar. Nidw.

²⁾ R. u. L.-L. Pr. VII 117.

³⁾ Stf.-Ar. Eng.

aufgefordert, nicht erschien, ließ sie eine von Kuster an Herrn Baumeister Keyser zu fordernde Schuld „ins Verbot“ legen, bis er sich des Fehlers wegen verantwortet. —

Diese Maßregel wirkte. Statthalter Kuster bat im Namen seines Sohnes „um Gnad“ und versprach, „daß er künftig behuotsam sein und derglichen nit beschäcken solle.“ Des Vaters „Pitt“ wegen wurde ihm halbe Buße geschenkt und „um lib. 5 soll er mit dem Herrn Seckelmeister abmachen.“¹⁾

Im nämlichen Jahre erfolgte Anzeige, daß „Ihro Gnaden“, des Abtes Jäger in Engelberg, in unsern Bergen „sich um etwas unbehuotsam“ benehme, d. h. „den Thieren“ nachsetze. Weil derselbe ein Obwaldner war, wandte sich der Landrat an den obern Landesteil, drohend, wenn dieser Jäger in unsern Bergen erwischt würde, solle er „gefänklich angenommen werden,“ und ersuchte zugleich den Abt, „ihne zuo der Gebür zuo weisen.“²⁾

Die nämliche Klage gegen des gnädigen Herrn Jäger, Antoni Mathis von Unterwalden, lag 1722 vor. Der Wochenrat ließ ihm anzeigen, „daß ihm fürohin, so lang er in diesem Dienst verbleiben sollte, das Jagen in unsern Bergen bei hochoberkeitlicher Buß verboten sein solle.“ Als er trotzdem später „wider Satz und Ordnung“ einiges Gewild auf unserm Territorium geschossen und dasselbe „alsobald dem Herrn Prälaten zu Engelberg überbracht“ hatte, so wurde er zur Stellung vorgeladen. Gehorsamst erschien er. Auf seine durch Herrn Pannerherr Lussy vorgebrachte Entschuldigung befahl ihm der Rat, „daß er fürohin nit mehr des Herrn Prälaten Jäger ausmachen, sondern ihm dieses Handwerk bei hoher Straf abgestriekt sein solle; über das solle er kniend in der Rathsstube seines begangenen Fehlers halben den hohen Gott und Mghh. um Verzeihung bitten und künftige Besserung versprechen und dannethin seinen Fehler gepüßt haben.“³⁾

¹⁾ R. u. L.-L. Pr. XII 230, 238, 251. —

²⁾ Ldsg. u. L.-R. Pr. III 32. R. u. L.-L. Pr. XII 218.

³⁾ R. u. L.-L. Pr. XXV 22, 432.

Selbst noch im vorigen Jahrhundert bevölkerten stattliche Gemsheerden unsere Alpenstöcke. In den 1870er und 1880er Jahren sah man, laut mir gemachten Mitteilungen, auf der Bannalp und auf den umliegenden Stöcken sehr oft Rudel von 30—40 Stück. Kleinere Trupps konnte man täglich beobachten. Auch in den Alpen Arni und Lutersee waren Rudel bis zu 20 Tieren keine Seltenheit und in den Wäldern fand man vereinzelte Gemen überall. —

Seit 15—20 Jahren aber ist das Grattier „trotz Schutz und Hut“ in steter Abnahme begriffen. Zwar trifft man in einsamen Schluchten, auf Gräten und Fluhbändern noch überall Gemen, Rudel aber von 10—15 Stück nur selten mehr. Ein beliebter zeitweiser Sammelplatz ist der obere Teil der Alp Arni, besonders das „Schafband“. Da finden sich zur heißen Sommerszeit fast alljährlich 20—30 und mehr Tiere ein, herangelockt durch die mit reichlichem Grün durchzogenen Bänder und durch die stets vorherrschend erfrischende Temperatur. Sobald es aber herbstet, zerstreut sich die gehörnte Gesellschaft wieder und verzieht sich meistens in die Obwaldner- und Bernerberge. —

Der jährliche Abschluß im September mag 10—15 Stück betragen.

Wenn so zahlreich einst die Gemen waren, so könnte man fragen, warum ist in Nidwalden von höheren Abschlußresultaten nichts bekannt und warum weist es keine bedeutenden Gemsjäger auf?

Unsere alten Gemsjäger waren eben nicht Jäger von Beruf. Es waren meistens Leute, die das Brot verdienen mußten und den sichern täglichen Verdienst der Jagd vorzogen, welche bekanntlich nie eine Familie zu ernähren vermag. Berücksichtigt man dies und die enge Grenze unseres Jagdgebietes und nicht bloß einseitig die erlegte Anzahl Gemen, so haben wir ganz nennenswerte Resultate zu verzeichnen. —

So schoß der, Ende des XVIII. Jahrhunderts auf dem „vordern Bergs“ auf Alzellen lebende Anton Odermatt, Groß-

vater des Herrn Kaplan Odermatt sel. in Stans, mehr als 90 Gemen; der 1840 verstorbene Jakob Christen, „Schlag“ auf Alzellen 68; — der in den 1830er Jahren verstorbene Alois Christen, im Volksmunde Malerwiesel geheißen, in Wolfenschiessen 42 und bei 50 sein Jagdkamerad, der sog. Diethelmigili, in Dallenwyl; eine nicht geringere Anzahl erlegte der auf der Jagd in den Wallenstöcken verunglückte sogenannte Dreiermigili.¹⁾

In den 1880er Jahren traten besonders zwei junge Gensjäger auf, die sicher den besten in der Schweiz an die Seite gestellt werden dürften und die eine ganz bedeutende Anzahl Gemen erlegten: Anton Odermatt „Hof“ und Remigi Christen „Feld“ in Dallenwil.

Odermatt, geboren 1866, viele Jahre Hirt auf der Alp Sinsgäu, war nur Gensjäger und zwar vom Scheitel bis zur Sohle: ein Mann mit stählernen Nerven, ein sicherer Schütze und schwindelfreier Gänger, besonnen und ruhig, energisch im Handeln, Stand und Wechsel der Gemen weiterum kennend. — In Folge Uebernahme der väterlichen Liegenschaft hat er seit 1900 die Gensjagd ganz aufgegeben. —

Christen, Odermatts Altersgenosse, ist ein ebenso gewandter als erfahrener Hochgebirgsjäger, der nebst Gemen auch eine große Anzahl Füchse, Murmeltiere, Hasen und Waldhühner geschossen hat. —

Hier soll noch ein interessantes Erlebnis eines Nidwaldnerischen Wildhüters erwähnt werden, das er vor einigen Jahren einem Freunde in Stans über den Ozean mitgeteilt hat: „Will dir hier eine Erfahrung aus meinem Leben mitteilen, die bis dahin mein Geheimnis war, aber auch mein Lebtage nicht vergessen werde. — Indem ich als Wildhüter von Nidwalden das Schutzgebiet Wallenstöcke durchstreifte, entdeckte ich einmal auf große Entfernung einen Wilderer. Ich ging

¹⁾ Mitgeteilt von meinem alten Jagdfreunde Hauptmann Jakob Christen sel. † 1908, 89 Jahre alt. —

näher und betrachtete ihn durch mein Perspektiv und sah gleich, daß ich keinen Sonntagsjäger, sondern einen urchigen Gernsjäger vor mir hatte. Obgleich ich diesen Mann bevor nicht gesehen, so erkannte ich ihn doch, nach den Beschreibungen meiner Detektiven. Ich hatte nämlich auf eigene Kosten zwei Geißbuben als solche instruiert. Diese hatten wieder mit andern Geißbuben bis über die Grenze des Kantons hinaus Verbindung und so leisteten sie mir vortreffliche Dienste. — Ich ging nun an eine Stelle, wo der Wilderer durchkommen mußte, setzte mich, legte Gewehr und Sack neben mir auf den Boden und rauchte meine Pfeife. Meine Absicht war, vis-à-vis mit ihm zu sprechen und dann sehen, was ich weiters tun könne. — Auf wenige Schritte Entfernung erblickte er mich und — Erschrecken und das Gewehr auf mich anlegen war das Werk einer Sekunde. — — Ich weis nicht wie es kam, ich lachte ihm in's Gesicht und sagte: Nur nit so preßieren mit schiessen, komm setz dich zu mir — wir wollen doch zuerst miteinander reden, Mein Lachen brachte ihn zur Besinnung und da er sah, daß ich keine Miene machte, mein Gewehr zu ergreifen, ließ er sein Gewehr sinken, stellte es mit noch gespanntem Hahnen an einen Stein und setzte sich mir gegenüber. — Ja, sagte er, ich weis, daß du der Wildhüter von Unterwalden bist und wenn du schußfertig da gewesen wärest, oder auf das Gewehr gegriffen hättest, um mich zu fangen, so würde ich dich schnell erschossen haben. — Warum hättest du das getan? fragte ich. — Will nicht haben, daß mich Einer wegen einem Tag Vergnügen unglücklich macht und mich wie ein Räuber in's Gefängnis führt und daß mir nachher jeder Schlingel Zuchthäusler nachrufen könnte. Auf diese Antwort sagte ich scharfen, gemessenen Tones: Ich will auch nicht haben, daß du unglücklich wirst — will aber haben, daß du nicht mehr in's Schutzgebiet auf die Jagd gehst. Eine lange Pause folgte — meine Augen hafteten scharf auf den seinen — seine Gesichtsfarbe wechselte beständig, endlich sagte er: ich verspreche es. — Und ich verspreche, zu schweigen — hier die Hand dafür — und er schlug ein. —

Warne auch deine Kameraden! und er antwortete: ich will es thun. — Nach einer Weile ergriff er sein Gewehr, legte den Hahn (welcher noch gespannt war) in die Ruh, hängte es an die Schulter, gab mir zum Abschied seine zitternde Hand und sagte: Ich hätte dich doch erschossen und jetzt fühle ich, daß ich Unrecht gethan hätte, d'rum nit für ungut. — Erst jetzt erkannte ich meine Gefahr, denn ein unwillkürliches Greifen nach meinem Gewehr oder ein furchtsames Schweigen hätte mir das Leben gekostet. — Dieser Wilderer war ein urchiger Gemsjäger, sonst ganz respektabler Mann, und ich wußte nachher, daß er Wort hielt und auch andere Wildddiebe warnte. Mit diesem glücklichen Ausgange meines erlebten Abendteuers hatte ich im Interesse des Wildschutzes mehr erreicht, als wenn es mir wirklich gelungen wäre, diesen Wilderer zu arretieren. Uebrigens hatte ich keinen Eid auf mir und mein Mandat lautete auf provisorische Anstellung.“

Ich schließe dieses Kapitel und damit meine Arbeit mit einer interessanten Gemsgeschichte, die auf obrigkeitliche Verfügungen hin ein tragisches Ende nahm. Anton Odermatt, Hirt auf Alp Sinsgäu, hat sie mir erzählt.

An einem düstern Maisonntage des Jahres 1888 war's, als ich durch die Alp Sinsgäu schlendernd, eine Gemsgeiß mit zwei Kitzen den höchsten „Wildalpelispitz“ überschreiten und dahinter verschwinden sah. Um die fiere weiter zu beobachten, stieg ich zur Höhe hinauf und schaute oben, auf dem Boden liegend, vorsichtig über den Grat nach ihnen aus. In diesem Momente sprangen, keine zwei Klafter fern, erschrocken zwei Gemsgeißen auf und flüchteten pfeilgeschwind mit den Jungen über ein schmales Felsbändchen, wo ein Zicklein im Gedränge auf die Seite gedrückt wurde und stürzte. Rasch eilte ich zur Stelle und fand das Kleine in einer Felsspalte, zwischen Steinen eingezwängt auf dem Rücken liegend. Nicht ohne Mühe befreite ich das wildzabelnde und ängstlich atmende Tierchen aus der Klemme, trug es, fest in den Armen haltend, zur Hütte und lies es in der Stube frei. Da hatte ich die

liebe Not mit ihm. Aufgeregt und wild sprang es über Tisch und Bank, schlug eine Fensterscheibe ein, nahm keine Nahrung an und verkroch sich, in den Stall zu den Ziegen verbracht, scheu in den Heuschober. —

Während der Nacht war Schneewetter eingetreten; die Ziegen hatten am folgenden Tage Stallarest. Als ich abends zum Melken kam, lag die Kleine, mich schüchtern anblickend, in der Heukrippe einer alten Geiß, die das Junge mit Feuereifer vor dem Beschnupern der Nebenziege zu schützen suchte. Der Hunger mochte es aus dem Verstecke getrieben haben. Warum aber, fragte ich mich, erwählte dieser Wildfang aus der ganzen Ziegenschar diese Alte, die doch nicht am nächsten des Heuschobers stand? War's vielleicht, daß sie vollkommene Gernfarbe hatte, gehört und eine mutige, lebhaft Kletternatur war? Heimelte etwa dies die Verwaiste an oder duftete aus der Alten der Geruch der Gernmutter; ahnte sie instinktiv Mutterliebe und Muttersorgfalt? Ich weis es nicht. Tatsache ist, diese zwei blieben von der Stunde an die Unzertrennlichen. Nur ihre Milch trank sie und ließ jede andere unberührt. Selbst im Herbst, als die alte Geiß kaum mehr ein halbes Glas voll gab, begnügte sich die Kleine damit. —

Die Weide war wieder schneefrei geworden und die Ziegen konnten in's Freie — mit ihnen die Kitze, der ich ein nagelneues Glöcklein angehängt hatte. Mich wunderte, was sie beginne! Eine Weile zog sie ruhig an der Seite der weidenden Pflegemutter weiter. Auf einmal aber schlug sie den Kopf hoch, besann sich einen Augenblick und stürmte in wilden „Sätzen“ dem ob ihr sich hinziehenden Gehölze zu. Dort allein und wohl verwundert, daß die Alte nicht folgte, ward sie unruhig, spähte hin und her, und als die Heerde weidend sich entfernt hatte, legte sie sich unter einer Tanne nieder. Auf weitem Umwege mich ihr nähernd schaute sie, langsam aufstehend, mich mißtrauisch an, hüpfte dann in muntern Sprüngen zum Stalle hinab und barg sich in der Krippe an gewohnter Stelle.

Wenige Tage nachher nahm Herr Revierförster Bünter den Wildfang zu Handen. Er sollte eine Zierde für den aufblühenden Kurort Wolfenschiessen werden. Doch die Wächter des Gesetzes wachten. Das eidgenössische Landwirtschafts-Departement gab der Regierung Nidwaldens Weisung, die junge Gemse wieder am Fangorte in Freiheit zu setzen. Hut ab vor allerhöchstem Befehle! Gehorsamst führten Bünter und ich die willig folgende Kitze an einer dünnen Schnur auf den Wildalpeligrat, genau zur Stelle, wo sie verunglückte und gerettet wurde. Von der Leine frei, floh sie nicht, stand furchtlos einige Augenblicke neben uns, kletterte gleichgiltig durch Gestein und wußte kaum was beginnen. Ja, als wir uns zurückzogen, so kam sie uns wieder nachgelaufen und wir mußten sie mit Steinen, wie man Hunde scheucht, zurücktreiben. Verwirrt floh sie, wir kehrten heim.

Dieser Vorfall hatte mich, offen gestanden, ganz mißstimmt und ich war über mich ärgerlich. Warum dieses harmlose, niedliche Tierchen gewaltsam verstoßen? Hätte es mir nicht in meiner Einsamkeit manche Abwechslung gebracht, manche Kurzweil bereitet, das einförmige Alltagsleben erheitert? Und jetzt? Ich dachte mir's hülflos, verlassen, vielleicht als Beute des Fuchses oder des Steinadlers; oft nahm ich das Fernrohr zur Hand und suchte nach ihm — vergebens.

Drei Tage vergingen. Wieder war's abend geworden. In getrennten Gruppen kehrten die Ziegen wie allabendlich zum Stalle zurück. Ich kam zum Melken und siehe da! — ist's Wirklichkeit oder Täuschung? — die Freigelassene, die Verstossene hatte die Pflegemutter wieder gefunden, sie lag neben ihr in der Krippe. — Wahrhaftig, ich jauchzte vor Freude, molk zuerst die alte Ziege und reichte der Zurückgekehrten Milch, so viel sie trank.

Was nun beginnen? Soll ich sie zum zweiten Male mit Stock und Stein in die Wildnis treiben? Nein, das tu' ich nicht! Meiner Hütte Dach sei ihr Schutz und Fach. Ich nahm sie in sorgsamste Pflege, ließ sie täglich ungehindert mit den Ziegen wandern, denkend, kehrt sie freiwillig nicht

wieder — gut, so freue sie sich ihrer Freiheit. Aber keinen Abend fehlte sie, lag regelmäßig nachts in der Krippe neben ihrer Vertrauten. Auch gegen mich wurde sie immer anhänglicher, sogar zudringlich wie ein „Hausgitzi“, das einem immer in den Beinen steckt. Possierlich ging's oft her, wenn ich ihre alte Ziege molk. Wie närrisch tanzte sie um mich, stand mit den Vorderläufen auf meine Achseln und versuchte alle Kniffe, die Milch aus dem Eimer zu stehlen. — Schon hoffte ich, mein Liebling bleibe mein Eigentum, werde mit unsern Frühlingskitzen aufwachsen, werde ein Glied der Herde bilden, ja ich träumte auch von verbürgten Gemsziegen-Bastarden. Aber der Sinsgäuerhirte denkt — die Obrigkeit lenkt!

Im November, kurz vor der Talfahrt, legten solche, die mir weniger freundlich gesinnt waren, dem Regierungsrate nahe, die in Sinsgäu gesömmerte Gemse könnte im Winter, sich selbst überlassen, eingehen und es sollte auf ihre sichere Versorgung gedacht werden. Als ob ich es an der richtigen Pflege hätte mangeln lassen! Zum zweiten Male legte der Regierungsrat „die Kitzafrage“ dem hohen eidgenössischen Handels- und Landwirtschafts-Departemente vor. Von „allerhöchster Stelle“ kam der Bescheid: das Zicklein solle verkauft werden. — Leider hatte ich von diesem Vorgange gar keine Ahnung bis mir eines Tages unverhofft und trotz meines Protestierens das Grattierchen „im Namen des Gesetzes“ weggenommen und nach Luzern verkauft wurde, wo es nach kurzer Zeit — einging! ¹⁾ —

Wir sehen, daß auch im Jagdwesen der bloße Buchstabe tötet! —



¹⁾ Reg.-R. Pr. v. 11 Juni; 4., 9., 16. Juli; 19. November; 3., 17. 24. Dezember 1888; v. 14. Januar 1889. —

